

Jeder potenzielle Investor, der dieses Dokument über die Webseite der Emittentinnen abrufen oder dem dieses Dokument zur Verfügung gestellt wurde, nimmt Folgendes zur Kenntnis:

- Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung des verbindlichen Registrierungsdokuments von Morgan Stanley, Morgan Stanley & Co. International plc und Morgan Stanley B.V. sowie Morgan Stanley Finance LLC, welches am 7. Juni 2019 von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* als zuständiger Behörde in englischer Sprache gebilligt wurde. Die vorliegende deutsche Übersetzung wurde lediglich informationshalber erstellt.
- Das vorliegende Dokument wurde nicht von einer zuständigen Behörde im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer unter anderem durch die Richtlinie 2010/73/EU geänderten Fassung (die "Prospektrichtlinie") gebilligt und ist weder Teil eines Wertpapierprospekts im Sinne der Prospektrichtlinie noch wird es in einen solchen per Verweis einbezogen.
- Das vorliegende Dokument dient nicht zur Durchführung eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren. Niemand darf dieses Dokument zu Zwecken eines Angebots oder einer Aufforderung verwenden, wenn in einer Jurisdiktion eine solche Verwendung rechtswidrig wäre.
- Das vorliegende Dokument stellt kein Angebot zum Kauf von Wertpapieren dar und sollte nicht als eine Empfehlung der Emittentinnen oder der Garantin dahingehend erachtet werden, dass der Empfänger Wertpapiere kaufen sollte. Insbesondere stellen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen keine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf der Wertpapiere dar und können eine individuelle Beratung durch die Bank oder einen Berater des Anlegers nicht ersetzen.

REGISTRIERUNGSDOKUMENT

Morgan Stanley

MORGAN STANLEY

(eine Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware in den Vereinigten Staaten von Amerika)

MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL plc

(eine Aktiengesellschaft nach dem Recht von England und Wales)

und

MORGAN STANLEY B.V.

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Niederlande)

sowie

MORGAN STANLEY FINANCE LLC

(eine Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware in den Vereinigten Staaten von Amerika)

Dieses Registrierungsdocument (einschließlich aller per Verweis darin einbezogenen Dokumente – das "**Registrierungsdocument**") wurde von der Luxemburger *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, der in Luxemburg zuständigen Behörde für Zwecke der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils aktuellen bzw. ersetzten Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") und der entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen in Luxemburg, als ein nach Maßgabe der Prospektrichtlinie und der entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen in Luxemburg zwecks Bereitstellung von Informationen während des 12-Monats-Zeitraums ab dem Tag der Billigung dieses Registrierungsdocuments über Morgan Stanley ("**Morgan Stanley**"), Morgan Stanley & Co. International plc ("**MSI plc**"), Morgan Stanley B.V. ("**MSBV**") sowie Morgan Stanley Finance LLC ("**MSFL**") als Emittenten oder Schuldner in Verbindung mit schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren gebilligt.

Potentielle Anleger sollten die in dem Abschnitt mit der Überschrift "Risikofaktoren" ab Seite 1 dieses Registrierungsdocuments beschriebenen Faktoren, die sich auf Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL beziehen, prüfen.

Jeder der Verantwortlichen übernimmt die Verantwortung für die in dem entsprechenden Dokument enthaltenen Informationen und bestätigt, dass nach bestem Wissen und unter Aufwendung aller angemessenen Sorgfalt die in dem jeweiligen Dokument enthaltenen Informationen den Fakten entsprechen und dass keine Umstände ausgelassen wurden, die aller Voraussicht nach die Tragweite dieser Informationen beeinflussen würden. "Verantwortlicher" bezeichnet (i) Morgan Stanley bezüglich des Morgan Stanley-Registrierungsdocuments (das "Morgan Stanley-Registrierungsdocument"), das dieses Registrierungsdocument ohne (A) die Punkte 5 bis 10 des Abschnitts mit der Überschrift "*Per Verweis einbezogene Informationen*" auf den Seiten 23 bis 30 und (B) die Abschnitte mit der Überschrift "*Beschreibung von Morgan Stanley & Co. International plc*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley & Co. International plc*" auf den Seiten 70 bis 78, "*Beschreibung von Morgan Stanley B.V.*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley B.V.*" auf den Seiten 79 bis 83 sowie "*Beschreibung von Morgan Stanley Finance LLC*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley Finance LLC*" auf den Seiten 84 bis 86 beinhaltet, (ii) MSI plc bezüglich des MSI plc-Registrierungsdocuments (das "MSI plc-Registrierungsdocument"), das dieses Registrierungsdocument ohne (A) die Punkte 1 bis 4 sowie 7 bis 10 des Abschnitts mit der Überschrift "*Per Verweis einbezogene Informationen*" auf den Seiten 23 bis 30 und (B) die Abschnitte mit der Überschrift "*Beschreibung von Morgan Stanley*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley*" auf den Seiten 31 bis 69, "*Beschreibung von Morgan Stanley B.V.*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley B.V.*" auf den Seiten 79 bis 83, "*Beschreibung von Morgan Stanley Finance LLC*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley Finance LLC*" auf den Seiten 84 bis 86 sowie "*Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2018*" auf Seite 87 beinhaltet, und (iii) MSBV bezüglich des MSBV-Registrierungsdocuments (das "MSBV-Registrierungsdocument"), das dieses

Unverbindliche Leseübersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache

Registrierungsdokument ohne (A) die Punkte 1 bis 6 sowie 9 bis 10 des Abschnitts mit der Überschrift "*Per Verweis einbezogene Informationen*" auf den Seiten 23 bis 30 sowie (B) die Abschnitte mit der Überschrift "*Beschreibung von Morgan Stanley*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley*" auf den Seiten 31 bis 69, "*Beschreibung von Morgan Stanley & Co. International plc*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley & Co. International plc*" auf den Seiten 70 bis 78, "*Beschreibung von Morgan Stanley Finance LLC*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley Finance LLC*" auf den Seiten 84 bis 86 sowie "*Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2018*" auf Seite 87 beinhaltet, und (iv) MSFL bezüglich des MSFL-Registrierungsdokuments (das "*MSFL-Registrierungsdokument*"), das dieses Registrierungsdokument ohne (A) die Punkte 1 bis 8 des Abschnitts mit der Überschrift "*Per Verweis einbezogene Informationen*" auf den Seiten 23 bis 30 sowie (B) die Abschnitte mit der Überschrift "*Beschreibung von Morgan Stanley*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley*" auf den Seiten 31 bis 69, "*Beschreibung von Morgan Stanley & Co. International plc*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley & Co. International plc*" auf den Seiten 70 bis 78, "*Beschreibung von Morgan Stanley B.V.*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley B.V.*" auf den Seiten 79 bis 83 sowie "*Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2018*" auf Seite 87 beinhaltet.

MORGAN STANLEY

7. Juni 2019

Wichtige Hinweise

Die Verteilung dieses Registrierungsdokuments und das Angebot, der Verkauf und die Auslieferung von schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz dieses Registrierungsdokuments gelangt, werden von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Dieses Registrierungsdokument soll Teil eines Prospekts werden, der nach Maßgabe der Prospektrichtlinie und der entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen erstellt wird, und sollte zusammen mit allen Nachträgen zu diesem Dokument und allen per Verweis darin einbezogenen Dokumenten sowie den anderen Teilen der jeweiligen Prospekte bzw. Wertpapiermitteilungen, in denen jeweils Angaben zu jeder Emission von schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist) enthalten sind, und gegebenenfalls zusammen mit den endgültigen Bedingungen, in denen Informationen zu diesen schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren enthalten sind, gelesen und ausgelegt werden.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen zu liefern oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Registrierungsdokument enthalten oder nicht mit ihm vereinbar sind, und falls solche Informationen oder Zusicherungen erteilt werden, so sind sie nicht als von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL oder einem in Verbindung mit einer Emission von schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist) bestellten Treuhänder oder Dealer genehmigt anzusehen.

Dieses Registrierungsdokument stellt kein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren dar und sollte nicht als eine Empfehlung seitens Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL angesehen werden, dass ein Empfänger dieses Registrierungsdokuments schuldrechtliche oder derivative Wertpapiere zeichnen oder erwerben sollte. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Empfänger dieses Registrierungsdokuments seine eigenen Nachforschungen und Überprüfungen in Bezug auf Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL und die individuellen Bedingungen der angebotenen schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapiere angestellt hat.

Die Verteilung dieses Registrierungsdokuments und das Angebot oder der Verkauf von jeweils von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL begebenen Wertpapieren (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist) können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Registrierungsdokument oder eines der per Verweis darin einbezogenen Dokumente oder von Wertpapieren gelangen, die von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL begeben werden (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist), müssen sich selbst über solche Beschränkungen informieren und sie beachten. Bezüglich einer Darstellung bestimmter Beschränkungen für das Angebot, den Verkauf und die Auslieferung von Wertpapieren, die jeweils von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL begeben werden (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist), und für die Verteilung dieses Registrierungsdokuments, einschließlich der per Verweis darin einbezogenen Dokumente, wird auf die jeweils zutreffende Beschreibung der Vorkehrungen für die Zeichnung und den Verkauf der betreffenden schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren in dem jeweiligen Prospekt bzw. in der jeweiligen Wertpapiermitteilung verwiesen.

Alle Bezugnahmen in diesem Registrierungsdokument auf "Pfund Sterling" und "£" beziehen sich auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs ("Vereinigtes Königreich"), alle Bezugnahmen auf "US-Dollar", "US-\$" und "\$" beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika (die "USA") und alle Bezugnahmen auf "Euro", "€" und "EUR" auf die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in jeweils aktueller Fassung) eingeführte einheitliche Währung.

INHALT

	Seite
RISIKOFAKTOREN	1
PER VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN	23
BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY	31
AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY	69
BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC	70
AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC	78
BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY B.V.....	79
AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY B.V.....	83
BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY FINANCE LLC	84
AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY FINANCE LLC.....	86
TOCHTERGESELLSCHAFTEN VON MORGAN STANLEY * ZUM 31. DEZEMBER 2017	87
VERZEICHNIS DEFINIERTER BEGRIFFE	88

RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten das gesamte Registrierungsdocument und jede damit zusammenhängende Wertpapiermitteilung (sowie gegebenenfalls die entsprechenden endgültigen Bedingungen und Zusammenfassungen) lesen. An anderer Stelle in diesem Registrierungsdocument verwendete Begriffe und Formulierungen haben in diesem Abschnitt jeweils dieselbe Bedeutung.

Potentielle Anleger sollten die nachstehend beschriebenen Faktoren prüfen und ihre eigenen professionellen Berater konsultieren, soweit sie dies für erforderlich halten. Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL sind jeweils der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken jeweils in Bezug auf Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL darstellen.

Risiken in Bezug auf Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL

Morgan Stanley ist die Obergesellschaft der Morgan Stanley-Unternehmensgruppe (Morgan Stanley und seine konsolidierten Tochtergesellschaften werden nachstehend als die "**Morgan Stanley Gruppe**" bezeichnet). MSBV, MSI plc und MSFL gehören jeweils der Morgan Stanley Gruppe an.

Alle wesentlichen Aktiva von MSBV sind Verbindlichkeiten eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, und die von MSBV und MSFL begebenen Wertpapiere stehen unter der Garantie von Morgan Stanley.

Zwischen MSI plc und Morgan Stanley sowie anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe bestehen erhebliche Wechselbeziehungen, dies umfasst die Bereitstellung von Finanzierungen, Kapaldienstleistungen und logistischer Unterstützung für oder durch MSI plc sowie einheitliche oder gemeinsam genutzte betriebliche Plattformen oder Systeme, einschließlich der Mitarbeiter.

Die nachstehend beschriebenen wesentlichen Risiken, die sich auf Morgan Stanley beziehen, sind gleichzeitig (zusammen mit den nachstehend beschriebenen spezifischen Risikofaktoren dieser Unternehmen) die wesentlichen Risiken in Bezug auf MSI plc, MSBV und MSFL, entweder als Einzelunternehmen oder als Teil der Morgan Stanley Gruppe.

Marktrisiko

Das Marktrisiko bezieht sich auf das Risiko, dass eine Änderung des Niveaus eines oder mehrerer Marktpreise, Kurse, Indizes, Volatilitäten, Korrelationen oder anderen Marktfaktoren, wie der Marktliquidität, für eine Position oder ein Portfolio im Besitz von Morgan Stanley zu Verlusten führt.

Die Ertragslage von Morgan Stanley könnte durch Marktfluktuationen und durch die globalen und wirtschaftlichen Bedingungen und andere Faktoren, einschließlich Änderungen des Wertes von Vermögensgegenständen, erheblich beeinflusst werden.

Die Ertragslage von Morgan Stanley wurde in der Vergangenheit durch Marktfluktuationen aufgrund der globalen Finanzmärkte, der wirtschaftlichen Bedingungen, Änderungen der weltweiten Handelspolitik und Zöllen und anderer Faktoren erheblich beeinflusst, unter anderem durch das Niveau und die Volatilität der Preise von Anteilspapieren, festverzinslichen Papieren und Waren, die Höhe und Laufzeitstruktur von Zinssätzen, die Inflation sowie Währungswerte und das Niveau sonstiger Marktindizes, was auch in Zukunft der Fall sein könnte. Die Ergebnisse des Geschäftsbereichs Institutional Securities von Morgan Stanley, insbesondere die Ergebnisse in Verbindung mit Aktivitäten von Morgan Stanley im Primär- und Sekundärmarkt für alle Arten von Finanzprodukten, unterliegen aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, die sich der Kontrolle von Morgan Stanley entziehen oder die sich nicht mit großer Sicherheit voraussehen lassen, erheblichen Marktschwankungen. Diese Schwankungen wirken sich auf die Ergebnisse aus, indem sie zu Abweichungen bei Geschäftsabläufen und Aktivitäten sowie dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren und anderen Finanzprodukten führen. Schwankungen ergeben sich auch durch das Niveau der globalen Marktaktivitäten, das sich unter anderem auf den Umfang, die Anzahl und den Zeitpunkt von Kundenaufträgen und Transaktionen im Investment Banking und die Erzielung von Erträgen aus den Hauptinvestitionen von Morgan Stanley auswirken. In Zeiten ungünstiger Markt- oder wirtschaftlicher Bedingungen können auch die Teilnahme von Privatanlegern in den globalen Märkten und der Umfang des Kundenvermögens rückläufig sein, was sich auf die Ergebnisse des Geschäftsbereichs Wealth Management von Morgan Stanley negativ auswirken würde. Des Weiteren könnten sich Fluktuationen der weltweiten Marktaktivitäten auf den Zu- oder Abfluss von Anlagekapital in das bzw. aus dem verwaltete/n oder betreute/n Vermögen sowie die

Art und Weise auswirken, in der die Kunden ihr Kapital zwischen Geldmarktanlagen, Anteils- und festverzinslichen Papieren oder anderen Investitionen aufteilen, was den Geschäftsbereich Investment Management von Morgan Stanley nachteilig beeinflussen könnte.

Der Wert der Finanzinstrumente von Morgan Stanley könnte durch Marktschwankungen erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund eines volatilen Markts, illiquider Marktbedingungen und Störungen der Kreditmärkte könnte es sehr schwierig sein, bestimmte Finanzinstrumente von Morgan Stanley zu bewerten und zu monetisieren, insbesondere in Zeiten von Marktverwerfungen. Bei einer nachträglichen Bewertung in künftigen Abrechnungsperioden unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Faktoren könnten sich erhebliche Wertänderungen bei diesen Instrumenten sowie bei bestimmten Geschäften nachteilige Auswirkungen auf historische oder künftige Gebühren und ergebnisorientierte Gebühren (auch "Incentive Fees" genannt, was auch "Carried Interest" umfasst) ergeben. Darüber hinaus hängt der Preis, den Morgan Stanley letztlich zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Abrechnung dieser Finanzinstrumente erzielt, von der Nachfrage und Liquidität im Markt zum jeweiligen Zeitpunkt ab und könnte erheblich unter ihrem aktuellen beizuliegenden Wert liegen. Jeder dieser Faktoren könnte zu einem Rückgang des Wertes der Finanzinstrumente von Morgan Stanley führen, was sich nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley in künftigen Abrechnungsperioden auswirken kann.

Des Weiteren reagieren die Finanzmärkte empfindlich auf schwerwiegende Ereignisse, was sich in einem raschen Wertverfall bei Vermögensgegenständen in Verbindung mit einer verminderten Liquidität dieser Anlagen zeigt. Unter diesen extremen Bedingungen könnten Hedging- und sonstige Risikomanagementstrategien Handelsverluste nicht so wirksam eingrenzen, wie dies unter normaleren Marktbedingungen der Fall wäre. Darüber hinaus sind die Marktteilnehmer unter diesen Bedingungen in besonderem Maße dem Risiko von Handelsstrategien ausgesetzt, die von vielen Marktteilnehmern gleichzeitig und in hohem Umfang angewendet werden. Die Risikomanagement- und Überwachungsverfahren von Morgan Stanley sollen die Risiken bei extremeren Marktbewegungen quantifizieren und eingrenzen. Es war jedoch in der Vergangenheit schwierig, schwerwiegende marktrelevante Ereignisse vorauszusehen, und Morgan Stanley könnten bei Eintritt extremer marktrelevanter Ereignisse erhebliche Verluste entstehen.

Durch den Besitz umfangreicher und konzentrierter Positionen könnte Morgan Stanley einem Verlustrisiko ausgesetzt sein.

Eine Risikokonzentration könnte bei ungünstigen Marktbewegungen oder unter Marktbedingungen, die für die Konkurrenten von Morgan Stanley günstiger sind, zu einer Verminderung der Einnahmen oder zu Verlusten aus den Market-Making-Aktivitäten, den Investitionen, dem Pakethandel, dem Konsortial- und Kreditgeschäft von Morgan Stanley führen. Morgan Stanley verwendet auf diese Geschäfte erhebliche Kapitalbeträge, was oftmals dazu führt, dass Morgan Stanley große Wertpapierpositionen von bestimmten Emittenten übernimmt bzw. beträchtliche Darlehen an bestimmte Emittenten in einer bestimmten Branche, einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region vergibt.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten, die sich ergeben, wenn ein Darlehensnehmer, eine Gegenpartei oder ein Emittent seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Morgan Stanley nicht nachkommt.

Morgan Stanley ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die bei Morgan Stanley verschuldet sind, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Morgan Stanley ist in seinem Geschäftsbereich Institutional Securities einem erheblichen Kreditrisiko ausgesetzt. Dieses Risiko kann sich aus verschiedenen Geschäftsaktivitäten ergeben, unter anderem auch: aus der Vergabe von Darlehen an Kunden in Form von verschiedenen Kreditzusagen, aus dem Abschluss von Swap- oder sonstigen derivativen Kontrakten, in deren Rahmen die Gegenparteien verpflichtet sind, Zahlungen an Morgan Stanley zu leisten, aus der Bereitstellung kurz- oder langfristiger Finanzierungen, die durch physische oder finanzielle Sicherheiten besichert sind, deren Wert zeitweise nicht ausreichen könnte, um den Darlehensrückzahlungsbetrag vollständig abzudecken, aus der Bereitstellung von Einschusszahlungen und/oder Sicherheiten und sonstigen Zusagen für Clearinghäuser, Clearingstellen, Börsen, Banken, Wertpapierfirmen und andere finanzielle Gegenparteien sowie aus Investitionen in und dem Handel mit Wertpapieren und Kreditpools, wobei der Wert dieser Vermögenswerte auf Basis

tatsächlicher oder erwarteter Ausfälle bei den zugrundeliegenden Verpflichtungen oder Darlehen schwanken kann.

Morgan Stanley unterliegt außerdem einem Kreditrisiko in seinem Geschäftsbereich Wealth Management, in dem Darlehen an überwiegend private Anleger vergeben werden, einschließlich unter anderem in Form von auf Margen und Wertpapieren basierenden Krediten, die durch Wertpapiere, Hypothekendarlehen und Home-Equity-Kreditlinien besichert sind.

Obwohl Morgan Stanley der Ansicht ist, dass die aktuellen Bewertungen und Rückstellungen die festgestellten Risiken angemessen abdecken, könnten die Kunden und Kreditengagements von Morgan Stanley durch nachteilige wirtschaftliche Bedingungen negativ beeinflusst werden. Darüber hinaus finanziert Morgan Stanley als ein Clearing-Mitglied bei verschiedenen zentralen Gegenparteien die Positionen seiner Kunden und könnte für Ausfälle oder ein Fehlverhalten seiner Kunden zur Verantwortung gezogen werden. Obwohl Morgan Stanley seine Kreditengagements regelmäßig überprüft, können sich aus Ereignissen oder Umständen, die schwer festzustellen oder vorherzusehen sind, Ausfallrisiken ergeben.

Der Ausfall eines großen Finanzinstituts könnte sich nachteilig auf die Finanzmärkte auswirken.

Die wirtschaftliche Stabilität vieler Finanzinstitute kann aufgrund von Kredit-, Handels-, Clearing- und anderen Beziehungen zwischen den Instituten eng miteinander verbunden sein. Aufgrund einer verstärkten Zentralisierung der Handelsaktivitäten über bestimmte Clearinghäuser, Zentralstellen oder Börsen entsprechend den Bestimmungen des *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act* (das "**Dodd-Frank-Gesetz**") könnte sich die Risikokonzentration von Morgan Stanley bei diesen Einrichtungen erhöhen. Folglich könnten Bedenken hinsichtlich eines Instituts oder ein Ausfall oder ein drohender Ausfall eines Instituts zu marktweiten Liquiditäts- und Kreditproblemen sowie Verlusten oder Ausfällen bei anderen Instituten führen. Dies wird manchmal als das "Systemrisiko" bezeichnet, das sich nachteilig auf Finanzintermediäre auswirkt wie Clearinghäuser, Clearingstellen, Börsen, Banken und Wertpapierfirmen, mit denen Morgan Stanley täglich interagiert, und daher Morgan Stanley negativ beeinflussen könnte.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezieht sich auf das Verlustrisiko oder das Risiko eines Reputationsschadens von Morgan Stanley, das sich in Verbindung mit nicht sachgerechten oder fehlgeschlagenen Verfahren oder Systemen, Humanfaktoren oder mit externen Ereignissen (z.B. Betrug, Diebstahl, rechtliche und Compliance-Risiken, Cyberangriffen oder Schäden am Sachvermögen) ergibt. Morgan Stanley können operationelle Risiken über die gesamte Bandbreite seiner Geschäftstätigkeit erwachsen, einschließlich der umsatzgenerierenden Aktivitäten (z.B. Verkauf und Handel) und Kundenbetreuung und Kontrollgruppen (z.B. Informationstechnologien und Handelsabwicklung). Der Umfang des operationellen Risikos beinhaltet das rechtliche, regulatorische und Compliance-Risiko, das nachstehend unter "*Rechtliches, regulatorisches und Compliance-Risiko*" erläutert ist.

Morgan Stanley unterliegt operationellen Risiken, einschließlich des Risikos eines Ausfalls, einer Verletzung oder sonstigen Störung seiner Geschäftstätigkeit oder Sicherheitssysteme oder derjenigen seiner externen Geschäftspartner (oder der externen Geschäftspartner dieser Letzteren), die sich nachteilig auf seine Geschäfte oder seine Reputation auswirken könnten.

Die Geschäfte von Morgan Stanley sind in hohem Maße von seiner Fähigkeit abhängig, täglich eine große Anzahl von Transaktionen in zahlreichen und unterschiedlichen Märkten in einer Vielzahl von Währungen zu bearbeiten und darüber Bericht zu erstatten. Morgan Stanley kann neue Produkte oder Dienstleistungen einführen oder Verfahren oder die Berichterstattung ändern, auch in Verbindung mit neuen regulatorischen Anforderungen, woraus sich neue operationelle Risiken ergeben können, die möglicherweise von Morgan Stanley nicht vollständig eingeschätzt oder erkannt werden. Der Trend hin zu einem direkten Zugriff auf automatisierte, elektronische Märkte und der Wechsel zu stärker automatisierten Handelsplattformen haben zum Einsatz einer zunehmend komplizierter werdenden Technologie geführt, die davon abhängig ist, dass der Programmiercode weiterhin effektiv ist und die Daten für die Handelsabwicklung richtig sind. Morgan Stanley ist auf die Fähigkeit seiner Mitarbeiter, seiner Berater, seiner internen Systeme und der Systeme in technischen Zentren, die von unabhängigen Dritten unterhalten werden, um seine unterschiedlichen Geschäfte durchzuführen und ein hohes Transaktionsvolumen zu bearbeiten, angewiesen. Des Weiteren unterliegt Morgan Stanley komplexen und sich weiterentwickelnden Gesetzen und Vorschriften bezüglich Cybersicherheit, Privatsphäre und

Datenschutz, die in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich und potenziell widersprüchlich sein können.

Als ein wichtiger Teilnehmer der globalen Kapitalmärkte ist Morgan Stanley dem Risiko einer falschen Bewertung oder eines falschen Risikomanagements seiner Handelspositionen aufgrund von fehlerhaften Daten, Modellen, elektronischen Handelssystemen oder Verfahren, Betrug oder Cyberattacken ausgesetzt.

Morgan Stanley ist außerdem dem Risiko eines betrieblichen Ausfalls oder einer Einstellung der Tätigkeit einer der Clearingstellen, Börsen, eines der Clearinghäuser oder der anderen Finanzintermediäre ausgesetzt, deren sich Morgan Stanley zur Unterstützung seiner Kredit-, Wertpapier- und derivativen Transaktionen bedient. Im Falle eines Zusammenbruchs oder eines nicht ordnungsgemäßen Betriebs der Systeme oder Verfahren von Morgan Stanley oder eines Dritten (auf direkter oder indirekter Basis) (oder Geschäftspartnern dieser Dritten) oder unvorschriftsmäßiger oder unbefugter Handlungen Dritter, einschließlich Beratern und Subunternehmern, oder von Morgan Stanley-Mitarbeitern könnten sich für Morgan Stanley finanzielle Verluste, eine Beeinträchtigung seiner Liquiditätsposition, eine Unterbrechung seiner Geschäfte, regulatorische Sanktionen oder Reputationsschäden ergeben. Darüber hinaus erhöht sich durch die Interkonnektivität einer Vielzahl von Finanzinstituten mit Zentralstellen, Börsen und Clearinghäusern und die verstärkte Bedeutung dieser Einrichtungen das Risiko, dass ein betrieblicher Ausfall bei einem Institut oder einer Einrichtung einen branchenweiten Betriebsausfall verursachen könnte, der die Fähigkeit von Morgan Stanley, seine Geschäfte zu führen, erheblich beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus erhöht sich durch die Konzentration der firmen- oder personenbezogenen Informationen, die sich im Besitz einiger weniger Dritter befinden, das Risiko, dass durch einen Verstoß bei einer wichtigen Drittpartei ein branchenweites Datenleck entsteht, das zu einer erheblichen Erhöhung der Kosten und Risiken in Verbindung mit der Durchführung von Geschäften führt.

Obwohl bei Morgan Stanley betriebliche Notfall- und Sicherheitspläne vorhanden sind, kann nicht gewährleistet werden, dass diese Pläne alle potenziellen Risiken von Morgan Stanley vollständig auffangen. Die Fähigkeit von Morgan Stanley, seine Geschäfte zu führen, könnte durch eine Störung der Infrastrukturen, die seine Geschäfte unterstützen, sowie der Orte, in denen Morgan Stanley präsent ist und die sich auf den Großraum New York, London, Hongkong und Tokio sowie Mumbai, Budapest, Glasgow und Baltimore konzentrieren, negativ beeinflusst werden. Hierzu können Störungen des physischen Zugangs zu Standorten, Cybersicherheitsvorfälle, terroristische Aktivitäten, Pandemien, Katastrophenfälle, Naturkatastrophen, extreme Witterungsverhältnisse sowie Stromausfälle, Störungen in Verbindung mit Umweltrisiken, Computerservern, Kommunikations- oder sonstigen von Morgan Stanley in Anspruch genommenen Dienstleistungen, den Mitarbeitern von Morgan Stanley oder Dritten, mit denen Morgan Stanley Geschäfte tätigt, zählen.

Obwohl Morgan Stanley Backup-Systeme für seine Daten einsetzt, könnten diese Backup-Systeme nach einer Störung nicht verfügbar sein, die betroffenen Daten könnten nicht gesichert oder aus dem Backup-System nicht abrufbar sein oder die Wiederherstellung der Backup-Daten könnte kostenaufwendig sein, was sich nachteilig auf die Geschäfte von Morgan Stanley auswirken könnte.

Ein Cyberangriff, ein Informationsleck oder eine Sicherheitslücke oder ein technischer Ausfall könnte die Fähigkeit von Morgan Stanley beeinträchtigen, seine Geschäfte zu führen oder seine Risiken zu steuern oder zur Offenlegung oder zu einem Missbrauch vertraulicher oder geschützter Informationen führen und sich anderweitig nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Liquidität und Finanzlage von Morgan Stanley auswirken und einen Reputationsschaden bewirken.

Morgan Stanley besitzt eine erhebliche Menge an persönlichen Informationen über seine Kunden, Klienten, Mitarbeiter und bestimmte Gegenparteien, zu deren Absicherung Morgan Stanley aufgrund verschiedener Gesetze auf bundesstaatlicher, nationaler und internationaler Ebene zum Schutz von Daten und der Privatsphäre verpflichtet ist. Diese Gesetze könnten zueinander im Widerspruch stehen oder von den Gerichten oder Regulierungsbehörden in einer Weise ausgelegt werden, die Morgan Stanley nicht erwartet hat oder die sich nachteilig auf die Geschäfte von Morgan Stanley auswirkt.

In den letzten Jahren haben die Cybersicherheitsrisiken für Finanzinstitute erheblich zugenommen, was teilweise durch die Ausbreitung neuer Technologien, die Nutzung des Internets und mobiler Kommunikationstechnologien bei der Durchführung von Finanztransaktionen sowie eine zunehmende Komplexität und verstärkte Aktivitäten des organisierten Verbrechens, von Hackern, Terroristen und anderen externen Extremisten, einschließlich ausländischer staatlicher Akteure, in einigen Fällen als ein

Mittel zur Förderung politischer Ziele, bedingt ist. Neben der wachsenden Professionalisierung verschiedener Parteien hat die Kommodifizierung von Cyber Tools, die von weniger bewanderten Akteuren als Waffen eingesetzt werden können, zu einer verstärkten Ausnutzung technischer Schwachstellen geführt. Jede dieser Parteien könnte auch versuchen, auf betrügerische Weise Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten oder andere Dritte oder Nutzer der Systeme von Morgan Stanley dazu zu veranlassen, sensitive Informationen preiszugeben, um Zugriff auf die Daten von Morgan Stanley oder die seiner Mitarbeiter oder Kunden zu erlangen. Cybersicherheitsrisiken können sich auch aufgrund von menschlichem Versagen, Betrug oder Vorsatz seitens der Mitarbeiter von Morgan Stanley oder Dritter, einschließlich externer Anbieter, oder durch ein zufälliges technisches Versagen ergeben. Darüber hinaus könnten Dritte, mit denen Morgan Stanley Geschäfte tätigt, ihre Dienstleister sowie andere externe Parteien, mit denen die Kunden von Morgan Stanley Geschäfte tätigen, auch Verursacher von Cyberrisiken sein, insbesondere soweit die Aktivitäten von Kunden außerhalb der Sicherheits- und Kontrollsysteme von Morgan Stanley stattfinden. Es kann nicht garantiert werden, dass diese von Morgan Stanley getroffenen Maßnahmen absolute Sicherheit oder Wiederherstellbarkeit bieten, da die bei Cyberangriffen eingesetzten Techniken komplex sind und sich häufig ändern und möglicherweise nicht vorhersehbar sind.

Wie andere Finanzdienstleister sind Morgan Stanley und seine externen Anbieter weiterhin unbefugten Zugriffsattacken, der falschen Handhabung oder dem Missbrauch von Informationen, Computerviren oder Schadsoftware, Cyberangriffen, die auf die Erlangung vertraulicher Informationen, auf die Datenvernichtung oder die Störung oder Verschlechterung des Service, die Sabotage von Systemen oder die Verursachung sonstiger Schäden, Denial-of-Service-Attacken, Datenlecks und sonstige Ereignisse ausgerichtet sind, ausgesetzt. Es kann nicht gewährleistet werden, dass sich künftig kein solcher unbefugter Zugriff, keine unsachgemäße Handhabung oder ein Missbrauch von Informationen oder Cyberzwischenfall ereignet, und solche Ereignisse könnten häufiger und in größerem Umfang auftreten.

Eine Cyberattacke, ein Informationsleck oder eine Sicherheitslücke oder ein technisches Versagen bei Morgan Stanley oder einem Dritten könnte die persönlichen, vertraulichen, geschützten oder sonstigen Informationen seiner Kunden, Mitarbeiter, Partner, Lieferanten oder Gegenparteien gefährden, die in den Computersystemen von Morgan Stanley und von Dritten verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden. Darüber hinaus könnten solche Ereignisse Unterbrechungen oder Fehlfunktionen in der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley, seinen Kunden, Mitarbeitern, Partnern, Lieferanten, Gegenparteien oder Dritten sowie eine unbefugte Freigabe, Ansammlung oder Überwachung, einen Missbrauch oder Verlust oder die Vernichtung vertraulicher, geschützter oder sonstiger Informationen von Morgan Stanley, seiner Mitarbeiter, seiner Kunden oder sonstiger Dritter verursachen. Jedes dieser Ereignisse könnte zu Reputationsschäden gegenüber den Kunden von Morgan Stanley und dem Markt führen sowie Kundenunzufriedenheit, zusätzliche Kosten für Morgan Stanley für die Unterhaltung und Aktualisierung seiner betrieblichen Systeme, Sicherheitssysteme und Infrastruktur, regulatorische Untersuchungen, Rechtstreitigkeiten oder Vollstreckungsmaßnahmen oder regulatorische Bußgelder oder Strafen auslösen. Dies wiederum könnte jeweils nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanz- oder Ertragslage von Morgan Stanley haben.

Angesichts der globalen Präsenz und des hohen verarbeiteten Transaktionsvolumens von Morgan Stanley, der beträchtlichen Zahl seiner Kunden, Partner, Lieferanten und Gegenparteien, mit denen Morgan Stanley Geschäfte tätigt, sowie der zunehmenden Komplexität von Cyberangriffen könnte ein Cyberangriff, ein Informationsleck oder eine Sicherheitslücke auftreten und über einen längeren Zeitraum anhalten, ohne entdeckt zu werden. Darüber hinaus geht Morgan Stanley davon aus, dass der Verlauf einer Untersuchung eines Cyberangriffs naturgemäß nicht abzusehen wäre und dass es eine Weile dauern würde, bis eine Untersuchung abgeschlossen ist und vollständige und zuverlässige Informationen zur Verfügung stehen. Während dieses Zeitraums würden Morgan Stanley das Ausmaß des Schadens oder die beste Möglichkeit zur Behebung nicht notwendigerweise bekannt sein, und bestimmte Fehler oder Aktionen könnten sich wiederholen oder verschlimmern, bevor sie entdeckt und behoben werden, was insgesamt oder jeweils einzeln die Kosten und Folgen eines Cyberangriffs erhöhen bzw. verschärfen würde.

Obwohl viele der Vereinbarungen von Morgan Stanley mit seinen Partnern und Drittanbietern Entschädigungsklauseln beinhalten, könnte Morgan Stanley nicht in der Lage sein, sich aufgrund dieser Klauseln ausreichend bzw. überhaupt zu erholen, um Morgan Stanley eventuell entstehende Verluste angemessen auszugleichen. Obwohl Morgan Stanley Versicherungen unterhält, die vorbehaltlich der Versicherungsbedingungen bestimmte Risikoaspekte von Cyberangriffen sowie Informationslecks und

Sicherheitslücken abdecken, könnte diese Versicherungsdeckung außerdem nicht ausreichen, um alle Verluste auszugleichen.

Die Kosten der Steuerung von Cyber- und Informationssicherheitsrisiken und –attacken, könnten sich zusammen mit neuen und zunehmend weitreichenden regulatorischen Anforderungen nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit und Geschäfte von Morgan Stanley auswirken.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf das Risiko, dass Morgan Stanley aufgrund mangelnder Zugriffsmöglichkeiten auf die Kapitalmärkte oder von Problemen bei der Liquidation seiner Vermögenswerte außerstande sein könnte, seine Geschäftstätigkeit zu finanzieren. Das Liquiditätsrisiko beinhaltet außerdem, dass Morgan Stanley in der Lage ist (oder den Eindruck erweckt, hierzu in der Lage zu sein), seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, ohne erhebliche Geschäftsunterbrechungen oder Reputationsschäden zu erleiden, die seinen Fortbestand als Unternehmen gefährden könnten. Das Liquiditätsrisiko umfasst außerdem damit verbundene Fundingrisiken, die sich aus Markt- oder spezifischen belastenden Ereignissen ergeben, die sich nachteilig auf die Liquidität von Morgan Stanley und seine Fähigkeit, neue Finanzmittel aufzunehmen, auswirken können.

Liquidität ist für die Geschäfte von Morgan Stanley von wesentlicher Bedeutung, und Morgan Stanley ist für die Finanzierung eines beträchtlichen Teils seiner Geschäftstätigkeiten auf externe Quellen angewiesen.

Liquidität ist von wesentlicher Bedeutung für die Geschäfte von Morgan Stanley. Die Liquidität von Morgan Stanley könnte durch ein Unvermögen, Mittelaufnahmen in den Kapitalmärkten für lang- oder kurzfristige Schuldtitel zu tätigen oder Zugang zu den Märkten für besicherte Darlehen zu erlangen, negativ beeinflusst werden. Faktoren, die sich der Kontrolle von Morgan Stanley entziehen, wie z.B. Störungen der Finanzmärkte oder ein negatives Ansehen der Finanzdienstleistungsindustrie im Allgemeinen, einschließlich Bedenken hinsichtlich Steuerfragen in den USA und in anderen geografischen Regionen, könnten die Fähigkeit von Morgan Stanley, Mittel aufzunehmen, beeinträchtigen. Darüber hinaus könnten die Möglichkeiten von Morgan Stanley zur Mittelaufnahme eingeschränkt werden, wenn bei den Anlegern oder Kreditgebern aufgrund von Faktoren, wie z.B. erhebliche Handelsverluste, eine Herabstufung durch die Rating-Agenturen, ein Rückgang der Geschäftstätigkeit oder wesentliche gegen Morgan Stanley oder seine Branche gerichtete aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder die Aufdeckung erheblicher Verfehlungen oder illegaler Aktivitäten von Mitarbeitern durch Morgan Stanley, ein negativer Eindruck bezüglich der lang- oder kurzfristigen finanziellen Aussichten von Morgan Stanley entsteht. Wenn Morgan Stanley anhand der vorstehend beschriebenen Methoden keine Mittelaufnahmen tätigen kann, müsste das Unternehmen wahrscheinlich unbelastete Vermögenswerte wie seine Anlageportfolios oder Handelsbestände umfinanzieren oder liquidieren, um fällig werdenden Verbindlichkeiten nachzukommen. Morgan Stanley könnte außerstande sein, einige seiner Vermögenswerte zu veräußern oder könnte sie mit einem Abschlag gegenüber dem Marktwert verkaufen müssen, was in beiden Fällen nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage, Cashflows und die Finanzlage von Morgan Stanley haben könnte.

Die Fremdkapitalkosten und der Zugang zu den Fremdkapitalmärkten von Morgan Stanley hängen von seinen Kreditratings ab.

Die Kosten und die Verfügbarkeit unbesicherter Finanzierungen werden allgemein durch die lang- und kurzfristigen Kreditratings von Morgan Stanley beeinflusst. Die Rating-Agenturen überwachen weiterhin bestimmte emittentenspezifische Faktoren, die bei der Ermittlung der Kreditratings von Morgan Stanley von Bedeutung sind, einschließlich der Unternehmensführung, der Höhe und Qualität der Ergebnisse, der Kapitaladäquanz, der Liquidität und Finanzierung, der Risikobereitschaft und -steuerung, der Forderungsqualität, der strategischen Ausrichtung und des Business Mix. Darüber hinaus werden die Rating-Agenturen andere branchenweite Faktoren berücksichtigen, wie z.B. regulatorische oder gesetzliche Änderungen, das makroökonomische Umfeld und den wahrgenommenen Umfang der Unterstützung durch Dritte, und es könnte sein, dass sie die Ratings von Morgan Stanley und vergleichbaren Instituten herabstufen.

Die Kreditratings von Morgan Stanley können zudem bestimmte Handelserträge, insbesondere die aus Geschäften, bei denen eine längerfristige Erfüllung seitens der Gegenpartei wesentlich ist, wie Over-the-Counter-("OTC") und sonstige derivative Transaktionen, einschließlich Kreditderivativen und

Zinsswaps, erheblich beeinflussen. Bei bestimmten OTC-Handelsvereinbarungen und einigen anderen Vereinbarungen in Verbindung mit seinem Geschäftsbereich Institutional Securities könnte Morgan Stanley verpflichtet sein, für bestimmte Gegenparteien zusätzliche Sicherheiten zu stellen oder gegenüber diesen ausstehende Sollsalden sofort auszugleichen, wenn eine Herabstufung des Kreditratings vorliegt. Eine Beendigung der Handels- und sonstigen Vereinbarungen von Morgan Stanley könnte zu Verlusten bei Morgan Stanley führen und seine Liquidität beeinträchtigen, weil Morgan Stanley gezwungen wäre, andere Finanzierungsquellen zu finden oder erhebliche Barzahlungen zu leisten oder Wertpapierumschichtungen vorzunehmen. Die zusätzlichen Sicherheiten oder Abschlusszahlungen, die im Falle einer künftigen Herabstufung des Kreditratings erforderlich sein könnten, variieren je nach Vertrag und können auf den Ratings von Moody's Investors Services, Inc. ("**Moody's**") und S&P Global Ratings ("**S&P**") oder von beiden basieren.

Morgan Stanley ist eine Holdinggesellschaft und von den Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig.

Morgan Stanley geht keiner operativen Tätigkeit nach und ist bezüglich der Finanzierung von Dividendenzahlungen sowie aller Zahlungen auf ihre Verbindlichkeiten, einschließlich ihrer Schulden, von den Dividenden, Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig. Durch regulatorische oder steuerliche Beschränkungen oder Wahlmöglichkeiten und andere gesetzliche Beschränkungen könnte die Fähigkeit von Morgan Stanley, Mittel von den bzw. an die Tochtergesellschaften frei zu übertragen, eingeschränkt sein. Insbesondere unterliegen viele der Tochtergesellschaften von Morgan Stanley, einschließlich der Tochterbanken und Broker-Dealer-Tochtergesellschaften, Gesetzen, Vorschriften und den selbstauferlegten regulatorischen Organisationsverordnungen, die den Mittelfluss an Morgan Stanley einschränken und Regulierungsbehörden ermächtigen, den Mittelfluss an Morgan Stanley zu blockieren oder zu reduzieren, oder solche Übertragungen oder Dividenden unter bestimmten Umständen, was auch Maßnahmen zur Abtrennung von Unternehmen durch Regulierungsbehörden außerhalb der USA umfasst, um die Kunden und Gläubiger dieser Unternehmen zu schützen, falls diese von finanziellen Schwierigkeiten betroffen sind, vollständig zu verbieten. Diese Gesetze, Vorschriften und Regeln können die Fähigkeit von Morgan Stanley beeinträchtigen, auf Mittel zuzugreifen, die Morgan Stanley benötigen könnte, um Zahlungen auf seine Verbindlichkeiten zu leisten. Darüber hinaus könnte Morgan Stanley als eine Bank-Holdinggesellschaft einem Verbot oder Beschränkungen in Bezug auf die Vornahme von Dividendenzahlungen unterliegen. Das Leitungsgremium (*Board of Governors*) der US-Notenbank (*Federal Reserve System*) (die "**US-Notenbank**"), das US-Bankenaufsichtsamt (*Office of the Comptroller of the Currency* – "**OCC**"), und der US-Einlagensicherungsfonds (*Federal Deposit Insurance Corporation* – "**FDIC**") sind ermächtigt und unter bestimmten Umständen verpflichtet, Dividendenzahlungen durch die von ihnen beaufsichtigten Bankinstitute, einschließlich Morgan Stanley und seiner US-amerikanischen Tochterbanken, der Morgan Stanley Bank, N.A. und der Morgan Stanley Private Bank, National Association (zusammen die "**US-Tochterbanken**") zu verbieten oder einzuschränken.

Die Liquidität und Finanzlage von Morgan Stanley wurden in der Vergangenheit durch die Märkte und wirtschaftlichen Bedingungen in den USA und im Ausland negativ beeinflusst, was auch in Zukunft der Fall sein könnte.

Die Fähigkeit von Morgan Stanley, Mittelaufnahmen in den Kapitalmärkten für lang- oder kurzfristige Schuldtitel oder in den Aktienmärkten zu tätigen oder Zugang zu den Märkten für besicherte Darlehen zu erlangen, wurde in der Vergangenheit durch die in den USA sowie im Ausland herrschenden Markt- und Wirtschaftsbedingungen negativ beeinflusst, was auch in Zukunft der Fall sein könnte. Insbesondere wurden die Kosten von Morgan Stanley und die Verfügbarkeit von Finanzierungen in der Vergangenheit durch illiquide Kreditmärkte und erweiterte Zinsmargen nachteilig beeinflusst, was auch in Zukunft der Fall sein könnte. Erhebliche Turbulenzen in den USA, der Europäischen Union und in anderen internationalen Märkten und Volkswirtschaften könnten nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität und Finanzlage von Morgan Stanley und die Bereitschaft bestimmter Gegenparteien und Kunden haben, mit Morgan Stanley Geschäfte zu tätigen.

Rechts-, regulatorisches und Compliance-Risiko

Das Rechts-, regulatorische und Compliance-Risiko umfasst das Risiko rechtlicher oder regulatorischer Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste, einschließlich Ordnungs- und Strafgeldern, Verurteilungen, Schadensersatzzahlungen und/oder Vergleichen, oder Reputationsschäden, die Morgan

Stanley dadurch erleiden könnte, dass Gesetze, Verordnungen, Regeln, damit verbundene selbstauferlegte regulatorische Organisationsstandards und Verhaltenspflichten, die auf die Geschäftsaktivitäten von Morgan Stanley Anwendung finden, nicht befolgt werden. Dieses Risiko umfasst außerdem vertragliche und geschäftliche Risiken wie das Risiko, dass die Erfüllungspflichten einer Gegenpartei nicht durchsetzbar sind, sowie die Einhaltung der Regeln und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung.

Die Finanzdienstleistungsbranche unterliegt einer weitreichenden Regulierung, und Änderungen dieser Regulierung werden sich auf die Geschäfte von Morgan Stanley auswirken.

Wie andere große Finanzdienstleistungsunternehmen unterliegt Morgan Stanley einer umfassenden Regulierung durch die Aufsichtsbehörden auf Bundes- und bundesstaatlicher Ebene und die Wertpapierbörsen in den USA sowie die Aufsichtsbehörden und Börsen in allen wichtigen Märkten, in denen Morgan Stanley Geschäfte tätigt. Diese Gesetze und Vorschriften haben erhebliche Auswirkungen darauf, wie Morgan Stanley seine Geschäfte tätigt, und können den Umfang seiner bestehenden Geschäfte sowie seine Fähigkeit einschränken, sein Produktangebot zu erweitern und bestimmte Anlagen zu tätigen.

Die Regulierung von großen Unternehmen des Finanzsektors wie Morgan Stanley sowie der Märkte, in denen Morgan Stanley tätig ist, ist umfassend und unterliegt laufenden Änderungen. Morgan Stanley ist bzw. wird unter anderem Gegenstand einer weitreichenden Regulierung und Aufsicht, einer intensiven Überprüfung seiner Geschäfte und etwaiger Expansionspläne für diese Geschäfte sowie von Beschränkungen für neue Aktivitäten und von Systemrisikoregelungen, die erhöhte Kapital- und Liquiditäts- sowie Finanzierungsanforderungen und andere verschärfte Aufsichtsstandards vorschreiben, von Abwicklungsvorschriften und Anforderungen für die Abwicklungsplanung, Anforderungen zur Aufrechterhaltung eines Mindestumfangs der Gesamtverlustabsorptionskapazität und der externen langfristigen Verbindlichkeiten, Beschränkungen der Aktivitäten und Investitionen aufgrund einer im Rahmen des Dodd-Frank-Gesetzes eingeführten neuen Regelung des Gesetzes über Bankholdinggesellschaften in seiner aktuellen Fassung (*Bank Holding Company Act of 1956* - das "**BHC-Gesetz**"), die als die "**Volcker Rule**" bezeichnet wird, von umfassenden Vorschriften für derivative Geschäfte, Marktstrukturregulierung, Steuervorschriften, Antitrust-Gesetzen, Berichtspflichten in Bezug auf Handelsgeschäfte und Transaktionen sowie erweiterten Treuhandspflichten. In einigen Bereichen wurden die aufsichtsrechtlichen Standards noch nicht endgültig beschlossen oder befinden sich in einer Übergangsphase oder könnten anderweitig insgesamt oder teilweise revidiert werden. Die laufende Umsetzung oder Änderungen dieser Gesetze und Vorschriften könnten erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität der Geschäfte von Morgan Stanley sowie auf den Wert der von Morgan Stanley gehaltenen Vermögensgegenstände haben, Morgan Stanley zusätzliche Kosten auferlegen, die Änderung von Geschäftspraktiken erfordern oder Morgan Stanley zwingen, Geschäfte aufzugeben, sich nachteilig auf seine Fähigkeit zur Ausschüttung von Dividenden und zum Rückkauf seiner Aktien auswirken oder erfordern, dass Morgan Stanley Kapital aufnimmt, auch in einer Art und Weise, die seine Aktionäre oder Gläubiger negativ beeinflusst. Darüber hinaus könnten die von ausländischen Entscheidungsträgern und Regulierungsbehörden vorgeschlagenen regulatorischen Anforderungen nicht mit den Vorschriften übereinstimmen oder vereinbar sein, denen Morgan Stanley in den USA unterliegt, und nachteilige Auswirkungen auf Morgan Stanley haben. Morgan Stanley geht davon aus, dass die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in absehbarer Zukunft laufenden Änderungen unterliegen werden, was zu erheblichen neuen Kosten für die Einhaltung der neuen oder geänderten Vorschriften sowie für die laufende Überwachung der Einhaltung führen könnte.

Die Anwendung der regulatorischen Anforderungen und Strategien in den Vereinigten Staaten oder anderen Rechtsordnungen zur Erleichterung einer ordnungsgemäßen Abwicklung großer Finanzinstitute könnte dazu führen, dass die Wertpapierinhaber von Morgan Stanley einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sind und Morgan Stanley sonstigen Beschränkungen unterliegt.

Gemäß dem Dodd-Frank-Gesetz ist Morgan Stanley verpflichtet, der US-Notenbank und der FDIC regelmäßig einen Abwicklungsplan vorzulegen, in dem seine Strategie für eine schnelle und ordnungsgemäße Abwicklung nach dem US-Konkursrecht (*U.S. Bankruptcy Code*) im Falle erheblicher finanzieller Schwierigkeiten oder eines Scheiterns beschrieben ist. Sollten die US-Notenbank und die FDIC gemeinsam feststellen, dass der von Morgan Stanley vorgelegte Abwicklungsplan nicht plausibel ist oder keine ordnungsgemäße Abwicklung ermöglichen würde, und wenn Morgan Stanley nicht in der Lage wäre, die von den Regulierungsbehörden festgestellten Unzulänglichkeiten zu korrigieren, so könnte Morgan Stanley oder eines seiner verbundenen Unternehmen strengeren Anforderungen bezüglich Kapital, Verschuldungsgrad oder Liquidität oder Beschränkungen seines Wachstums, seiner Aktivitäten

oder Unternehmen unterliegen, oder Morgan Stanley könnte nach einem Zeitraum von zwei Jahren verpflichtet sein, Vermögenswerte oder Unternehmen zu veräußern.

Darüber hinaus könnte Morgan Stanley, soweit bestimmte Verfahren eingehalten werden, Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens aufgrund der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis gemäß Title II des Dodd-Frank-Gesetzes werden, bei dem die FDIC als Insolvenzverwalter bestellt wird. Die Vollmacht der FDIC aufgrund der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis, die Rangordnung von Gläubigeransprüchen zu ignorieren und ähnlich positionierte Gläubiger unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen unterschiedlich zu behandeln, könnte sich auf die Inhaber der unbesicherten Schuldtitel von Morgan Stanley negativ auswirken.

Des Weiteren ist Morgan Stanley der Ansicht, dass im Falle der Umsetzung seines Abwicklungsplans oder der Einleitung eines Abwicklungsverfahrens aufgrund der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis wahrscheinlich eine Single-Point-of-Entry-Strategie ("**SPOE-Strategie**") zum Einsatz kommen würde, weil eine solche SPOE-Strategie nach dem US-Konkursrecht sowohl im Abwicklungsplan von Morgan Stanley als auch im Vorschlag der FDIC für die Ausübung ihrer Vollmachten im Rahmen der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis vorgesehen ist. Eine SPOE-Strategie sieht allgemein die Bereitstellung von zusätzlichem Kapital und liquiden Mitteln durch Morgan Stanley für bestimmte seiner Tochtergesellschaften vor, damit diese Tochtergesellschaften über die für die Durchführung der Abwicklungsstrategie erforderlichen Mittel verfügen, und Morgan Stanley hat mit seinen wesentlichen Unternehmen, wie im Abwicklungsplan 2017 von Morgan Stanley definiert, eine gesicherte geänderte und umformulierte Patronatsvereinbarung abgeschlossen in deren Rahmen Morgan Stanley Kapital und Liquidität bereitzustellen hat.

Im Rahmen der gesicherten geänderten und ergänzten Patronatsvereinbarung (*support agreement*) ist Morgan Stanley im Falle einer Abwicklung, auch wenn in einem solchen Fall eine SPOE-Strategie zum Einsatz kommt, verpflichtet, alle seine wesentlichen einbringungsfähigen Aktiva, mit Ausnahme der Anteile an Tochtergesellschaften von Morgan Stanley und bestimmter konzerninterner Salden, einzubringen oder als nachrangige Darlehen zur Verfügung zu stellen, um Kapital bzw. Liquidität für seine wesentlichen Unternehmen bereitzustellen. Die Verpflichtungen von Morgan Stanley aus der gesicherten geänderten und umformulierten Patronatsvereinbarung werden in den meisten Fällen auf nicht-nachrangiger Basis durch die Vermögenswerte von Morgan Stanley (mit Ausnahme der Anteile an den Tochtergesellschaften von Morgan Stanley) besichert. Folglich sind die Ansprüche der wesentlichen Unternehmen von Morgan Stanley auf die Vermögenswerte von Morgan Stanley (mit Ausnahme der Anteile an den Tochtergesellschaften von Morgan Stanley) tatsächlich vorrangig gegenüber den unbesicherten Verbindlichkeiten von Morgan Stanley. Diese unbesicherten Verbindlichkeiten unterliegen dem Risiko Verluste von Morgan Stanley und seiner Tochtergesellschaften aufzufangen. Im Zuge der Weiterentwicklung seiner SPOE-Strategie hat Morgan Stanley eine direkte 100%ige Tochtergesellschaft, MS Holdings LLC ("**Finanzierungs-ZH**"), errichtet, die als Finanzierungsvehikel für die Abwicklung dienen soll. Morgan Stanley geht davon aus, dass Morgan Stanley vor Vorlage seines Abwicklungsplans 2019 bis zum 1. Juli 2019 bestimmte seiner Vermögenswerte in die Finanzierungs-ZH einbringen und mit der Finanzierungs-ZH und bestimmten anderen Tochtergesellschaften eine aktualisierte besicherte geänderte und ergänzte Patronatsvereinbarung abschließen wird, um die Durchführung seiner SPOE-Strategie zu vereinfachen. Ähnlich wie bei der aktuellen besicherten geänderten und ergänzten Patronatsvereinbarung wird Morgan Stanley aufgrund der aktualisierten besicherten geänderten und ergänzten Patronatsvereinbarung verpflichtet sein, Kapital und liquide Mittel entsprechend der revidierten Vereinbarung auf die Finanzierungs-ZH zu übertragen, und Morgan Stanley und/oder die Finanzierungs-ZH im Falle erheblicher finanzieller Schwierigkeiten oder eines Ausfalls von Morgan Stanley wesentliche Unternehmen rekaptalisieren und mit Liquidität versorgen werden. Obwohl eine SPOE-Strategie, unabhängig davon, ob sie nach dem Abwicklungsplan von Morgan Stanley oder bei einem Abwicklungsverfahren aufgrund der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis zum Einsatz kommt, darauf ausgerichtet ist, für die Gläubiger insgesamt bessere Resultate zu erzielen, kann nicht gewährleistet werden, dass die Anwendung einer SPOE-Strategie, einschließlich Unterstützungsleistungen an die wesentlichen Unternehmen von Morgan Stanley nach Maßgabe der gesicherten geänderten und umformulierten Patronatsvereinbarung, für die Inhaber von Morgan Stanley-Wertpapieren nicht zu höheren Verlusten führt, als dies bei einer anderen Abwicklungsstrategie für das Unternehmen der Fall wäre.

Die Regulierungsbehörden haben verschiedene Maßnahmen ergriffen und vorgeschlagen, um eine SPOE-Strategie nach dem US-Konkursrecht, der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis oder anderen Abwicklungsmethoden zu erleichtern. Beispielsweise verpflichtet die US-Notenbank führende (*top-tier*)

Bank Holdinggesellschaften von global systemrelevanten US-amerikanischen Banken, einschließlich Morgan Stanley, Mindestbeträge an Eigenkapital und qualifizierten langfristigen Verbindlichkeiten ("**Gesamtverlustabsorptionskapazität**" (*Total Loss-Absorbing Capacity* - "**TLAC**")) aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, dass diese Institute zum Zeitpunkt ihres Scheiterns über ausreichende verlustabsorbierende Ressourcen verfügen, damit sie durch Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital oder ansonsten durch Abwälzung von Verlusten auf qualifizierte TLAC rekapitalisiert werden können, soweit die SPOE-Strategie zum Einsatz kommt. Zusammen bewirken die SPOE-Abwicklungsstrategie und die TLAC-Anforderung, dass die Verluste von Morgan Stanley den Inhabern der qualifizierten langfristigen Verbindlichkeiten und sonstigen von Morgan Stanley ausgegebenen qualifizierten TLAC auferlegt werden, bevor die Inhaber der schuldrechtlichen Wertpapiere der operativen Tochtergesellschaften von Morgan Stanley Verluste übernehmen müssen oder ein Risiko für die US-Steuerzahler entsteht.

Darüber hinaus wurden bzw. werden in bestimmten Rechtsordnungen, u.a. im Vereinigten Königreich und in anderen Rechtsordnungen der Europäischen Union ("EU") Änderungen der Abwicklungsvorschriften umgesetzt, um es den Abwicklungsbehörden zu ermöglichen, ein in der jeweiligen Rechtsordnung ansässiges zahlungsunfähiges Unternehmen zu rekapitalisieren, indem sie bestimmte unbesicherte Verbindlichkeiten herabschreiben oder in Eigenkapital umwandeln. Diese "Bail-In"-Befugnisse sollen die Rekapitalisierung eines zahlungsunfähigen Instituts ermöglichen, indem die Verluste seinen Anteilseignern und unbesicherten Gläubigern zugeteilt werden. Regulierungsbehörden außerhalb der USA ziehen auch die Anforderung für bestimmte Tochtergesellschaften großer Finanzinstitute in Betracht, eine Gesamtverlustabsorptionskapazität in einem Mindestbetrag aufrecht zu erhalten, so dass die Verluste im Insolvenzfall von den Tochtergesellschaften an Morgan Stanley und schließlich an die Wertpapierinhaber von Morgan Stanley weitergegeben würden.

Morgan Stanley könnte durch aufsichtsrechtliche Beschränkungen oder revidierte regulatorische Eigenkapitalstandards daran gehindert werden, Dividenden zu zahlen oder andere Kapitalmaßnahmen zu ergreifen.

Morgan Stanley unterliegt einer umfassenden konsolidierten Aufsicht, Regulierung und Überprüfung durch die US-Notenbank, aufgrund deren Morgan Stanley verpflichtet ist, jährlich eine Kapitalplanung vorzulegen, in der die vorgesehenen Dividendenzahlungen an die Aktionäre, die geplanten Rückkäufe seiner ausstehenden Wertpapiere und sonstigen geplanten Kapitalmaßnahmen beschrieben sind, deren Durchführung Morgan Stanley beabsichtigt. Die US-Notenbank kann Einwände gegen diese Planung erheben oder anderweitig fordern, dass Morgan Stanley diese Planung ändert, oder Einwände gegen eine erneut vorgelegte Kapitalplanung erheben oder deren Änderung fordern, was sich jeweils nachteilig auf die Aktionäre auswirken würde. Darüber hinaus kann die US-Notenbank Morgan Stanley zusätzlich zu einer Überprüfung der Planung andere Beschränkungen oder Bedingungen auferlegen, die Morgan Stanley daran hindern, Dividendenzahlungen zu leisten oder zu erhöhen, Wertpapiere zurückzukaufen oder sonstige Kapitalmaßnahmen zu ergreifen, die für die Aktionäre von Vorteil wären. Schließlich kann die US-Notenbank die regulatorischen Eigenkapitalstandards ändern, um höhere Anforderungen aufzuerlegen, die die Möglichkeiten von Morgan Stanley zur Durchführung von Kapitalmaßnahmen einschränken, oder andere regulatorische Standards ändern oder auferlegen, aufgrund deren sich die betrieblichen Aufwendungen von Morgan Stanley erhöhen und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Kapitalmaßnahmen eingeschränkt würden.

Die Finanzdienstleistungsbranche ist mit erheblichen Rechtsstreitigkeiten konfrontiert und von umfassenden regulatorischen und strafrechtliche Untersuchungen betroffen, und Morgan Stanley könnte eine Schädigung seines Rufs erleiden und rechtlich haftbar werden.

Als ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen ist Morgan Stanley dem Risiko von Untersuchungen und Verfahren durch die staatlichen und selbstregulierten Stellen in allen Ländern, in denen das Unternehmen Geschäfte tätigt, ausgesetzt. Aufgrund der durch diese Behörden eingeleiteten Untersuchungen und Verfahren können sich nachteilige Gerichtsentscheidungen, Vergleiche, Bußgelder und Geldstrafen, Unterlassungs- oder sonstige Verfügungen ergeben. Neben den finanziellen Folgen könnten sich solche Maßnahmen z.B. auf die Fähigkeit von Morgan Stanley auswirken, bestimmte seiner Geschäfte zu betreiben, oder sie können zur Auferlegung entsprechender Beschränkungen führen. Solche Untersuchungen und Verfahren, sowie die Höhe der angestrebten Bußgelder und Geldstrafen haben weiterhin Auswirkungen auf die Finanzdienstleistungsbranche, und bestimmte US-amerikanische sowie internationale Regierungsstellen haben strafrechtliche Verfahren gegen Finanzinstitute eingeleitet oder deren strafrechtliche Verurteilung oder eine Verständigung im Strafverfahren oder eine Vereinbarung

über die Aussetzung der Strafverfolgung mit ihnen angestrebt. Wesentliche regulatorische oder strafrechtliche Maßnahmen gegen Morgan Stanley könnten seine Geschäfte, seine Finanz- und Ertragslage erheblich nachteilig beeinflussen oder beträchtliche Reputationsschäden verursachen, was wiederum seine Geschäfte stark beeinträchtigen könnte. Nach dem Dodd-Frank-Gesetz sind außerdem für "Whistleblowers", die der US-Börsenaufsichtsbehörde (*United States Securities and Exchange Commission* - "SEC") oder der US-Aufsichtsbehörde für Termin- und Optionsgeschäfte (*United States Commodity Futures Trading Commission* - "CFTC") Informationen zu Verstößen gegen die Gesetze zum Wertpapier- oder Warenhandel liefern, die zu einer erfolgreichen Durchsetzung führen, eine Abgeltung vorgesehen. Aufgrund einer solchen Abgeltung könnte Morgan Stanley mit einer erhöhten Anzahl von Untersuchungen seitens der SEC oder CFTC konfrontiert werden.

Morgan Stanley war zeitweise die beklagte Partei in verschiedenen Gerichtsverfahren, einschließlich Schiedsverfahren, Sammelklagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sowie bei von den Regulierungsbehörden betriebenen Untersuchungen oder Verfahren, die sich in Verbindung mit seinen Aktivitäten als ein diversifiziertes globales Finanzdienstleistungsinstitut ergeben. Bestimmte tatsächliche oder angedrohte gerichtliche oder regulatorische Verfahren beziehen sich auf erhebliche Entschädigungs- und/oder Strafschadensersatzforderungen, Schadensersatzansprüche in unbeziffelter Höhe oder können zu Geldstrafen, Bußgeldern oder sonstigen nachteiligen Ergebnissen für Morgan Stanley führen. In einigen Fällen sind die Emittenten, die ansonsten in diesen Fällen die Hauptbeklagten wären, insolvent oder befinden sich in finanziellen Schwierigkeiten. In anderen Fällen, auch im Falle eines Antitrust-Verfahrens, könnten gegen Morgan Stanley zusammen mit anderen gesamtschuldnerisch haftenden beklagten Parteien Ansprüche auf dreifachen Schadensersatz oder sonstige Entschädigungsleistungen in Verbindung mit angeblichen unrechtmäßigen Absprachen mit anderen Instituten geltend gemacht werden. Wie jedes große Unternehmen ist Morgan Stanley auch dem Risiko potenzieller Verfehlungen von Mitarbeitern ausgesetzt, einschließlich der Nichtbeachtung vorgegebener Richtlinien und des Missbrauchs oder der Offenlegung vertraulicher Informationen oder unlauterer Verkaufspraktiken oder Verhaltensweisen.

Morgan Stanley könnte für Zusicherungen und Gewährleistungen in Verbindung mit privaten und gewerblichen Immobiliendarlehen zur Verantwortung gezogen werden und Verluste erleiden, die seine Rückstellungen überschreiten.

Morgan Stanley vergibt Darlehen, die durch gewerbliche oder Wohnimmobilien besichert sind. Darüber hinaus betreibt Morgan Stanley die Verbriefung von und den Handel mit einer breiten Palette von gewerblichen und privaten Immobilien- sowie immobilienbezogenen Krediten, Hypotheken und sonstigen Immobilienobjekten und gewerblichen Vermögenswerten und Produkten, einschließlich durch private und gewerbliche Hypotheken unterlegter Wertpapiere. In Verbindung mit diesen Aktivitäten hat Morgan Stanley bestimmte Zusicherungen und Gewährleistungen abgegeben oder anderweitig die Verantwortung dafür übernommen. Unter bestimmten Umständen könnte Morgan Stanley verpflichtet sein, diese Vermögenswerte zurückzukaufen oder sonstige Zahlungen in Verbindung mit diesen Vermögenswerten zu leisten, soweit ein Verstoß gegen diese Zusicherungen und Gewährleistungen vorliegt. Morgan Stanley hat darüber hinaus Zusicherungen und Gewährleistungen in Verbindung mit seiner Funktion als Originator bestimmter gewerblicher Hypothekendarlehen abgegeben, die in durch gewerbliche Hypotheken unterlegten Wertpapieren verbrieft wurden.

Morgan Stanley ist derzeit in verschiedene Gerichtsverfahren in Verbindung mit Ansprüchen wegen angeblicher Verstöße gegen Zusicherungen und Gewährleistungen involviert. Wenn in diesen Gerichtsverfahren Entscheidungen fallen, die für Morgan Stanley von Nachteil sind, könnten die dem Unternehmen entstehenden Verluste seine Rückstellungen erheblich überschreiten. Des Weiteren basieren die Rückstellungen von Morgan Stanley zum Teil auf bestimmten faktischen und rechtlichen Annahmen. Wenn diese Annahmen falsch sind und korrigiert werden müssen, könnte sich Morgan Stanley gezwungen sehen, seine Rückstellungen deutlich anzupassen.

Aufgrund seiner Warengeschäfte und Investitionen unterliegt Morgan Stanley einer weitreichenden Regulierung, Umweltrisiken und Vorschriften, aufgrund deren dem Unternehmen erhebliche Kosten und Verbindlichkeiten entstehen können.

In Verbindung mit den Warengeschäften im Geschäftsbereich Institutional Securities führt Morgan Stanley Transaktionen durch, die Lagerungs-, Transport- und Market-Making-Aktivitäten für verschiedene Waren umfassen, einschließlich Metallen, Erdgas, Strom, Umweltattributen und anderen Waren. Darüber hinaus vermarktet Morgan Stanley Strom in den USA und hält eine

Minderheitsbeteiligung an der Heidmar Holdings LLC, die wiederum eine Unternehmensgruppe hält, die internationale Seetransporte sowie maritime Logistikdienstleistungen in den USA anbietet. Durch diese Aktivitäten unterliegt Morgan Stanley weitreichenden staatlichen Gesetzen und Vorschriften in den Bereichen Energie, Waren, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit etc.

Obwohl Morgan Stanley versucht hat, seine Umweltrisiken unter anderem durch eine Beschränkung des Umfangs seiner mit Lagerhaltung und Transport verbundenen Aktivitäten, die Einführung angemessener Richtlinien und Verfahren sowie die Umsetzung von Notfallplänen einzugrenzen, könnten sich diese Maßnahmen nicht als geeignet erweisen, um alle Eventualfälle abzudecken. Darüber hinaus könnte für einige dieser Risiken kein Versicherungsschutz zur Verfügung stehen, und ein etwaiger Versicherungserlös könnte nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aufgrund bestimmter Vorfälle abzudecken. Folglich könnten die Finanz- und Ertragslage und Cashflows von Morgan Stanley durch solche Ereignisse nachteilig beeinflusst werden.

In den letzten Jahren haben die intensivere Überprüfung bestimmter Energiemärkte durch die Behörden auf nationaler, bundestaatlicher und lokaler Ebene in den USA und im Ausland sowie durch die Öffentlichkeit verstärkt zur Durchsetzung regulatorischer und gesetzlicher Vorschriften, zu Rechtsstreitigkeiten sowie Rechtsbehelfsverfahren geführt, an denen Unternehmen beteiligt waren, die die Aktivitäten durchführen, mit denen sich Morgan Stanley beschäftigt. Darüber hinaus werden sich aufgrund verstärkter Vorschriften hinsichtlich der Märkte für OTC-Derivate in den USA und in der EU sowie ähnlicher anderenorts vorgeschlagener oder eingeführter Gesetze erhebliche Kosten und neue Anforderungen für die derivativen Warengeschäfte von Morgan Stanley ergeben. Morgan Stanley könnten erhebliche Kosten oder Einnahmenverluste durch die Einhaltung bestehender oder künftiger Gesetze und Vorschriften entstehen, und seine Geschäfte und Reputation könnten insgesamt durch das derzeitige gesetzliche Umfeld nachteilig beeinflusst werden. Darüber hinaus könnte die Nichteinhaltung dieser Gesetze und Vorschriften beträchtliche zivil- und strafrechtliche Bußgelder und Geldstrafen nach sich ziehen.

Ein Versäumnis der angemessenen Behandlung von Interessenkonflikten könnte sich negativ auf die Geschäfte und Reputation von Morgan Stanley auswirken.

Als ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das Produkte und Dienstleistungen für einen großen und diversifizierten Kundenkreis zur Verfügung stellt, einschließlich Firmen, Regierungen, Finanzinstituten und Privatpersonen, ist Morgan Stanley im gewöhnlichen Geschäftsverlauf mit potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert. Beispielsweise können potenzielle Interessenkonflikte bei Abweichungen zwischen den Interessen von Morgan Stanley und denen eines Kunden, zwischen den Interessen von Kunden oder zwischen den Interessen eines Mitarbeiters einerseits und denen von Morgan Stanley oder eines Kunden andererseits oder in Situationen, in denen Morgan Stanley möglicherweise Gläubiger oder Kunde ist, auftreten. Morgan Stanley verfügt über Richtlinien, Verfahren und Kontrollen, die auf die Feststellung und Ausräumung potenzieller Interessenkonflikte ausgerichtet sind, und bedient sich verschiedener Maßnahmen, wie z.B. Offenlegungsmaßnahmen, um diese potenziellen Konflikte zu lösen. Dennoch kann die Feststellung und Begrenzung potenzieller Interessenkonflikte komplex und schwierig sein und im Schwerpunkt des Interesses der Medien und bei regulatorischen Prüfungen stehen. Tatsächlich können Maßnahmen, die lediglich den Anschein eines Konflikts hervorrufen, ein Reputationsrisiko für Morgan Stanley darstellen, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Konflikts reduziert wurde. Es kann sein, dass sich aus potenziellen Konflikten Rechtsstreitigkeiten oder Durchsetzungsmaßnahmen ergeben, die bei den Kunden von Morgan Stanley zu einer geringeren Bereitschaft führen können, Geschäfte abzuschließen, bei denen Konflikte auftreten können, und sich nachteilig auf die Geschäfte und Reputation von Morgan Stanley auswirken.

Die für Morgan Stanley zuständigen Regulierungsbehörden können die Aktivitäten des Unternehmens auf potenzielle Interessenkonflikte hin überprüfen, und zwar auch durch detaillierte Untersuchungen bestimmter Transaktionen. Beispielsweise aufgrund seines Status als eine Bankholdinggesellschaft unter Aufsicht der US-Notenbank untersteht Morgan Stanley in Bezug auf die Geschäfte zwischen seinen US-Tochterbanken und deren verbundenen Unternehmen direkt der Prüfung durch die US-Notenbank. Des Weiteren unterliegt Morgan Stanley aufgrund der Volcker Rule der aufsichtsrechtlichen Überprüfung in Bezug auf bestimmte Transaktionen zwischen Morgan Stanley und seinen Kunden.

Unsicherheiten und Unklarheiten bezüglich der Auslegung und Anwendung des U.S. Tax Cuts and Jobs Act (das "Steuergesetz") könnten sich nachteilig auf Morgan Stanley auswirken.

Das am 22. Dezember 2017 erlassene Steuergesetz hat die US-amerikanischen Körperschaftsteuergesetze erheblich revidiert und zu einer Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes auf 21%, einer teilweisen oder vollständigen Abschaffung der steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten bestimmter Aufwendungen und zur Umsetzung eines modifizierten territorialen Steuersystems geführt. Das modifizierte territoriale Steuersystem beinhaltet eine einmalige Übergangssteuer (*transition tax*) auf als zurückgeführt angesehene Gewinne von Nicht-US-Tochtergesellschaften und legt außerdem US-Körperschaften mit Geschäftsbetrieben außerhalb der USA eine Mindeststeuer auf globale immaterielle niedrig besteuerte Einkünfte (*global intangible low-tax income* – "**GILTI**") sowie eine alternative Verrechnungspreisteuer (*base erosion and anti-abuse tax* – "**BEAT**") auf.

Das US-Finanzministerium (*U.S. Treasury Department*) hat Regelungsvorschläge für bestimmte Vorschriften des Steuergesetzes veröffentlicht, die zum Teil noch nicht in endgültiger Form vorliegen und daher Änderungen unterliegen. Darüber hinaus bestehen weiterhin verschiedene Unsicherheiten und Unklarheiten bezüglich der Auslegung und Anwendung vieler Vorschriften des Steuergesetzes, einschließlich der Vorschriften, die das modifizierte territoriale Steuersystem sowie GILTI und BEAT betreffen. Da keine anderweitigen Leitlinien zu diesen Fragen vorliegen, bedient sich Morgan Stanley bei der Anwendung des Steuergesetzes für Zwecke der Feststellung seiner Steuersalden und der Ergebnisse seiner Geschäftstätigkeit Auslegungen und Annahmen, die seiner Ansicht nach angemessen sind, die sich jedoch ändern können, wenn Morgan Stanley zusätzliche Erläuterungen und Umsetzungsleitlinien vorliegen und die Auslegung des Steuergesetzes sich mit der Zeit weiterentwickelt. Morgan Stanley geht davon aus, dass das US-Finanzministerium weiterhin zusätzliche Leitlinien zur Anwendung verschiedener Vorschriften des Steuergesetzes herausgeben wird. Es ist möglich, dass diese weiteren Leitlinien oder die von der Bundessteuerbehörde (*Internal Revenue Service* – "**IRS**") bei einer Steuerprüfung vertretenen Positionen von den früher durch Morgan Stanley zugrunde gelegten Auslegungen und Annahmen abweichen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage von Morgan Stanley haben könnte.

Risikomanagement

Die Risikomanagementstrategien, -modelle und -verfahren von Morgan Stanley könnten nicht in einem zureichenden Maße gegen die Risiken aller Marktumfelder oder gegen alle Typen von Risiken wirksam absichern.

Morgan Stanley hat erhebliche Ressourcen auf die Entwicklung seiner Risikomanagementfähigkeiten verwendet und wird dies voraussichtlich auch in Zukunft tun. Dennoch könnten die Risikomanagementstrategien, -modelle und -verfahren von Morgan Stanley, einschließlich des Einsatzes verschiedener Risikomodelle für die Einschätzung von Marktrisiken und Hedging-Strategien, von Stresstests sowie anderer Analysen Morgan Stanley nicht gegen die Risiken in allen Marktumfeldern oder gegen alle Arten von Risiken, einschließlich der nicht erkannten oder unvorhergesehenen Risiken, in vollem Umfang wirksam absichern. Angesichts der sich wandelnden und wachsenden Geschäfte von Morgan Stanley sowie der sich entwickelnden Märkte, in denen das Unternehmen tätig ist, könnten seine Risikomanagementstrategien, -modelle und -verfahren sich diesen Änderungen nicht immer anpassen. Einige der Risikomanagementmethoden von Morgan Stanley basieren auf der Beobachtung des historischen Marktverhaltens und der Einschätzung der Geschäftsleitung. Daher könnten durch diese Methoden die künftigen Risiken, die wesentlich höher ausfallen können als dies anhand des historischen Umfangs zu erwarten wäre, nicht korrekt prognostiziert werden. Darüber hinaus basieren viele der von Morgan Stanley verwendeten Modelle auf Annahmen oder Input in Bezug auf die Korrelation zwischen den Preisen verschiedener Anlageklassen oder andere Marktindikatoren und können somit keine plötzlichen, unerwarteten oder unerkannten Markt- oder Wirtschaftsentwicklungen vorhersehen, die zu Verlusten für Morgan Stanley führen könnten.

Die Steuerung von Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, operationellen, modellbezogenen, rechtlichen, regulatorischen und Compliance-Risiken erfordert unter anderem Strategien und Verfahren zur ordnungsgemäßen Erfassung und Überprüfung einer Vielzahl von Transaktionen und Ereignissen, und diese Strategien und Verfahren können nicht in vollem Umfang wirksam sein. Die Strategien und Methoden von Morgan Stanley zum Management des Handelsrisikos sind außerdem auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Möglichkeit, von den Handelspositionen zu profitieren, und dem Risiko potenzieller Verluste ausgerichtet. Obwohl Morgan Stanley eine breite und diversifizierte Palette

von Methoden zur Risikoüberwachung und -begrenzung einsetzt, können diese Methoden und die ihren Einsatz begleitenden Einschätzungen nicht alle wirtschaftlichen und finanziellen Ergebnisse oder deren zeitliches Auftreten vorhersehen. So könnte zum Beispiel Morgan Stanley, soweit die Handels- oder Investitionstätigkeit des Unternehmens mit weniger liquiden Handelsmärkten einhergeht oder anderweitig bei Verkäufen oder Hedging-Transaktionen Einschränkungen unterliegt, außerstande sein, seine Positionen zu reduzieren und damit sein mit diesen Positionen verbundenes Risiko zu begrenzen. Morgan Stanley könnten daher im Zuge seiner Handels- oder Investitionstätigkeiten Verluste entstehen.

Die voraussichtliche Ersetzung des London Interbank Offered Rate (LIBOR) und die Ersetzung oder Umgestaltung anderer Zinssätze könnten sich nachteilig auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley auswirken.

Zentralbanken auf der ganzen Welt, einschließlich der US-Notenbank, haben Arbeitsgruppen aus Marktteilnehmern und Vertretern des öffentlichen Sektors damit beauftragt, einen passenden Ersatz für den LIBOR sowie eine Ersetzung oder Umgestaltung anderer Referenzzinssätze, wie den EURIBOR und EONIA (zusammen die "**IBORs**"), zu erarbeiten. Es wird davon ausgegangen, dass eine Umstellung weg von der weitverbreiteten Anwendung dieser Zinssätze hin zu alternativen Zinssätzen auf Basis feststellbarer Markttransaktionen und andere potenzielle Reformen der Referenzzinssätze im Laufe der nächsten Jahre erfolgen werden. Zum Beispiel hat die britische Finanzdienstleistungsaufsicht (*United Kingdom Financial Conduct Authority - "FCA"*), die den LIBOR reguliert, bekanntgegeben, dass ihr Zusagen von Panel-Banken vorliegen, sich bis Ende 2021 weiterhin an der Feststellung des LIBOR zu beteiligen, sie wird jedoch keinen Gebrauch von ihren Befugnissen machen, um eine solche Beteiligung über diesen Zeitpunkt hinaus zu erzwingen. Dementsprechend bestehen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der Veröffentlichung des LIBOR nach 2021.

Am 3. April 2018 hat die Federal Reserve Bank of New York damit begonnen, drei Referenzzinssätze auf Basis von Übernacht-Rückkaufvereinbarungen mit US-Staatspapieren zu veröffentlichen, einschließlich der *Secured Overnight Finance Rate*, die vom Ausschuss für Alternative Referenzzinssätze (*Alternative Reference Rates Committee*) als eine Alternative zum US-Dollar-LIBOR empfohlen wurde. Darüber hinaus veröffentlicht die Bank von England (*Bank of England*) einen überarbeiteten *Sterling Overnight Index Average*, der eine größere Bandbreite von Pfund Sterling-Tagesgeldmarktgeschäften umfasst und von der Arbeitsgruppe für risikofreie Pfund-Sterling-Referenzzinssätze (*Working Group on Sterling Risk-Free Reference Rates*) als Alternative zum Pfund-Sterling-LIBOR ausgewählt wurde. Von den Zentralbanken beauftragte Ausschüsse in anderen Rechtsordnungen, u.a. in Europa, Japan und der Schweiz, haben alternative Referenzzinssätze für andere Währungen ausgewählt bzw. werden voraussichtlich solche Referenzzinssätze auswählen.

Die Umstellung des Marktes weg von den IBORs hin zu alternativen Referenzzinssätzen ist komplex und könnte eine Reihe von nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley haben. Eine solche Umstellung oder Reform könnte insbesondere:

- nachteilige Auswirkungen auf Preisfindung, Liquidität und Wert bei und den Ertrag aus sowie den Handel mit einer breiten Palette von Finanzprodukten haben, einschließlich IBOR-gebundener Wertpapiere, Darlehen und Derivate, die Teil der Finanzaktiva und – verbindlichkeiten von Morgan Stanley sind;
- umfangreiche Änderungen der Dokumentation erfordern, die sich auf IBOR oder IBOR-basierte Produkte bezieht oder diese regelt, u.a. beispielsweise infolge zeitaufwendiger Neuverhandlungen der bestehenden Dokumentation zwecks Änderung der Bedingungen ausstehender Wertpapiere und zugehöriger Hedging-Geschäfte;
- zu Nachfragen oder sonstigen Maßnahmen seitens der Regulierungsbehörden in Bezug auf die Vorbereitungen von Morgan Stanley auf und seine Bereitschaft für die Ersetzung des IBOR durch einen oder mehrere alternative/n Referenzzinssatz/-sätze führen;
- zu Streitigkeiten, Gerichtsverfahren oder sonstigen Handlungen mit Gegenparteien führen in Bezug auf die Auslegung und Durchsetzbarkeit von Bestimmungen bei IBOR-basierten Produkten, wie z.B. bei Ersatzregelungen (*fallback language*) oder sonstigen damit in Verbindung stehenden Bestimmungen, auch im Falle von Ersatzregelungen (*fallback language*) auf alternative Referenzzinssätze, einschließlich wirtschaftlicher, rechtlicher, operationeller und

sonstiger Auswirkungen aufgrund der grundlegenden Unterschiede zwischen den IBORs und den verschiedenen alternativen Referenzzinssätzen;

- die Umstellung auf und/oder die Entwicklung angemessene/r Systeme und Analyseverfahren erfordern, um die Risikomanagementverfahren von Morgan Stanley rechtzeitig von IBOR-basierten Produkten auf Produkte umzustellen, die auf einem oder mehreren alternativen Referenzzinssatz/-sätzen basieren, u.a. durch Quantifizierung des Wertes und der Risiken in Verbindung mit verschiedenen alternativen Referenzzinssätzen, was sich angesichts der begrenzten bisherigen Erfahrungen mit den vorgeschlagenen alternativen Referenzzinssätzen als schwierig erweisen könnte; und
- in Verbindung mit jedem der vorgenannten Faktoren bei Morgan Stanley zusätzliche Kosten verursachen.

In Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, einschließlich der vorstehend genannten, könnte die Marktumstellung oder Reform bestimmter Referenzzinssätze erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley haben. Andere Faktoren umfassen das Tempo der Umstellung auf Ersatz- oder reformierte Zinssätze, die spezifischen Bedingungen und Parameter für und die Akzeptanz des Marktes von alternativen Referenzzinssätzen, die Preise und Liquidität in den Handelsmärkten für auf alternativen Referenzzinssätzen basierende Produkte und die Fähigkeit von Morgan Stanley, auf einen oder mehrere alternative/n Referenzzinssatz/-sätze umzustellen oder geeignete Systeme und Analyseverfahren dafür zu entwickeln.

Wettbewerbsumfeld

Morgan Stanley sieht sich einem starken Wettbewerb durch andere Finanzdienstleistungsunternehmen ausgesetzt, der zu einem Druck auf die Preise führen könnte, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erträge und Rentabilität von Morgan Stanley haben könnte.

Die Finanzdienstleistungsbranche und alle Aspekte der Geschäfte von Morgan Stanley sind stark wettbewerbsorientiert, und Morgan Stanley geht davon aus, dass dies auch weiterhin der Fall sein wird. Morgan Stanley konkurriert mit Geschäftsbanken, Brokerfirmen, Versicherungsunternehmen, Börsen, elektronischen Handels- und Clearing-Plattformen, Finanzdatenarchiven, Sponsoren von Investmentfonds, Hedgefonds, Energieunternehmen, Finanztechnologieunternehmen und anderen Firmen, die in den USA, weltweit und digital oder über das Internet Finanz- oder damit verbundene Dienstleistungen anbieten. Morgan Stanley steht auf Basis verschiedener Faktoren im Wettbewerb, einschließlich der Transaktionsausführung, des Kapitals oder des Zugangs zu Kapital, der Produkte und Dienstleistungen, der Innovation, Technologie Reputation, Risikobereitschaft und der Preise. Mit der Zeit haben sich bestimmte Bereiche der Finanzdienstleistungsbranche stärker konzentriert, weil Institute mit einer breiten Palette von Finanzdienstleistungen Geschäfte aufgegeben haben, übernommen oder auf andere Firmen verschmolzen wurden oder in Konkurs gegangen sind. Durch diese Veränderungen könnten die verbleibenden Wettbewerber von Morgan Stanley größere Kapital- und sonstige Ressourcen erlangen, wie z.B. die Fähigkeit, eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen anzubieten, und eine breitere geografische Streuung, oder es könnten neue Wettbewerber auftreten. Morgan Stanley war aufgrund dieser Faktoren und weil einige seiner Wettbewerber durch Preissenkungen oder dem Anbieten vorteilhafterer Transaktionsbedingungen versuchen, ihren Marktanteil zu vergrößern, einem Preisdruck ausgesetzt, was auch weiterhin der Fall sein könnte. Darüber hinaus könnten bestimmte Wettbewerber von Morgan Stanley anderen und in einigen Fällen weniger strikten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen als Morgan Stanley unterliegen, wodurch für das Unternehmen ein Wettbewerbsnachteil entsteht. Einige neue Wettbewerber im Finanztechnologiesektor haben auf die bestehenden Geschäftssegmente von Morgan Stanley abgezielt, die für eine Störung durch innovative oder weniger stark regulierte Geschäftsmodelle anfällig sein könnten.

Automatisierte Handelsmärkte können nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte von Morgan Stanley haben und den Wettbewerb verstärken.

Morgan Stanley war in den letzten Jahren in einigen seiner Geschäftsbereiche einem starken Preiswettbewerb ausgesetzt. Insbesondere die Möglichkeit, Handelsgeschäfte mit Wertpapieren, derivativen und anderen Finanzinstrumenten elektronisch über die Börse, über Swap-Ausführungseinrichtungen und andere automatisierte Handelsplattformen durchzuführen, hat den Druck auf Geld-

Brief-Spannen, Provisionen, Aufschläge oder vergleichbare Gebühren erhöht. Der Trend hin zu einem direkten Zugang zu automatisierten elektronischen Märkten wird voraussichtlich anhalten und weiter zunehmen, da weitere Märkte auf stärker automatisierte Handelsplattformen verlagert werden. Morgan Stanley war in diesem Bereich sowie in anderen Bereichen einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt, was wahrscheinlich auch in Zukunft der Fall sein wird, da seine Wettbewerber versuchen könnten, Marktanteile zu gewinnen, indem sie Geld-Brief-Spannen, Provisionen, Aufschläge oder vergleichbare Gebühren reduzieren.

Die Fähigkeit von Morgan Stanley, qualifizierte Mitarbeiter zu halten und zu gewinnen, ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg seiner Geschäfte, und ein Unvermögen, dies zu tun, könnte sich nachteilig auf seine Ergebnisentwicklung auswirken.

Die Mitarbeiter von Morgan Stanley stellen seine wichtigsten Ressourcen dar, und der Wettbewerb um qualifiziertes Personal ist intensiv. Wenn es Morgan Stanley nicht gelingt, weiterhin hochqualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, oder dies auf einem Niveau oder in einer Form zu tun, wie dies für die Aufrechterhaltung seiner Wettbewerbsposition notwendig ist, oder wenn sich die Vergütungsaufwendungen, die erforderlich sind, um Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, verteuern, so könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisentwicklung, einschließlich der Wettbewerbsposition, von Morgan Stanley haben. Die Finanzbranche war in der Vergangenheit einer strikteren Regulierung der Mitarbeitervergütungen ausgesetzt, einschließlich Beschränkungen der anreizbasierten Vergütungen, Rückforderungsvorschriften und einer Sonderbesteuerung, was sich negativ auf die Fähigkeit von Morgan Stanley auswirken könnte, die qualifiziertesten Mitarbeiter einzustellen oder zu halten, und dies könnte auch in Zukunft der Fall sein.

Internationale Risiken

Morgan Stanley unterliegt aufgrund seiner internationalen Geschäftstätigkeit zahlreichen politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, operationellen, konzessionsbezogenen und anderen Risiken, die sich in vielfältiger Weise negativ auf seine Geschäfte auswirken könnten.

Morgan Stanley unterliegt politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, operationellen, Franchise- und anderen Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit in vielen Ländern einhergehen, einschließlich der Risiken einer möglichen Verstaatlichung, einer Enteignung, von Preis-, Kapital- und Devisenkontrollen, erhöhter Steuern und Abgaben und sonstiger restriktiver staatlicher Maßnahmen sowie eines Ausbruchs feindlicher Handlungen oder einer politischen und staatlichen Instabilität. In vielen Ländern sind die auf Wertpapiere und die Finanzdienstleistungsbranche anwendbaren Gesetze und Vorschriften unklar und befinden sich in der Entwicklung, so dass es für Morgan Stanley schwierig sein könnte, die genauen Anforderungen im Rahmen der lokalen Gesetze in jedem Markt festzustellen. Ein Unvermögen von Morgan Stanley, die lokalen Gesetze in einem bestimmten Markt weiterhin einzuhalten, könnte nicht nur auf seine Geschäfte in diesem Markt, sondern auch auf seine Reputation im Allgemeinen erhebliche nachteilige Auswirkungen haben. Morgan Stanley ist außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass die von dem Unternehmen strukturierten Transaktionen nicht in allen Fällen rechtlich durchsetzbar sein könnten.

Verschiedene Schwellenländer haben schwere politische, wirtschaftliche oder finanzielle Probleme durchlaufen, einschließlich erheblicher Währungsabwertungen, Zahlungsausfällen oder potenzieller Zahlungsausfälle auf die Staatsverschuldung, Kapital- und Währungsumtauschkontrollen, hoher Inflations- und niedriger oder negativer Wachstumsraten in ihren Volkswirtschaften. Auch existieren in einigen dieser Länder Kriminalität und Korruption sowie Probleme bezüglich der allgemeinen und Personensicherheit. Durch diese Bedingungen könnten die Geschäfte von Morgan Stanley nachteilig beeinflusst und allgemein die Volatilität in den Finanzmärkten verstärkt werden.

Der Eintritt einer Pandemie oder eines weitreichenden Gesundheitsnotstands oder Bedenken hinsichtlich eines potenziellen Notstands sowie Naturkatastrophen, terroristische Aktivitäten oder militärische Maßnahmen könnten in Schwellenländern und anderen Gebieten weltweit wirtschaftliche und finanzielle Probleme auslösen und zu operationellen Schwierigkeiten (einschließlich Reisebeschränkungen) führen, die die Fähigkeit von Morgan Stanley beeinträchtigen könnten, seine Geschäfte auf der ganzen Welt zu führen.

Als ein US-amerikanisches Unternehmen muss Morgan Stanley die wirtschaftlichen Sanktionen und Embargoprogramme beachten, die vom Amt für Kontrolle von Auslandsvermögen des US-

Finanzministeriums (*Office of Foreign Assets Control*) und ähnlichen multinationalen Einrichtungen und staatlichen Stellen weltweit gehandhabt werden, sowie die anwendbaren Antikorruptionsgesetze in den Rechtsordnungen, in denen Morgan Stanley tätig ist, wie den US-amerikanischen *Foreign Corrupt Practices Act* und den *Bribery Act* des Vereinigten Königreiches. Aufgrund eines Verstoßes gegen eine Sanktion, ein Embargoprogramm oder ein Antikorruptionsgesetz könnten Morgan Stanley und einzelne Mitarbeiter regulatorischen Durchsetzungsmaßnahmen sowie beträchtlichen zivil- und strafrechtlichen Sanktionen unterliegen.

Der voraussichtliche Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU könnte sich nachteilig auf Morgan Stanley auswirken

Die künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU sind schwer absehbar, und diese Unsicherheit könnte kurz- und mittelfristig zu einer verstärkten Volatilität in den globalen Finanzmärkten sowie zu Störungen in den regionalen und globalen Finanzmärkten führen. Darüber hinaus könnte sich diese Unsicherheit, je nach Ausgang, nachteilig darauf auswirken, wie Morgan Stanley bestimmte seiner Unternehmen in Europa betreibt.

Am 23. Juni 2016 stimmte die Wählerschaft des Vereinigten Königreichs für den Austritt aus der EU. Am 29. März 2017 berief sich das Vereinigte Königreich auf Artikel 50 des Vertrags von Lissabon, woraus sich, vorbehaltlich einer Verlängerung (für die die einstimmige Genehmigung der EU-Mitgliedstaaten erforderlich wäre), eine Zweijahresfrist ergibt, während der die Regierung des Vereinigten Königreichs den Entwurf einer Austrittsvereinbarung mit der EU verhandelt hat. Die Regierung des Vereinigten Königreichs und die EU haben sich darauf geeinigt, den geplanten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU bis zum 31. Oktober 2019 zu verschieben. Soweit sich dieser Zeitplan nicht nochmals ändert, wird das Vereinigte Königreich voraussichtlich spätestens am 31. Oktober 2019 aus der EU ausscheiden.

Die vorgeschlagene Austrittsvereinbarung beinhaltet einen Übergangszeitraum bis Dezember 2020 und sieht vor, dass das Vereinigte Königreich den Europäischen Binnenmarkt verlassen und innerhalb einer gestaffelten Phase ein neues Beziehungsmodell zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU anstreben wird, das die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für Finanzinstitute umfasst, die auf Finanzinstitute wie dieses Unternehmen mit erheblichen Aktivitäten in Europa Anwendung finden.

Die Austrittsvereinbarung wurde vom britischen Parlament am 15. Januar 2019 sowie bei zwei späteren Gelegenheiten abgelehnt. Daher sind die Bedingungen des vorgesehenen Austritts aus der EU weiterhin ungewiss. Diskussionen werden innerhalb des britischen Parlaments über die verhandelte Austrittsvereinbarung und die Alternativen dazu sowie zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs und der EU geführt.

Die anhaltende politische Unsicherheit im Vereinigten Königreich in Bezug auf die vorgeschlagene Austrittsvereinbarung bedeutet, dass ein Risiko besteht, dass diese Vereinbarungen möglicherweise nicht bis zum 31. Oktober 2019 umsetzungsbereit sein könnten oder dass es keinen Übergangszeitraum geben wird. Die potenziellen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und die möglichen Abschwächungsmaßnahmen können, in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Austritts, der Natur der Übergangs-, Umsetzungs- oder Nachfolgevereinbarungen und den künftigen Handelsvereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU, erheblich variieren.

Wenn die Austrittsvereinbarung (oder eine alternative Vereinbarung) nicht abgeschlossen wird und es somit keinen Übergangszeitraum gibt, könnte es für die im Vereinigten Königreich registrierten Gesellschaften von Morgan Stanley ab dem Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs unmöglich werden, die EU-Freiheiten (etwa Freier Dienstleistungsverkehr und Freier Kapitalverkehr) in Anspruch zu nehmen, um Dienstleistungen in anderen EU-Jurisdiktionen anzubieten, sofern keine weiteren aufsichtsrechtlichen Befreiungen gewährt werden. Selbst wenn ein Übergangszeitraum vereinbart wird, könnten die im Vereinigten Königreich registrierten Gesellschaften von Morgan Stanley nach diesem Übergangszeitraum ihr Recht verlieren, Dienstleistungen in verschiedenen Jurisdiktionen der EU zu erbringen, soweit dies im neuen Verhältnis vom Vereinigten Königreich und der EU nicht vorgesehen ist.

Um sich auf dieses Risiko vorzubereiten, leitet Morgan Stanley Schritte ein, um bei unseren Aktivitäten in Europa Änderungen vorzunehmen und damit sicherzustellen, dass Morgan Stanley weiterhin grenzüberschreitend Bank- und Investment- sowie sonstige Dienstleistungen in den EU-Mitgliedstaaten erbringen kann, ohne dass separate regulatorische Genehmigungen in jedem Mitgliedstaat erforderlich

sind. Aufgrund der vorstehend beschriebenen politischen Unsicherheit ist es jedoch derzeit noch unklar, wie die endgültige Struktur der europäischen Aktivitäten von Morgan Stanley nach dem Brexit aussehen wird. Angesichts der potenziellen Störungen der regionalen und globalen Finanzmärkte und in Abhängigkeit davon, in welchem Umfang Morgan Stanley verpflichtet sein wird, erhebliche Änderungen bei seinen europäischen Aktivitäten vorzunehmen, die über die derzeit geplanten hinausgehen, könnten sich nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage und Geschäftsaussichten von Morgan Stanley ergeben.

Risiken von Akquisitionen, Veräußerungen und Joint Ventures

Morgan Stanley könnte außerstande sein, den aus Akquisitionen, Veräußerungen, Joint Ventures, Minderheitsbeteiligungen oder strategischen Allianzen erwarteten Wert in voller Höhe zu erzielen.

In Verbindung mit früheren oder künftigen Akquisitionen, Veräußerungen, Joint Ventures, Minderheitsbeteiligungen oder strategischen Allianzen (einschließlich solcher mit der Mitsubishi UFJ Financial Group, Inc.) ist Morgan Stanley zahlreichen Risiken und Unsicherheiten bei der Zusammenlegung, Übertragung, Abspaltung oder Integration der betreffenden Unternehmen und Systeme ausgesetzt, einschließlich der Notwendigkeit zur Zusammenführung oder Trennung von Buchhaltungs- und Datenverarbeitungssystemen und Managementkontrollen sowie zur Integration der Beziehungen mit Kunden, Handelskontrahenten und Geschäftspartnern. Bei Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen unterliegt Morgan Stanley zusätzlichen Risiken und Unsicherheiten, weil das Unternehmen von Systemen, Kontrollen und Mitarbeitern, die sich seiner Kontrolle entziehen, abhängig sein und in diesem Zusammenhang Haftungen, Verlusten oder Reputationsschäden ausgesetzt sein könnte.

Darüber hinaus könnten die sich aus dem jeweiligen Joint Venture ergebenden Vorteile durch Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Morgan Stanley und einem seiner Joint Venture-Partner beeinträchtigt werden.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass eine der Akquisitionen oder Veräußerungen von Morgan Stanley erfolgreich integriert oder aufgeteilt wird oder alle erwarteten Vorteile bringt. Wenn Morgan Stanley nicht in der Lage ist, seine gegenwärtigen und künftigen Akquisitionen oder Veräußerungen erfolgreich zu integrieren oder aufzuteilen, besteht das Risiko, dass die Ertrags- und Finanzlage und Cashflows erheblichen nachteiligen Einflüssen unterliegen könnten.

Durch bestimmte Geschäftsinitiativen von Morgan Stanley, einschließlich Erweiterungen bestehender Geschäfte, könnte das Unternehmen direkt oder indirekt mit natürlichen und juristischen Personen in Kontakt kommen, die nicht zu seinen traditionellen Kunden und Gegenparteien zählen, so dass Morgan Stanley mit neuen Anlageklassen und neuen Märkten konfrontiert werden könnte. Durch diese Geschäftstätigkeit ist Morgan Stanley neuen und verstärkten Risiken ausgesetzt sowie einer verstärkten regulatorischen Überprüfung dieser Aktivitäten, erhöhten kreditbezogenen, Länder- und operationellen Risiken sowie den Bedenken hinsichtlich der Reputation ausgesetzt, was die Art und Weise anbelangt, in der diese Vermögenswerte betrieben oder gehalten werden.

Zu weiteren Informationen bezüglich des regulatorischen Umfelds, in dem Morgan Stanley tätig ist, siehe auch "*Aufsicht und Regulierung*" auf Seite 2 des Geschäftsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das am 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr, der per Verweis auf Seite 26 dieses Registrierungsdocuments einbezogen ist.

Spezifische Risikofaktoren, die MSBV, MSFL und MSI plc betreffen

Alle wesentlichen Vermögenswerte von MSBV bestehen aus Verbindlichkeiten eines Unternehmens bzw. mehrerer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, und die Fähigkeit von MSBV, ihren Verpflichtungen nachzukommen, hängt davon ab, ob diese Unternehmen ihre Verbindlichkeiten gegenüber MSBV erfüllen.

Alle wesentlichen Vermögenswerte von MSBV bestehen aus Verbindlichkeiten eines Unternehmens bzw. mehrerer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe (oder aus von ihnen begebenen Wertpapieren). Falls bei einem dieser Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe Verluste aus seinen Aktivitäten entstehen (unabhängig davon, ob diese Aktivitäten mit MSBV in Verbindung stehen oder nicht), könnte die Fähigkeit dieses Unternehmens, seinen Verpflichtungen gegenüber MSBV nachzukommen, beeinträchtigt werden und damit die Inhaber von Wertpapieren, die von MSBV begeben wurden, einem Verlustrisiko

aussetzen. Sollten diese Umstände eintreten, wären die Zahlungsverpflichtungen von MSBV nach Maßgabe der Bedingungen der Wertpapiere durch Morgan Stanley garantiert.

Risiken in Verbindung mit Insolvenzverfahren in den Niederlanden.

Die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit von Dokumenten oder darin enthaltenen oder vorgesehenen Rechtshandlungen (*rechtshandeling*) in Verbindung mit von MSBV begebenen Wertpapieren stehen unter dem Schutz, der nach niederländischem Recht Gläubigern eingeräumt wird, deren Interessen gemäß den Vorschriften des niederländischen Rechts bezüglich (x) unrechtmäßiger Handlungen (*onrechtmatige daden*) auf Grundlage von Paragraph 6:162 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande (*Burgerlijk Wetboek*) und (y) gläubigerschädigender Vermögensübertragung oder Gewährung von Vorzügen (*actio pauliana*) im Sinne von Paragraph 3:45 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande (*Burgerlijk Wetboek*) beeinträchtigt wurden, und unterliegen den diesbezüglichen Beschränkungen. Darüber hinaus würden im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in den Niederlanden über MSBV die niederländischen Gesetze über Insolvenzverfahren, insbesondere Paragraph 42 ff. des Niederländischen Konkursgesetzes (*Faillissementswet*) zur gläubigerschädigenden Vermögensübertragung oder Gewährung von Vorzügen (*actio pauliana*), Anwendung finden.

Als eine Finanztochtergesellschaft hat MSFL keinen eigenständigen Geschäftsbetrieb und wird voraussichtlich keine eigenen Vermögenswerte halten.

Die Hauptrisiken in Verbindung mit Morgan Stanley sind auch die Hauptrisiken in Verbindung mit MSFL, ob als Einzelunternehmen oder als Teil der Morgan Stanley Gruppe.

MSFL hat neben der Ausgabe und Verwaltung ihrer Wertpapiere keinen eigenständigen Geschäftsbetrieb, und voraussichtlich werden ihr keine eigenen Vermögenswerte für Ausschüttungen an die Inhaber der MSFL-Wertpapiere zur Verfügung stehen, wenn sie im Falle eines Konkurs-, Abwicklungs- oder ähnlichen Verfahrens Ansprüche in Verbindung mit den Wertpapieren erheben. Dementsprechend werden die an diese Inhaber zurückgewährten Beträge auf die Beträge begrenzt sein, die im Rahmen der entsprechenden Garantie von Morgan Stanley zur Verfügung stehen, und diese Garantie steht mit allen anderen gegenwärtig und künftig ausstehenden, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten von Morgan Stanley im gleichen Rang, im Insolvenzfall jedoch nur, soweit dies nach den die Gläubigerrechte betreffenden Gesetzen zulässig ist. Die Inhaber können im Rahmen der Garantie nur in einem einzelnen Fall einen Rückgriffsanspruch gegen Morgan Stanley und seine Vermögenswerte geltend machen. Daher sollten die Inhaber der von MSFL begebenen Wertpapiere davon ausgehen, dass sie in einem solchen Verfahren keinen Vorrang gegenüber den Ansprüchen anderer unbesicherter und nicht-nachrangiger Gläubiger von Morgan Stanley, einschließlich der Inhaber der von Morgan Stanley begebenen Wertpapiere, haben würden.

Es bestehen erhebliche Wechselbeziehungen zwischen MSI plc und anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe.

Morgan Stanley ist die Holdinggesellschaft eines weltweiten Finanzdienstleistungskonzerns. MSI plc ist eine der wesentlichen operativen Gesellschaften der Morgan Stanley Gruppe. MSI plc selbst bietet eine breite Palette von Finanz- und Wertpapierdienstleistungen an. Es bestehen erhebliche Wechselbeziehungen zwischen MSI plc und Morgan Stanley sowie anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, einschließlich der Bereitstellung von Finanzierungen, Kapital, Dienstleistungen und logistischer Unterstützung für oder durch MSI plc, sowie einheitliche oder gemeinsam genutzte geschäftliche oder betriebliche Plattformen oder Systeme, einschließlich der Mitarbeiter. Als Folge dieser Wechselbeziehungen und der Mitwirkung von MSI plc sowie anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe im globalen Finanzdienstleistungssektor könnten Faktoren, die sich auf die Geschäfte und Lage von Morgan Stanley oder anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe auswirken, auch die Geschäfte und Lage von MSI plc beeinflussen. Solche Auswirkungen könnten direkter Art sein, z.B. wenn wirtschaftliche oder marktbezogene Faktoren direkt die Märkte beeinflussen, in denen MSI plc und andere Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe tätig sind, oder indirekt, wenn z.B. ein anderer Faktor die Fähigkeit anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe beeinflusst, Dienstleistungen oder Finanzierungen oder Kapital für MSI plc zur Verfügung zu stellen, oder direkt oder indirekt Aufträge an MSI plc zu erteilen. In ähnlicher Weise können alle Entwicklungen, die sich auf die Reputation oder das Standing von Morgan Stanley oder von anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe auswirken, einen indirekten Einfluss auf MSI plc haben. Diese Wechselbeziehungen sollten daher bei jeder Einschätzung von MSI plc berücksichtigt werden.

Keine Garantie.

Von MSI plc begebene Wertpapiere stehen nicht unter Garantie von Morgan Stanley. Obwohl Morgan Stanley MSI plc in der Vergangenheit finanzielle Unterstützung in Form von Kapitalzuführungen und Fremdfinanzierungen zur Verfügung gestellt hat, besteht keine Gewähr, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird.

Risiken sind fester Bestandteil der Geschäftsaktivitäten sowohl von Morgan Stanley als auch der MSI plc Gruppe (wie nachstehend definiert) und werden von der MSI plc Gruppe innerhalb der erweiterten Morgan Stanley Gruppe gesteuert. Die Morgan Stanley Gruppe bemüht sich darum, jede der verschiedenen Risikoarten in Verbindung mit ihren Aktivitäten auf globaler Basis und entsprechend den festgelegten Strategien und Verfahren sowie unter Berücksichtigung der einzelnen Körperschaften zu identifizieren, einzuschätzen, zu überwachen und zu steuern. Die eigenen Risikomanagementstrategien und -verfahren der MSI plc Gruppe entsprechen denen der Morgan Stanley Gruppe.

Anwendbare Abwicklungsbefugnisse

Befugnisse im Rahmen des Banking Act 2009.

Als eine Wertpapierfirma im Sinne des *Banking Act 2009* (das "**Bankengesetz**") unterliegt MSI plc den Bestimmungen dieses Gesetzes, aus denen sich in Bezug auf britische Banken und Wertpapierfirmen (wie MSI plc) für das britische Wirtschafts- und Finanzministerium (*HM Treasury*), die Bank von England (*Bank of England*), die britische Finanzaufsichtsbehörde (*Prudential Regulation Authority*) und die FCA (jeweils eine "**relevante britische Regulierungsbehörde**") in Fällen, in denen die betreffende britische Bank oder Wertpapierfirma (ein "**relevantes Finanzinstitut**") scheitert oder voraussichtlich scheitern wird, weitreichende Befugnisse ergeben. Das Bankengesetz setzt die Bestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU (*Bank Recovery and Resolution Directive*) (die "**Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie**" oder "**BRRD**") um.

Diese Befugnisse umfassen: (a) die Haftung für die von einem relevanten Finanzinstitut begebenen Wertpapiere oder das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten eines relevanten Finanzinstituts (was auch von MSI plc ausgegebene Instrumente und Garantieverbindlichkeiten von MSI plc umfassen kann) insgesamt oder teilweise auf einen kommerziellen Käufer oder, im Fall von Wertpapieren, auf das britische Wirtschafts- und Finanzministerium oder einen Nominee des britischen Wirtschafts- und Finanzministeriums oder, im Falle von Vermögen, Rechten oder Verbindlichkeiten, auf eine Körperschaft zu übertragen, die Eigentum der Bank von England ist; (b) Ausfallbestimmungen in Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen außer Kraft zu setzen, einschließlich Bestimmungen, die es einer Partei ansonsten ermöglichen würden, einen Vertrag zu kündigen oder die Zahlung einer Verbindlichkeit vorzeitig fällig zu stellen; (c) bestimmte Insolvenzverfahren gegen ein relevantes Finanzinstitut einzuleiten; und (d) zwischen einem relevanten Finanzinstitut und seiner Muttergesellschaft gegen eine angemessene Vergütung vertragliche Verpflichtungen außer Kraft zu setzen, zu ändern oder einzuführen, um einen Zessionar oder Rechtsnachfolger des relevanten Finanzinstituts in die Lage zu versetzen, effektiv zu arbeiten. Aufgrund des Bankengesetzes ist das britische Wirtschafts- und Finanzministerium außerdem ermächtigt, weitere Gesetzesänderungen vorzunehmen, um es in die Lage zu versetzen, die besonderen Abwicklungsbefugnisse effektiv, möglicherweise auch rückwirkend, zu nutzen.

Aufgrund ihrer Konzernbeziehungen zu bestimmten anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe (einschließlich außerhalb des Vereinigten Königreichs errichteter Unternehmen), bei denen es sich für Zwecke des Bankengesetzes um Banken, Wertpapierfirmen, EU-Institutionen oder Institutionen von Drittländern handelt, ist MSI plc ein Unternehmen eines Bankkonzerns in Sinne des Bankengesetzes. Dementsprechend kann die relevante britische Regulierungsbehörde in Bezug auf MSI plc in ihrer Eigenschaft als Unternehmen eines Bankkonzerns im Wesentlichen vergleichbare Sonderabwicklungsbefugnisse ausüben, soweit die britische Finanzaufsichtsbehörde, eine EU-Abwicklungsbehörde oder eine für das Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe zuständige Behörde eines Drittlandes sich davon überzeugt hat, dass dieses Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe die entsprechenden Bedingungen für die Abwicklungsmaßnahmen (einschließlich der Tatsache, dass es scheitert oder voraussichtlich scheitern wird, dass vernünftigerweise nicht zu erwarten ist, dass sein Scheitern durch andere Maßnahmen verhindert würde und dass es im öffentlichen Interesse liegt, diese Befugnisse auszuüben) oder entsprechende Voraussetzungen in der betreffenden Rechtsordnung erfüllt (und zwar unabhängig davon, ob MSI plc zu diesem Zeitpunkt scheitert oder voraussichtlich scheitern wird). Darüber hinaus kann die relevante britische Regulierungsbehörde, soweit ein entsprechendes

Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe in einem Drittland Abwicklungs- oder ähnlichen Maßnahmen unterliegt, die Anwendung einiger dieser Maßnahmen auf MSI plc anerkennen (und zwar unabhängig davon, ob MSI plc zu diesem Zeitpunkt scheitert oder voraussichtlich scheitern wird).

Bail-in-Befugnis.

Die der relevanten britischen Regulierungsbehörde erteilten Befugnisse umfassen unter anderem eine "Bail-in"-Befugnis.

Aufgrund der "Bail-in"-Befugnis ist die relevante britische Regulierungsbehörde berechtigt, in Bezug auf ein scheiterndes relevantes Finanzinstitut oder bei einem Unternehmen eines Bankkonzerns in Bezug auf eine Bank, eine Wertpapierfirma, ein EU-Institut oder ein Institut in einem Drittland (ungeachtet dessen, ob sie/es im Vereinigten Königreich errichtet wurde), die/das scheitert oder voraussichtlich scheitern wird, bestimmte der jeweiligen unbesicherten Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise zu annullieren und/oder bestimmte Verbindlichkeiten in andere Wertpapiere umzuwandeln, unter anderem auch in Stammaktien der gegebenenfalls fortbestehenden Körperschaft. Im Rahmen des Bankengesetzes könnte diese Befugnis im Hinblick auf MSI plc ausgeübt werden, wenn sie scheitern oder voraussichtlich scheitern würde, oder wenn eine Bank, eine Wertpapierfirma, ein EU-Institut oder ein Institut in einem Drittland (ungeachtet dessen, ob sie/es im Vereinigten Königreich errichtet wurde), in Bezug auf welche/s MSI plc ein Unternehmen eines Bankkonzerns ist, scheitern oder voraussichtlich scheitern würde. Wenn diese Befugnis für MSI plc ausgeübt würde, könnte sie in Bezug auf von MSI plc begebene Wertpapiere oder Garantieverbindlichkeiten von MSI plc genutzt werden.

Die relevante britische Regulierungsbehörde ist im Rahmen des Bankengesetzes verpflichtet, die "Bail-in"-Befugnis entsprechend einer bestimmten Rangfolge auszuüben, die sich von der üblichen Reihenfolge im Insolvenzfall unterscheidet. Insbesondere muss die relevante britische Regulierungsbehörde Verbindlichkeiten in der folgenden Reihenfolge herabschreiben oder umwandeln: (i) zusätzliches Kernkapital, (ii) Ergänzungskapital, (iii) sonstige nachrangige Ansprüche und (iv) qualifizierte nicht-nachrangige Ansprüche.

Obwohl die Ausübung der "Bail-in"-Befugnis im Rahmen des Bankengesetzes bestimmten Voraussetzungen unterliegt, besteht weiterhin Unklarheit über die spezifischen Faktoren (unter anderem Faktoren, die sich der Kontrolle von MSI plc entziehen oder die sich nicht direkt auf MSI plc beziehen), die von der relevanten britischen Regulierungsbehörde bei der Entscheidung, ob sie diese Befugnis in Bezug auf MSI plc und ihre Wertpapiere oder sonstigen Verbindlichkeiten ausüben soll, berücksichtigt würden. Darüber hinaus könnten Inhaber von Wertpapieren, die von MSI plc begeben oder garantiert wurden, nicht in der Lage sein, auf öffentlich verfügbare Kriterien zurückzugreifen, um eine potenzielle Ausübung dieser Befugnis und damit ihre potenziellen Auswirkungen auf MSI plc und die von MSI plc begebenen oder garantierten Wertpapiere vorherzusehen, da die relevante britische Regulierungsbehörde im Hinblick darauf, wie und wann sie diese Befugnis ausübt, über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügen kann.

Sonstige Befugnisse.

Neben einer "Bail-in"-Befugnis hat die relevante britische Regulierungsbehörde im Rahmen des Bankengesetzes weitreichende Befugnisse, (i) den Verkauf des relevanten Finanzinstituts oder seiner Unternehmungen insgesamt oder teilweise zu kommerziellen Bedingungen anzuordnen, ohne die Zustimmung der Aktionäre einzuholen oder die ansonsten anwendbaren verfahrenstechnischen Anforderungen zu erfüllen, (ii) die Geschäfte des relevanten Finanzinstituts insgesamt oder teilweise auf eine "Brückenbank" (ein für diesen Zweck errichtetes Institut, das insgesamt oder teilweise unter staatlicher Kontrolle steht) zu übertragen und (iii) Vermögenswerte durch Übertragung geschwächter oder problematischer Vermögenswerte auf ein oder mehrere staatliche/s Vermögensverwaltungsvehikel abzutrennen, damit bei einem etwaigen Verkauf oder einer ordnungsgemäßen Abwicklung ein maximaler Wert erzielt werden kann (diese Befugnis kann nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument eingesetzt werden). Die Bank von England verfügt über weitreichende Befugnisse, eine bzw. mehrere Aktienübertragungsurkunde/n (im Falle einer Übertragung auf einen privaten Käufer gemäß Punkt (i) oder einer Übertragung auf eine "Brückenbank" gemäß Punkt (ii)) oder eine bzw. mehrere Vermögensübertragungsurkunde/n (in allen drei Fällen) auszustellen. Eine Übertragung nach Maßgabe einer Aktienübertragungsurkunde oder einer Vermögensübertragungsurkunde ist trotz vertraglicher oder gesetzlicher oder sonstiger Beschränkungen in Kraft.

Darüber hinaus ist die relevante britische Regulierungsbehörde im Rahmen des Bankengesetzes ermächtigt, das Fälligkeitsdatum und/oder die Zinszahlungstermine von schuldrechtlichen Wertpapieren oder anderen qualifizierten Verbindlichkeiten des relevanten Finanzinstituts zu ändern und/oder eine vorübergehende Zahlungsaussetzung zu verfügen und/oder die Notierung und Zulassung zum Handel schuldrechtlicher Wertpapiere einzustellen.

Nach dem Bankengesetz muss das britische Wirtschafts- und Finanzministerium bei seinen Regelungen zu den Entschädigungsvereinbarungen im Falle der Ausübung einer "Bail-in"-Befugnis den Grundsatz berücksichtigen, dass kein Gläubiger schlechter gestellt sein darf als im Insolvenzfall (*no creditor worse off*), und das britische Wirtschafts- und Finanzministerium hat Regelungen für Entschädigungsvereinbarungen nach Ausübung einer "Bail-in"-Befugnis getroffen. Unbeschadet des Vorstehenden könnte die Ausübung der vorstehend beschriebenen Befugnis im Rahmen des Bankengesetzes (insbesondere auch der "Bail-in"-Befugnis) dazu führen, dass die Inhaber von Wertpapieren, die von MSI plc begeben oder garantiert werden, ihr investiertes Kapital insgesamt oder teilweise verlieren. Des Weiteren könnte der Handelsverlauf bei den von MSI plc begebenen oder garantierten Wertpapieren, einschließlich der Marktpreise und Volatilität, durch die Ausübung oder unterstellte Ausübung dieser Befugnisse beeinträchtigt werden, und dementsprechend wird unter diesen Umständen der Handelsverlauf dieser Wertpapiere voraussichtlich nicht notwendigerweise dem von anderen Arten von Wertpapieren entsprechen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Ergreifung von Maßnahmen im Rahmen des Bankengesetzes durch die relevante britische Regulierungsbehörde oder die Art und Weise, wie sie ihre Befugnisse im Rahmen des Bankengesetzes ausübt, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber der von MSI plc begebenen oder garantierten Wertpapiere, den Marktwert einer Anlage in diese Wertpapiere und/oder die Fähigkeit von MSI plc hat, ihren Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren oder ihrer für diese Wertpapiere übernommenen Garantie nachzukommen.

Auf eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln darf nur als letztes Mittel zurückgegriffen werden.

Vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind, ist in der BRRD auch eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für ein abzuwickelndes Institut vorgesehen, und zwar durch Bereitstellung von Kapital für dieses Institut im Austausch gegen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder durch vorübergehende Übernahme dieses Instituts durch die öffentliche Hand. Auf eine solche außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollte jedoch nur als letztes Mittel zurückgegriffen werden. Daher wird die relevante britische Regulierungsbehörde, falls MSI plc zur Abwicklung ansteht, voraussichtlich eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (wenn überhaupt) nur gewähren, nachdem sie alle anderen anwendbaren und vorstehend beschriebenen Abwicklungsinstrumente so weit wie möglich geprüft und ausgeschöpft hat.

PER VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die folgenden Informationen sind als in dieses Registrierungsdocument einbezogen und als Teil desselben anzusehen:

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
Morgan Stanley		
1. Proxy Statement vom 5. April 2019 (<i>Proxy Statement dated 5 April 2019</i>)	(1) Overview of Voting Items	5-10
	(2) Corporate Governance Matters	11-39
	(3) Audit Matters	40-42
	(4) Compensation Matters	43-73
	(5) Ownership of Our Stock	74-76
	(6) Shareholder Proposal	77-79
	(7) Information About the Annual Meeting	80-83
2. Quartalsbericht auf Formular 10-Q für den am 31. März 2019 endenden Quartalszeitraum (<i>Quarterly Report on Form 10-Q for the quarterly period ended 31 March 2019</i>)	(1) Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations	1-23
	(2) Quantitative and Qualitative Disclosures about Risk	24-32
	(3) Report of Independent Registered Public Accounting Firm	33
	(4) Consolidated Financial Statements and Notes	34-71
	(i) Consolidated Income Statements (Unaudited)	34
	(ii) Consolidated Comprehensive Income Statements (Unaudited)	35
	(iii) Consolidated Balance Sheets (Unaudited at 31 March 2019)	36
	(iv) Consolidated Statements of Changes in Total Equity (Unaudited)	37
	(v) Consolidated Cash Flow Statements (Unaudited)	38
	(vi) Notes to Consolidated Financial Statements (Unaudited)	39-71
	(5) Financial Data Supplement (Unaudited)	72
	(6) Glossary of Common Acronyms	73-74
(7) Other Information	75	
(8) Legal Proceedings	75	
(9) Unregistered Sales of Equity Securities and	76	

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
	Use of Proceeds	
	(10) Controls and Procedures	77
	(11) Signatures	S-1
3. Quartalsbericht auf Formular 10-Q für den am 31. März 2018 endenden Quartalszeitraum (<i>Quarterly Report on Form 10-Q for the quarterly period ended 31 March 2018</i>)	(1) Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations	1-28
	(2) Quantitative and Qualitative Disclosures about Risk	29-38
	(3) Report of Independent Registered Public Accounting Firm	39
	(4) Consolidated Financial Statements and Notes	40-83
	(i) Consolidated Income Statements (Unaudited)	40
	(ii) Consolidated Comprehensive Income Statements (Unaudited)	41
	(iii) Consolidated Balance Sheets (Unaudited at 31 March 2018)	42
	(iv) Consolidated Statements of Changes in Total Equity (Unaudited)	43
	(v) Consolidated Cash Flow Statements (Unaudited)	44
	(vi) Notes to Consolidated Financial Statements (Unaudited)	45-83
	(5) Financial Data Supplement (Unaudited)	84-85
	(6) Glossary of Common Acronyms	86-87
	(7) Other Information	88
	(8) Legal Proceedings	88
	(9) Unregistered Sales of Equity Securities and Use of Proceeds	89
	(10) Controls and Procedures	90
	(11) Signatures	S-1
4. Jahresabschluss auf Formular 10-K für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2018 endete (<i>Annual Report on Form 10-K for the year ended 31 December 2018</i>)	(1) Business	1-10
	(2) Risk Factors	11-23
	(3) Selected Financial Data	24
	(4) Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations	25-63
	(5) Quantitative and Qualitative Disclosures about Risk	64-82

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
(6)	Financial Statements and Supplementary Data	83-163
	(i) Report of Independent Registered Public Accounting Firm	83
	(ii) Consolidated Income Statements	84
	(iii) Consolidated Comprehensive Income Statements	85
	(iv) Consolidated Balance Sheets	86
	(v) Consolidated Statements of Changes in Total Equity	87
	(vi) Consolidated Cash Flow Statements	88
	(vii) Notes to Consolidated Financial Statements	89-159
	(viii) Financial Data Supplement (Unaudited)	160-163
(7)	Glossary of Common Acronyms	164-165
(8)	Changes in and Disagreements with Accountants on Accounting and Financial Disclosure	166
(9)	Controls and Procedures	166-168
(10)	Other Information	168
(11)	Unresolved Staff Comments	168
(12)	Properties	168
(13)	Legal Proceedings	169-173
(14)	Mine Safety Disclosures	173
(15)	Market for Registrant's Common Equity, Related Stockholder Matters and Issuer Purchases of Equity Securities	174-175
(16)	Directors, Executive Officers and Corporate Governance	176
(17)	Executive Compensation	176
(18)	Security Ownership of Certain Beneficial Owners and Management and Related Stockholder Matters	176
(19)	Certain Relationships and Related Transactions, and Director Independence	177
(20)	Principal Accountant Fees and Services	177
(21)	Form 10-K Summary	177

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
	(22) Signatures	S-1-S-2

Morgan Stanley & Co. International plc

5. Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2018 endete (<i>Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2018</i>)	(1)	Independent Auditor's Report	44-54
	(2)	Consolidated Income Statement	55
	(3)	Consolidated Statement of Comprehensive Income	56
	(4)	Consolidated Statement of Changes in Equity	57
	(5)	Consolidated Statement of Financial Position	58
	(6)	Consolidated Statement of Cash Flows	59
	(7)	Notes to the Consolidated Financial Statements	60-171
	(8)	MSI plc Statement of Comprehensive Income	172
	(9)	MSI plc Statement of Changes to Equity	173
	(10)	MSI plc Statement of Financial Position	174
	(11)	Notes to MSI plc Financial Statements	175-229
	(12)	Appendix to the Financial Statements	230-231
6. Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2017 endete (<i>Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2017</i>)	(1)	Independent Auditor's Report	45-54
	(2)	Consolidated Income Statement	55
	(3)	Consolidated Statement of Comprehensive Income	56
	(4)	Consolidated Statement of Changes in Equity	57
	(5)	Consolidated Statement of Financial Position	58
	(6)	Consolidated Statement of Cash Flows	59
	(7)	Notes to the Consolidated Financial Statements	60-152
	(8)	MSI plc Statement of Comprehensive Income	154
	(9)	MSI plc Statement of Changes to Equity	155
	(10)	MSI plc Statement of Financial Position	156
	(11)	Notes to MSI plc Financial Statements	157-200
	(12)	Appendix to the Financial Statements	201-202

Morgan Stanley B.V.

7. Bericht und	(1)	Directors' Responsibility Statement	10
----------------	-----	-------------------------------------	----

Eingereichtes Dokument	Per Verweis einbezogene Informationen	Seite(n)
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2018 endete <i>(Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2018)</i>	(2) Statement of Comprehensive Income	11
	(3) Statement of Changes in Equity	12
	(4) Statement of Financial Position	13
	(5) Statement of Cash Flows	14
	(6) Notes to the Financial Statements	15-70
	(7) Additional Information	71
	(8) Independent Auditors' Report ¹	72-76
	8. Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2017 endete <i>(Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2017)</i>	(1) Directors' Responsibility Statement
	(2) Income Statement	10
	(3) Statement of Comprehensive Income	11
	(4) Statement of Changes in Equity	12
	(5) Statement of Financial Condition	13
	(6) Statement of Cash Flows	14
	(7) Notes to the Financial Statements	15-61
	(8) Additional Information	62
	(9) Independent Auditors' Report ²	63-67
Morgan Stanley Finance LLC³		
9. Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2018 endete <i>(Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2018)</i>	(1) Director's Report	3-7
	(2) Director's Responsibility Statement	8
	(3) Independent Auditors' Report	10
	(4) Statement of Financial Condition	11
	(5) Statement of Comprehensive Income (Loss)	12
	(6) Statement of Cash Flows	13
	(7) Statement of Changes in Member's Equity (Deficit)	14

¹ Anm.: Die PDF-Seitenzahlen verweisen auf die entsprechenden Seiten des Jahresabschlusses von Morgan Stanley B.V.

² Anm.: Die PDF-Seitenzahlen verweisen auf die entsprechenden Seiten des Jahresabschlusses von Morgan Stanley B.V.

³ Anm.: Die PDF-Seitenzahlen verweisen auf die entsprechenden Seiten des Jahresabschlusses von Morgan Stanley Finance LLC.

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
	(8) Notes to the Financial Statements	15-30
10. Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2017 endete (<i>Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2017</i>)	(1) Director's Report	3-9
	(2) Director's Responsibility Statement	10
	(3) Independent Auditors' Report	12-13
	(4) Statement of Financial Condition	14
	(5) Statement of Comprehensive Loss	15
	(6) Statement of Cash Flows	16
	(7) Statement of Changes in Member's Equity (Deficit)	17
	(8) Notes to Financial Statements	18-35

Alle in diesem Registrierungsdocument enthaltenen Aussagen oder per Verweis darin einbezogenen Dokumente gelten für Zwecke dieses Registrierungsdocuments als geändert oder ersetzt, soweit diese Aussagen durch eine in einem später per Verweis einbezogenen Dokument enthaltene Aussage geändert oder ersetzt werden.

Für Zwecke von Artikel 28.4 der Verordnung (EU) Nr. 809/2004 der Kommission gelten die nicht-einbezogenen Teile eines hierin aufgeführten Dokuments entweder als für die Anleger nicht relevant oder werden ansonsten an anderer Stelle in diesem Registrierungsdocument behandelt.

Die nicht-einbezogenen Teile der vorstehend genannten Dokumente werden nachstehend aufgeführt:

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Nicht per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
Morgan Stanley		
1. Quartalsbericht auf Formular 10-Q für den am 31. März 2019 endenden Quartalszeitraum (<i>Quarterly Report on Form 10-Q for the quarterly period ended 31 March 2019</i>)	(a) Exhibits	77
	(b) Exhibit Index	E-1
2. Quartalsbericht auf Formular 10-Q für den am 31. März 2018 endenden Quartalszeitraum (<i>Quarterly Report on Form 10-Q for the quarterly period ended 31 March 2018</i>)	(a) Exhibits	90
	(b) Exhibit Index	E-1
3. Jahresabschluss auf Formular 10-K für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2018 endete (<i>Annual Report on Form 10-K for the year ended 31 December 2018</i>)	(a) Exhibits and Financial Statement Schedules	177
	(b) Exhibit Index	E-1-E-5

**Morgan Stanley & Co.
International plc**

4.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2018 endete (<i>Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2018</i>)	(a)	Strategic Report	3-39
		(b)	Directors' Report	40-43
5.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2017 endete (<i>Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2017</i>)	(a)	Strategic Report	3-41
		(b)	Directors' Report	42-44

Morgan Stanley B.V.

6.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2018 endete (<i>Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2018</i>)	(a)	Directors' report	1-9
7.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2017 endete (<i>Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2017</i>)	(a)	Directors' report	1-8

Der per Verweis einbezogene Jahresabschluss von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2018 endete (Seite 54) beinhaltet Angaben zu den Morgan Stanley von DBRS, Inc. ("**DBRS**"), Fitch Ratings, Inc. ("**Fitch**"), Moody's, Rating and Investment Information, Inc. ("**R&I**") sowie S&P erteilten lang- und kurzfristigen Kreditratings.

DBRS wurde in Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, errichtet. Die von diesem Unternehmen für Morgan Stanley erteilten Ratings werden von DBRS Ratings Limited oder DBRS Ratings GmbH, jeweils eine im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") errichtete Ratingagentur, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in ihrer jeweils aktuellen Fassung (die "**CRA-Verordnung**") bei der zuständigen Behörde registriert ist, bestätigt werden.

Fitch wurde nicht im EWR errichtet, aber das von diesem Unternehmen für Morgan Stanley erteilte Rating wird von Fitch Ratings Limited, einer im EWR errichteten Ratingagentur, die gemäß der CRA-Verordnung bei der zuständigen Behörde registriert ist, bestätigt. Falls Fitch Ratings Limited keine bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") registrierte Ratingagentur mehr sein sollte, so beabsichtigt Fitch, das Morgan Stanley zugewiesene Rating von Fitch Ratings España S.A.U., einer im EWR errichteten Ratingagentur, die gemäß der CRA-Verordnung bei der zuständigen Behörde registriert ist, bestätigen zu lassen.

Moody's wurde nicht im EWR errichtet, aber das von diesem Unternehmen für Morgan Stanley erteilte Rating wird von Moody's Deutschland GmbH, einer im EWR errichteten Ratingagentur, die gemäß der CRA-Verordnung bei der zuständigen Behörde registriert ist, bestätigt.

R&I wurde nicht im EWR errichtet und ist nicht gemäß der CRA-Verordnung registriert.

Das Kreditrating von Morgan Stanley wurde durch Standard & Poor's Financial Services LLC erteilt. Standard & Poor's Financial Services LLC wurde nicht im EWR errichtet, aber das von diesem

Unternehmen für Morgan Stanley erteilte Kreditrating wird von S&P Global Ratings Europe Limited, einer im EWR errichteten Ratingagentur, die gemäß der CRA-Verordnung bei der ESMA registriert ist, bestätigt.

Dieses Registrierungsdocument und jeder Nachtrag dazu wird auf den Websites (a) der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und (b) von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL (<http://sp.morganstanley.com/EU/Documents>) veröffentlicht.

Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL stellen jeweils die folgenden Unterlagen in ihrer Hauptniederlassung (im Falle von Morgan Stanley) oder an ihrem eingetragenen Firmensitz (im Falle von MSI plc, MSBV oder MSFL) für einen Zeitraum vom zwölf Monaten ab der Veröffentlichung dieses Registrierungsdocuments kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten und auf mündliche oder schriftliche Anfrage zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) ein Exemplar dieses Registrierungsdocuments sowie jedes Dokuments, das die per Verweis für das betreffende Unternehmen in dieses Registrierungsdocument einbezogenen Abschnitte enthält;
- (b) die Gründungsurkunde sowie die geänderte und neu formulierte Satzung von Morgan Stanley (diese Unterlagen sind am Sitz von MSI plc, MSBV oder MSFL nicht erhältlich);
- (c) die Gründungsurkunde sowie die Satzung von MSI plc (diese Unterlagen sind bei der Hauptniederlassung von Morgan Stanley bzw. am Sitz von MSBV oder MSFL nicht erhältlich);
- (d) die Gründungsurkunde von MSBV (dieses Dokument ist bei der Hauptniederlassung von Morgan Stanley oder am Sitz von MSI plc oder MSFL nicht erhältlich);
- (e) der Gesellschaftsvertrag von MSFL (dieses Dokument ist bei der Hauptniederlassung von Morgan Stanley oder am Sitz von MSI plc oder MSBV nicht erhältlich);
- (f) alle Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, historischen Finanzinformationen, Bewertungen und etwaigen Erklärungen, die von einem Experten auf Anfrage eines dieser Unternehmen erstellt und in dieses Registrierungsdocument einbezogen oder darin benannt wurden; und
- (g) die historischen Finanzinformationen des betreffenden Unternehmens (oder des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften) für die beiden Geschäftsjahre, die der Veröffentlichung dieses Registrierungsdocuments vorhergehen.

Neben den per Verweis in dieses Registrierungsdocument einbezogenen Dokumenten reicht Morgan Stanley jährliche, vierteljährliche und aktuelle Berichte, Proxy Statements und sonstige Informationen bei der SEC ein. Anleger können alle Dokumente, die Morgan Stanley bei der SEC einreicht, in den öffentlichen Dokumentationsräumen (*public reference room*) der SEC, 100 F Street, N.E., Washington, D.C. 20549, einsehen und kopieren. Informationen zu den öffentlichen Dokumentationsräumen sind bei der SEC unter der Telefonnummer +1-800-SEC-0330 abrufbar. Die SEC unterhält eine Internetseite, die die jährlichen, vierteljährlichen und aktuellen Berichte, Proxy Statements, Informationsschriften und sonstigen Angaben enthält, die von den Emittenten (einschließlich Morgan Stanley) elektronisch bei der SEC eingereicht werden. Die von Morgan Stanley elektronisch bei der SEC eingereichten Unterlagen sind auf der Internetseite der SEC unter www.sec.gov öffentlich verfügbar. Morgan Stanley stellt darüber hinaus über seine Investor Relations Webseite einen Link zur Internetseite der SEC zur Verfügung. Sie finden die Investor Relations Webseite von Morgan Stanley unter www.morganstanley.com/about-us-ir. Die auf der Website von Morgan Stanley enthaltenen Informationen sind nicht Teil dieses Registrierungsdocuments, es sei denn, sie wurden ausdrücklich in dieses Dokument einbezogen.

BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY

1. INFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY

Geschichte und Entwicklung von Morgan Stanley

Firma, Ort der Eintragung und Registrierungsnummer, Gründungsdatum

Morgan Stanley wurde ursprünglich am 1. Oktober 1981 auf unbestimmte Dauer nach dem Gesetz des Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 0923632 eingetragen, und seine Vorgängergesellschaften reichen bis ins Jahr 1924 zurück. Am 31. Mai 1997 verschmolz Morgan Stanley Group Inc. mit und auf Dean Witter Discover & Co. ("**Dean Witter Discover**") im Rahmen eines "Merger of Equals". Zu diesem Zeitpunkt änderte Dean Witter Discover ihren Firmennamen in Morgan Stanley, Dean Witter, Discover & Co. ("**MSDWD**"). Am 24. März 1998 änderte MSDWD ihren Firmennamen in Morgan Stanley Dean Witter & Co, und am 20. Juni 2002 in Morgan Stanley. Morgan Stanley ist eine Finanzholdinggesellschaft, die im Rahmen des BHC-Gesetzes der Regulierung durch die US-Notenbank unterliegt.

Eingetragener Sitz

Morgan Stanley hat seinen eingetragenen Sitz in The Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware 19801, USA, und seine Hauptniederlassung in 1585 Broadway, New York, NY 10036, USA, Telefon +1 (212) 761 4000.

Firma und Handelsname

Zum Datum dieses Registrierungsdokuments lautet die Firma und der Handelsname von Morgan Stanley "Morgan Stanley".

Nachstehend ist ein Auszug der Abschnitte mit der Überschrift "*Geschäftsbereiche*", "*Wettbewerb*" und "*Aufsicht und Regulierung*" auf den Seiten 1-10 des Geschäftsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das am 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr wiedergegeben. Bezugnahmen auf die "Muttergesellschaft" beziehen sich auf Morgan Stanley.

Geschäftsbereiche

Morgan Stanley ist ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das in allen seinen Geschäftsbereichen - Institutional Securities, Wealth Management und Investment Management - bedeutende Marktpositionen hält. Über seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen stellt Morgan Stanley eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen für einen großen und diversifizierten Kundenkreis zur Verfügung, einschließlich Firmen, Regierungen, Finanzinstituten und Privatpersonen.

Wettbewerb

Alle Aspekte der Geschäfte von Morgan Stanley sind stark wettbewerbsorientiert, und Morgan Stanley geht davon aus, dass dies auch weiterhin der Fall sein wird. Morgan Stanley steht in den USA und weltweit im Wettbewerb um Kunden, Marktanteile und qualifiziertes Personal. Unter anderem ist die globale Tätigkeit in der Finanzdienstleistungsbranche mit technologischen, Risikomanagement-, regulatorischen und sonstigen infrastrukturellen Herausforderungen verbunden, die eine effektive Verteilung der Ressourcen erfordern, damit Morgan Stanley wettbewerbsfähig bleibt. Die Wettbewerbsposition von Morgan Stanley hängt von seiner Reputation und der Qualität und Beständigkeit seiner langfristigen Anlageperformance ab. Die Fähigkeit von Morgan Stanley, seine Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten oder zu verbessern, hängt außerdem erheblich davon ab, ob das Unternehmen weiterhin in der Lage ist, hochqualifizierte Mitarbeiter für sich zu gewinnen und zu halten und gleichzeitig die Vergütungen und sonstigen Kosten zu steuern. Morgan Stanley steht im Wettbewerb mit Geschäftsbanken, Wertpapiermaklerfirmen, Versicherungsunternehmen, Börsen, elektronischen Handels- und Clearing-Plattformen, Finanzdatenarchiven, Sponsoren von Investmentfonds, Hedgefonds und Private Equity-Fonds, Energieunternehmen, Finanztechnologieunternehmen sowie anderen Unternehmen, die Finanz- oder zugehörige Dienstleistungen in den USA, weltweit und digital oder über das Internet anbieten. Außerdem könnten restriktive Gesetze und Vorschriften, die auf bestimmte US-amerikanische Finanzdienstleistungsinstitute wie Morgan Stanley Anwendung finden und aufgrund deren

es dem Unternehmen untersagt werden könnte, bestimmte Transaktionen zu tätigen, und ihm striktere Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen auferlegt werden könnten, für Morgan Stanley Wettbewerbsnachteile gegenüber Konkurrenten in bestimmten Geschäftszweigen mit sich bringen, die nicht denselben Anforderungen unterliegen. Siehe auch nachstehend unter "*Aufsicht und Regulierung*" sowie vorstehend unter "*Risikofaktoren*".

Institutionelle Wertpapiere und Vermögensverwaltung. Die Wettbewerbsposition von Morgan Stanley in seinen Geschäftsbereichen Institutional Securities und Wealth Management hängt von Innovationen, Ausführungsfunktionen und der relativen Preisfindung ab. Morgan Stanley steht in den USA und weltweit direkt im Wettbewerb mit anderen Wertpapier- und Finanzdienstleistungsunternehmen und Broker-Dealern sowie mit anderen auf regionaler oder produktbezogener Basis. Darüber hinaus besteht ein verstärkter Wettbewerb, der von den etablierten Firmen sowie der Entstehung neuer Unternehmen und Geschäftsmodelle (einschließlich des innovativen Einsatzes von Technologie) getragen wird, die um dieselben Kunden und Vermögenswerte konkurrieren oder ähnliche Produkte und Dienstleistungen anbieten.

Die Fähigkeit von Morgan Stanley, zu wettbewerbsfähigen Konditionen auf Kapital zugreifen zu können (was allgemein von seinen Kreditratings beeinflusst wird) und Kapital effizient zu nutzen, insbesondere bei seinen kapitalintensiven Konsortialgeschäften sowie Verkaufs-, Handels-, Finanzierungs- und Market-Making-Aktivitäten, wirkt sich auch auf seine Wettbewerbsposition aus. Firmenkunden könnten in Verbindung mit bestimmten Investment Banking-Aktivitäten Anfragen wegen Darlehen oder Kreditzusagen an Morgan Stanley richten, und solche Anfragen werden voraussichtlich weiter vorliegen.

Es kann sein, dass der Wettbewerb noch intensiver wird, da Morgan Stanley weiterhin mit Finanz- oder anderen Instituten konkurriert, die größer sein oder über eine bessere Kapitalausstattung oder eine stärkere lokale Präsenz verfügen können oder deren Geschäftstätigkeit in bestimmten geografischen Regionen oder Produktbereichen länger zurückreicht. Viele dieser Firmen sind in der Lage, eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen auf verschiedenen Plattformen anzubieten, die ihre Wettbewerbsposition stärken und zu einem Preisdruck für die Geschäfte von Morgan Stanley führen könnten. Darüber hinaus unterliegen die Geschäfte von Morgan Stanley in den USA und im Ausland einer umfassenden Regulierung, während bestimmte seiner Wettbewerber weniger strikten gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften unterliegen könnten als Morgan Stanley, woraus sich für Morgan Stanley ein Wettbewerbsnachteil ergibt.

Bei einigen seiner Geschäfte unterliegt Morgan Stanley weiterhin einem intensiven Preiswettbewerb. Insbesondere durch die Möglichkeit, Wertpapierhandelsgeschäfte elektronisch an den Börsen oder über andere automatisierte Handelsmärkte durchzuführen, hat sich der Druck auf Handelsprovisionen und vergleichbare Vergütungen verstärkt. Die Tendenz hin zu einem direkten Zugang zu den automatisierten elektronischen Märkten wird wahrscheinlich zunehmen, während sich die zusätzlichen Handelsaktivitäten auf die stärker automatisierten Plattformen verlagern. Es könnte außerdem sein, dass Morgan Stanley in diesen und anderen Bereichen in Zukunft einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt sein wird, da einige seiner Konkurrenten durch die Herabsetzung ihrer Preise (d.h. Provisionen oder Preisfindung) Marktanteile gewinnen möchten.

Investment Management. Die Fähigkeit von Morgan Stanley, erfolgreich in der Vermögensverwaltungsbranche zu konkurrieren, wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst, unter anderem auch durch die Reputation von Morgan Stanley, die Anlageziele, die Qualität von Anlageexperten, die Performance von Anlagestrategien oder Produktangeboten im Vergleich zu ähnlichen Unternehmen sowie angemessene Leitindizes, Werbe- und verkaufsfördernde Maßnahmen, das Vergütungsniveau, die Effizienz von und den Zugang zu Vertriebskanälen und Investment Pipelines sowie die Art und Qualität der angebotenen Produkte. Die Anlageprodukte von Morgan Stanley, einschließlich der alternativen Anlageprodukte, können mit Anlagen in Konkurrenz stehen, die von anderen Anlageverwaltern mit passiven Anlageprodukten angeboten werden oder die möglicherweise weniger strikten gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften unterliegen als Morgan Stanley.

Aufsicht und Regulierung

Als ein bedeutendes Finanzdienstleistungsunternehmen unterliegt Morgan Stanley einer umfassenden Regulierung durch die Aufsichtsbehörden auf Bundes- und bundesstaatlicher Ebene und den Wertpapierbörsen in den USA sowie die Regulierungsbehörden und Börsen in jedem wichtigen Markt, in dem das Unternehmen Geschäfte tätigt. Die Reaktionen auf die Finanzkrise der Jahre 2007 bis 2008

seitens der Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden sowohl in den USA als auch weltweit haben zu erheblichen Veränderungen bei der Regulierung und Führung der Geschäfte von Morgan Stanley geführt. Zu diesen Gesetzen und Vorschriften zählen das Dodd-Frank-Gesetz, risikobasierte Eigenkapital-, Verschuldungs- und Liquiditätsstandards, die vom Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht ("**Baseler Ausschuss**") eingeführt wurden oder entwickelt werden, einschließlich Basel III, und die landesweite Umsetzung dieser Standards, Kapitalplanungs- und Stresstestanforderungen sowie neue Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften in den USA und anderen Rechtsordnungen. Über einige der Finanzkrise nachgelagerte Regulierungsbereiche wurde noch nicht endgültig entschieden oder sie befinden sich in einer Übergangphase.

Morgan Stanley beobachtet weiterhin das wechselnde politische, steuerliche und aufsichtsrechtliche Umfeld; wahrscheinlich werden sich weitere Änderungen in der Regulierung großer Finanzinstitute sowohl in den USA als auch in anderen Märkten, in denen Morgan Stanley tätig ist, ergeben, obwohl die genauen Auswirkungen dieser Änderungen auf die Geschäfte, Ertrags- und Finanzlage und den Mittelfluss von Morgan Stanley für die einzelnen künftigen Abrechnungsperioden weiterhin schwer absehbar sind und Morgan Stanley davon ausgeht, dass es weiterhin einer weitreichenden Aufsicht und Regulierung unterliegen wird.

Finanzholdinggesellschaft

Konsolidierte Aufsicht. Morgan Stanley ist seit September 2008 als eine Bankholdinggesellschaft und Finanzholdinggesellschaft im Rahmen des BHC-Gesetzes tätig. Als eine Bankholdinggesellschaft unterliegt Morgan Stanley einer weitreichenden konsolidierten Aufsicht, Regulierung und Überprüfung durch die US-Notenbank. Die Befugnis der US-Notenbank, in Bezug auf alle Tochtergesellschaften von Morgan Stanley Überprüfungen durchzuführen, Vorschriften zu erlassen und Maßnahmen zu ergreifen, wurde erweitert. Insbesondere ist bzw. wird Morgan Stanley unter anderem Gegenstand einer erheblich geänderten und erweiterten Regulierung und Aufsicht, einer intensiven Überprüfung seiner Geschäfte und etwaiger Expansionspläne für diese Geschäfte, von Beschränkungen für Aktivitäten und von Systemrisikoregelungen, die erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen vorschreiben, von Beschränkungen der Aktivitäten und Investitionen nach Maßgabe der Volcker Rule sowie von umfassenden Vorschriften für derivative Geschäfte. Darüber hinaus liegt die primäre Zuständigkeit für die Erarbeitung und Durchsetzung von Vorschriften und Überprüfungen im Hinblick auf Morgan Stanley und seine Tochtergesellschaften im Rahmen der Verbraucherschutzgesetze, soweit anwendbar, bei der Verbraucherschutzbehörde für Finanzdienstleistungen (*Consumer Financial Protection Bureau*).

Umfang der zulässigen Aktivitäten. Das BHC-Gesetz schränkt die Aktivitäten von Bankholdinggesellschaften und Finanzholdinggesellschaften ein und ermächtigt die US-Notenbank, die Möglichkeiten von Morgan Stanley, Geschäfte zu betreiben, einzuschränken. Morgan Stanley muss die Genehmigung der US-Notenbank einholen, bevor das Unternehmen bestimmte Bank- und sonstige Geschäfte im Finanzsektor sowohl in den USA als auch auf internationaler Ebene betreibt.

Das BHC-Gesetz enthält eine Bestandsschutzklausel für "Aktivitäten in Verbindung mit dem Handel, mit dem Verkauf von oder der Investition in Waren sowie den zugrundeliegenden physikalischen Eigenschaften", vorausgesetzt, Morgan Stanley hat "zum 30. September 1997 solche Aktivitäten in den Vereinigten Staaten betrieben" und bestimmte andere Bedingungen, die in zumutbarer Weise von Morgan Stanley kontrolliert werden können, sind erfüllt. Derzeit betreibt Morgan Stanley seine Aktivitäten im Bereich der Warengeschäfte nach Maßgabe der Bestandsschutzklausel des BHC-Gesetzes sowie anderer Ermächtigungen nach dem BHC-Gesetz.

Einschränkungen von Aktivitäten aufgrund der Volcker Rule. Aufgrund der Volcker Rule ist es Bankinstituten ("*banking entities*"), einschließlich Morgan Stanley und seinen verbundenen Unternehmen, untersagt, vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in Bezug auf das Konsortialgeschäft, Aktivitäten im Bereich Market-Making, Hedging-Geschäfte zur Risikominimierung sowie bestimmte andere Aktivitäten, bestimmte Eigenhandelsaktivitäten ("*proprietary trading*" activities) gemäß Definition in der Volcker Rule auszuüben. Aufgrund der Volcker Rule ist es Bankinstituten außerdem unter Berücksichtigung verschiedener Ausnahmen und Ausschlussregelungen untersagt, bestimmte Investitionen bei sowie Beziehungen zu "Covered Funds" zu tätigen bzw. zu unterhalten. Die Bankinstitute mussten, vorbehaltlich bestimmter Verlängerungen, alle ihre Aktivitäten und Investitionen bis zum 21. Juli 2015 mit der Volcker Rule in Einklang bringen. Im Juni 2017 genehmigte die US-Notenbank den Antrag von Morgan Stanley auf eine fünfjährige Verlängerung des Übergangszeitraums für die Anpassung von Anlagen in bestimmten bereits existierenden Covered Funds (*legacy covered*

funds), bei denen es sich auch um illiquide Fonds handelt. Diese Genehmigung gilt im Wesentlichen für alle nicht-konformen Anlagen von Morgan Stanley in bereits existierenden Covered Funds, die der Volcker Rule unterliegen, sowie die Beziehungen mit diesen Fonds. Nach der Volcker Rule ist es außerdem erforderlich, dass vom Kernkapital einer Bankholdinggesellschaft Abzüge für zulässige Anlagen in Covered Funds vorgenommen werden. Darüber hinaus sind Bankinstitute aufgrund der Volcker Rule verpflichtet, umfassende Compliance-Programme zu unterhalten, die darauf ausgerichtet sind, die Einhaltung der Volcker Rule sicherzustellen und zu überwachen. Die für die Durchführungsverordnungen zur Volcker Rule zuständigen Finanzaufsichtsbehörden auf Bundesebene haben Änderungen bestimmter Teile dieser Verordnungen vorgeschlagen, die jedoch noch nicht in endgültiger Fassung vorliegen. Die vorgeschlagenen Änderungen konzentrieren sich auf den Eigenhandel und bestimmte Anforderungen, die in Verbindung mit zulässigen Marketmaking-, Underwriting- und risikomindernden Hedging-Geschäften auferlegt werden. Die Auswirkungen dieser Vorschläge auf Morgan Stanley werden erst nach Veröffentlichung der endgültigen Regelungen mit Sicherheit bekannt sein.

Kapitalstandards. Die US-Notenbank stellt Kapitalanforderungen, einschließlich Standards für eine gute Kapitalausstattung, für große Bankholdinggesellschaften auf und beurteilt die Einhaltung dieser Anforderungen durch Morgan Stanley. Das OCC legt ähnliche Kapitalanforderungen und -standards für die US-Tochterbanken von Morgan Stanley fest.

Regulatorische Eigenkapitalvorschriften. Die regulatorischen Kapitalanforderungen für Morgan Stanley und die US-Tochterbanken von Morgan Stanley basieren weitgehend auf den vom Baseler Ausschuss aufgestellten Basel III-Kapitalstandards in ihrer durch einige Bestimmungen des Dodd-Frank-Gesetzes ergänzten Form. Morgan Stanley unterliegt verschiedenen risikobasierten Kapitalanforderungen mit diversen Übergangsvorschriften auf Basis seines harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1), Kernkapitals (Tier 1 Capital) und Gesamtkapitals (Total Capital), verschuldungsbasierten Kapitalanforderungen, einschließlich einer ergänzenden Verschuldungsquote sowie zusätzlichen Kapitalpuffern, die die allgemein auf Bankholdinggesellschaften anwendbaren Mindeststandards überschreiten.

Der Baseler Ausschuss hat umfassende Revidierungen seiner Basel III-Rahmenvorschriften veröffentlicht. Die revidierten Anforderungen werden, vorbehaltlich der Veröffentlichung von Umsetzungsvorschlägen durch die US-Bankenaufsichtsbehörden, voraussichtlich ab Januar 2022 in Kraft treten. Die Auswirkungen auf Morgan Stanley von Revisionen der Eigenkapitalstandards des Baseler Ausschusses sind ungewiss und hängen von den künftigen Regelungen der US-Bankenaufsichtsbehörden ab.

Regulierte Tochtergesellschaften. Darüber hinaus unterliegen viele der regulierten Tochtergesellschaften von Morgan Stanley, einschließlich der regulierten Tochtergesellschaften, die als "Swap-Dealer" bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission ("CFTC") oder "Dealer für wertpapierbasierte Swaps" bei der SEC (zusammen die "**Swap-Händler**") oder als Broker-Dealer oder Terminbörsenmakler (*Futures Commission Merchants*) registriert sind, regulatorischen Kapitalanforderungen bzw. werden in Zukunft voraussichtlich solchen Anforderungen unterliegen. Die spezifischen regulatorischen Kapitalanforderungen variieren bei den einzelnen regulierten Tochtergesellschaften, und in vielen Fällen wurden diese Standards noch nicht aufgestellt oder unterliegen laufenden Gesetzgebungsverfahren, aufgrund deren sich die Anforderungen erheblich ändern könnten.

Kapitalplanung, Stresstests und Kapitalausschüttungen. Nach dem Dodd-Frank-Gesetz hat die US-Notenbank Kapitalplanungs- und Stresstest-Anforderungen für große Bankholdinggesellschaften, einschließlich Morgan Stanley, eingeführt.

Die US-Notenbank, das OCC und die FDIC sind zusätzlich zu den Kapitalplanungsanforderungen ermächtigt, Dividendenzahlungen durch die von ihnen beaufsichtigten Bankinstitute, einschließlich Morgan Stanley und seiner US-Tochterbanken, zu verbieten oder einzuschränken, wenn nach Ansicht der Bankenaufsichtsbehörde die Zahlung einer Dividende angesichts der Finanzlage des Bankinstituts eine unsichere oder nicht vertretbare Maßnahme darstellen würde. Alle diese Richtlinien und sonstigen Anforderungen könnten die Fähigkeit von Morgan Stanley, Dividenden zu zahlen und/oder Aktien zurückzukaufen, beeinträchtigen oder das Unternehmen dazu verpflichten, seine US-Tochterbanken unter Umständen, unter denen sich Morgan Stanley ansonsten nicht hierzu entschließen würde, mit Kapital zu unterstützen.

Liquiditätsstandards. Zusätzlich zu den Eigenkapitalvorschriften haben die US-Bankenaufsichtsbehörden und der Baseler Ausschuss Liquiditätsstandards eingeführt oder sind im Begriff, solche Standards einzuführen. Morgan Stanley und seine US-Tochterbanken unterliegen den Anforderungen an die Liquiditätsdeckungsquote (*Liquidity Coverage Ratio* – "LCR") der US-Bankenaufsichtsbehörden, die allgemein an die Standards des Baseler Ausschusses angelehnt sind. In ähnlicher Weise werden, falls die vorgeschlagenen Anforderungen an die strukturelle Liquiditätsquote (*Net Stable Funding Ratio* – "NSFR") von den US-Bankenaufsichtsbehörden übernommen werden, Morgan Stanley und die US-Tochterbanken von Morgan Stanley den NSFR-Anforderungen unterliegen die sich allgemein nach den Standards des Baseler Ausschusses richten.

Neben der LCR und der NSFR unterliegen Morgan Stanley und viele seiner regulierten Tochtergesellschaften, einschließlich solcher, die als Swap-Händler bei der CFTC oder SEC registriert sind, anderen Liquiditätsstandards, einschließlich der Anforderungen von Liquiditäts-Stresstests und damit verbundenen Liquiditätsreserve-Anforderungen, bzw. werden diesen Standards voraussichtlich in Zukunft unterliegen.

Das Systemrisiko betreffende Vorschriften. Mit dem Dodd-Frank-Gesetz, in seiner durch den Economic Growth, Regulatory Relief and Consumer Protection Act ("EGRRCPA") geänderten Fassung, wird ein systemisches Risikoregimeetabliert, dem bestimmte große Bankholdinggesellschaften, einschließlich Morgan Stanley, unterliegen. Gemäß den von der US-Notenbank herausgegebenen Regelungen zur Umsetzung bestimmter Anforderungen im Rahmen der verschärften Aufsichtsstandards nach dem Dodd-Frank-Gesetz müssen diese großen Bankholdinggesellschaften interne Liquiditäts-Stresstests durchführen, unbelastete hochliquide Vermögenswerte zur Deckung der geplanten Nettomittelabflüsse für 30 Tage über die Bandbreite der in den internen Stresstests verwendeten Liquiditäts-Stressszenarien vorhalten und verschiedene auf das Liquiditätsrisikomanagement bezogene Anforderungen erfüllen. Diese großen Bankholdinggesellschaften müssen außerdem eine Reihe von Risikomanagement- und Corporate Governance-Anforderungen einhalten.

Die US-Notenbank hat ein Rahmenwerk eingeführt, um Großbanken Kreditlimits für die einzelnen Gegenparteien (*single-counterparty credit limits* – "SCCL") aufzuerlegen. Global systemrelevante US-amerikanischen Banken (*global systemically important banks* - "G-SIBs"), einschließlich Morgan Stanley, unterliegen einem Limit von 15% des Kernkapitals in Bezug auf das Gesamt-Nettokreditengagement gegenüber einer "großen Gegenpartei" (definiert als u.a. andere US-amerikanische G-SIBs, ausländische G-SIBs und systemrelevante Finanzinstitute des Nichtbankensektors unter Aufsicht der US-Notenbank). Darüber hinaus unterliegt Morgan Stanley einem Limit von 25% des Kernkapitals in Bezug auf das Gesamt-Nettokreditengagement gegenüber einer anderen Gegenpartei, bei der es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Morgan Stanley muss das SCCL-Rahmenwerk ab 1. Januar 2020 einhalten.

Die US-Notenbank hat Regelungen vorgeschlagen, die neue Rahmenvorschriften für die frühzeitige Behebung finanzieller Probleme oder erheblicher Führungsschwächen schaffen würden. Die US-Notenbank kann außerdem zusätzliche Aufsichtsstandards einführen, einschließlich solcher, die sich auf das bedingte Kapital, verstärkte Offenlegungspflichten sowie Begrenzungen der kurzfristigen Verschuldung, einschließlich der außerbilanziellen Engagements, beziehen.

Im Rahmen der die Systemrisiken betreffenden Vorschriften kann ein Institut, soweit die US-Notenbank oder der US-Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Oversight Council*) feststellt, dass eine Bankholdinggesellschaft mit einer konsolidierten Bilanzsumme von \$ 250 Mrd. oder mehr eine ernste Bedrohung ("*grave threat*") für die Finanzstabilität in den USA darstellt, unter anderem Beschränkungen unterliegen, was seine Fähigkeit anbelangt, Fusionen einzugehen oder Finanzprodukte anzubieten, und/oder dazu verpflichtet sein, Aktivitäten einzustellen und Vermögenswerte zu veräußern.

Siehe auch vorstehenden Abschnitt "*Kapitalstandards*" und "*Liquiditätsstandards*" sowie nachstehender Abschnitt "*Abwicklungs- und Sanierungsplanung*".

Abwicklungs- und Sanierungsplanung. Gemäß dem Dodd-Frank-Gesetz ist Morgan Stanley verpflichtet, der US-Notenbank und der FDIC regelmäßig einen Abwicklungsplan vorzulegen, in dem seine Strategie für eine schnelle und ordnungsgemäße Abwicklung nach dem US-Konkursrecht (*U.S. Bankruptcy Code*) im Falle erheblicher finanzieller Schwierigkeiten oder eines Scheiterns von Morgan Stanley beschrieben ist. Die bevorzugte Abwicklungsstrategie von Morgan Stanley, die im Abwicklungsplan 2017 des Unternehmens dargelegt ist, ist die SPOE-Strategie. Eine SPOE-Strategie sieht im Allgemeinen die

Bereitstellung von zusätzlichem Kapital und Liquidität durch die Muttergesellschaft für bestimmte ihrer Tochtergesellschaften vor, damit diese Tochtergesellschaften über die notwendigen Ressourcen verfügen, um die Abwicklungsstrategie nach einem Konkursantrag der Muttergesellschaft umzusetzen.

Bestimmte in- und ausländische Tochtergesellschaften von Morgan Stanley unterliegen außerdem den Abwicklungs- und Sanierungsplanungsanforderungen in den Rechtsordnungen, in denen sie tätig sind. Zum Beispiel müssen einige versicherte Einlageninstitute (*insured depositary institutions* – "**IDIs**"), einschließlich der US-Tochterbanken von Morgan Stanley, gemäß den Anforderungen der FDIC bei der FDIC einen jährlichen Abwicklungsplan vorlegen, in dem die Strategie des IDI für eine schnelle und ordnungsgemäße Abwicklung im Falle erheblicher finanzieller Schwierigkeiten oder eines Ausfalls des IDI beschrieben ist (der "**IDI-Plan**"). Morgan Stanley ist des Weiteren verpflichtet, bei der US-Notenbank einen jährlichen Sanierungsplan einzureichen, in dem die Maßnahmen dargelegt sind, die die Geschäftsleitung im Laufe der Zeit treffen könnte, um in Zeiten anhaltender finanzieller Probleme die erforderlichen finanziellen Ressourcen zu generieren oder zu erhalten.

Im Dezember 2018 hat das OCC die endgültige Fassung seiner überarbeiteten Leitlinien für die Sanierungsplanung von National Banken (*National Banks*) und bestimmter anderer Institute in endgültiger Fassung vorgelegt, nach deren Maßgabe die Schwelle, ab der diese Leitlinien Anwendung finden, von einer konsolidierten Bilanzsumme in Höhe von \$ 50 Mrd. auf \$ 250 Mrd. angehoben wurde. Daher müssen die US-Tochterbanken von Morgan Stanley keine Sanierungspläne mehr erstellen.

Des Weiteren können nach dem Dodd-Frank-Gesetz einige Unternehmen des Finanzsektors, einschließlich Bankholdinggesellschaften wie Morgan Stanley und bestimmter seiner betroffenen Tochtergesellschaften, aufgrund einer ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis gemäß Title II des Dodd-Frank-Gesetzes Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens werden, bei dem die FDIC als Insolvenzverwalter bestellt wird, vorausgesetzt, bestimmte Verfahren werden eingehalten, u.a. auch bestimmte außerordentliche Feststellungen durch den US-Finanzminister in Absprache mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten über das Vorliegen finanzieller Schwierigkeiten und von Systemrisiken. Die Vorschriften zur ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis werden schrittweise erlassen, wobei einige Vorschriften bereits endgültig vorliegen und für andere noch keine entsprechenden Vorschläge vorgelegt wurden. Wenn Morgan Stanley unter die ordnungsmäßige Liquidationsbefugnis fallen würde, hätte die FDIC beträchtliche Vollmachten, einschließlich der Vollmacht, die für das Scheitern von Morgan Stanley verantwortlichen Mitglieder der Geschäftsleitung und leitenden Angestellten zu entlassen und neue Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte zu bestellen, der Vollmacht, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Morgan Stanley auf einen Dritten oder auf eine Brückenbank zu übertragen, ohne dass eine Zustimmung der Gläubiger oder eine vorherige gerichtliche Überprüfung erforderlich ist, der Möglichkeit, zwischen den Gläubigern von Morgan Stanley zu unterscheiden, auch indem bestimmte Gläubiger derselben Klasse, vorbehaltlich des Rechts der benachteiligten Gläubiger, mindestens das zu erhalten, was ihnen bei einer Liquidation im Konkursfall zugestanden hätte, besser als andere behandelt werden, und weitreichender Vollmachten bei der Bearbeitung von Ansprüchen und der Verteilung der Insolvenzmasse. Die FDIC hat eine SPOE-Strategie entwickelt, die eingesetzt werden könnte, um die ordnungsmäßige Liquidationsbefugnis auszuüben.

Die Regulierungsbehörden haben außerdem verschiedene Maßnahmen durchgeführt und vorgeschlagen, um eine SPOE-Strategie nach dem US-Konkursrecht (U.S. Bankruptcy Code), der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis oder sonstigen Abwicklungsvorschriften zu erleichtern.

Beispielsweise hat die US-Notenbank Regelungen aufgestellt, nach denen bestimmte qualifizierte Finanzkontrakte (die "**erfassten Finanzkontrakte**"), bei denen US-amerikanische G-SIBs Vertragspartner sind, einschließlich Morgan Stanley und seiner Tochtergesellschaften, vertraglichen Anforderungen unterliegen würden. Das OCC hat außerdem Regelungen aufgestellt, die National Banken (*National Banks*), bei denen es sich um Tochtergesellschaften US-amerikanischer G-SIBs handelt, einschließlich der US-Tochterbanken von Morgan Stanley, sowie bestimmten anderen Instituten (zusammen mit den Instituten, die unter die Regelungen der US-Notenbank fallen, die "**erfasste Institute**") inhaltlich identische Anforderungen auferlegen. Nach diesen Regelungen müssen die betroffenen Finanzkontrakte ausdrücklich vorsehen, dass die Übertragungsbeschränkungen und Rechte im Verzugsfall gegenüber den betroffenen Instituten in demselben Umfang begrenzt sind, wie dies im Rahmen des Bundeseinlagensicherungsgesetzes von 1950 (*Federal Deposit Insurance Act of 1950*) sowie von Title II des Dodd-Frank-Gesetzes und der jeweiligen Umsetzungsverordnungen der Fall wäre.

Darüber hinaus dürfen die betroffenen Finanzkontrakte, vorbehaltlich bestimmter Gläubigerschutzvorschriften, unter anderem keine Ausübung von Drittverzugsrechten gegenüber den betroffenen Instituten aufgrund des Eintritts eines verbundenen Unternehmens in Insolvenz-, Abwicklungs- oder vergleichbare Verfahren erlauben. Es gibt einen mehrstufigen Compliance-Zeitplan, der auf den verschiedenen Arten von Gegenparteien basiert, wobei der erste Termin, zu dem eine Einhaltung vorgeschrieben ist, der 1. Januar 2019 war.

Steuerung des Cyber- und Informationssicherheitsrisikos. Allgemein sieht sich die Finanzdienstleistungsbranche mit einer verstärkten weltweiten Fokussierung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften bezüglich Verfahren zur Steuerung des Cyber- und Informationssicherheitsrisikos konfrontiert. Viele Aspekte der Geschäfte von Morgan Stanley unterliegen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zur Cybersicherheit, die von der US-Bundesregierung und den Regierungen der Bundesstaaten sowie ausländischen Rechtsordnungen in Amerika, Europa, im Mittleren Osten, Afrika und Asien eingeführt wurden. Diese Gesetze sind darauf ausgerichtet, grundlegende Cybersicherheitsvorschriften festzuschreiben und Meldepflichten für Datenlecks einzuführen.

Die Geschäfte von Morgan Stanley unterliegen außerdem den gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre, Datenschutz und zur Informationssicherheit im Hinblick auf die Nutzung und den Schutz bestimmter personenbezogener Informationen. Zum Beispiel trat in der EU die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzte die EU-Datenschutzrichtlinie. Die DSGVO schreibt zwingende Meldepflichten bei Verstößen vor, einschließlich erheblicher Bußgelder im Falle der Nichteinhaltung, sowie verschärfte Rechenschaftspflichten und hat auch extraterritoriale Auswirkungen. Darüber hinaus haben andere Rechtsordnungen, wie Kalifornien, Australien, Singapur, Japan, Kolumbien, Argentinien, Indien, die Türkei, Hongkong, Brasilien, Russland und die Schweiz, Datenschutzverordnungen oder vergleichbare Standards eingeführt oder vorgeschlagen.

Schutz von Kundendaten

Viele Aspekte der Geschäfte von Morgan Stanley unterliegen gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung und den Schutz von bestimmten Kundendaten, unter anderem im Rahmen des *Gramm-Leach-Bliley Act* und des *Fair and Accurate Credit Transactions Act of 2003* in den USA, der DSGVO sowie verschiedener Gesetze in Asien, einschließlich des *Personal Information Protection Law* in Japan, der *Personal Data (Protection) Ordinance* in Hongkong und des australischen *Privacy Act*. Morgan Stanley hat Maßnahmen ergriffen, die auf die Einhaltung dieser und damit in Verbindung stehender anwendbarer Anforderungen in allen relevanten Rechtsordnungen ausgerichtet sind.

US-Tochterbanken.

US-Tochterbanken. MSBNA, in erster Linie eine Geschäftsbank im Großkundengeschäft, bietet neben dem Einlagengeschäft gewerbliche Darlehen und bestimmte wertpapierbasierte Kreditdienstleistungen im Retail-Sektor an und führt außerdem bestimmte Devisenmarktaktivitäten durch.

MSPBNA bietet bestimmte Hypotheken- und sonstige besicherte Kreditprodukte, einschließlich wertpapierbasierter Kreditprodukte für Privatkunden, in erster Linie für die Kunden ihres verbundenen Broker-Dealer-Unternehmens im Retail-Sektor, Morgan Stanley Smith Barney LLC ("**MSSB LLC**"), an. MSPBNA bietet außerdem bestimmte Einlagenprodukte und Verwahrdienste im Prime Brokerage-Bereich an. Sowohl MSBNA als auch MSPBNA sind bei der FDIC versicherte National Banken (*National Banks*), die der Aufsicht, Regulierung und Prüfung durch das OCC unterstehen. Sie unterliegen beide den Risikosteuerungs-Leitlinien des OCC, die erhöhte Standards für die Rahmenvorschriften der Risikosteuerung einer großen National Bank und die Überwachung dieser Rahmenvorschriften durch das Führungsgremium der Bank beinhalten.

Unverzügliche Korrekturmaßnahmen. Der *Federal Deposit Insurance Corporation Improvement Act of 1991* sieht Rahmenvorschriften für die Regulierung von Einlageninstituten und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich der Mutter-Holdinggesellschaften, durch die zuständigen Bankenaufsichtsbehörden auf Bundesebene vor. Unter anderem ist die jeweilige Bankenaufsichtsbehörde auf Bundesebene verpflichtet, "unverzügliche Korrekturmaßnahmen" (*prompt corrective action*) bei Einlageninstituten durchzuführen, wenn diese bestimmte Eigenkapitalstandards nicht erfüllen. Diese Regelungen gelten nur für versicherte Banken und Sparkassen wie MSBNA oder MSPBNA und nicht für ihre Mutter-Holdinggesellschaften. Die US-Notenbank ist jedoch, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen, separat ermächtigt, auf Ebene der Holdinggesellschaft angemessene Maßnahmen zu

treffen. Morgan Stanley würde außerdem, wie vorstehend beschrieben, im Rahmen der die Systemrisiken betreffenden Vorschriften im Falle finanzieller Schwierigkeiten einem Plan zur frühzeitigen Behebung unterliegen. Bankholdinggesellschaften wie Morgan Stanley sind darüber hinaus verpflichtet, ihre US-Tochterbanken zu unterstützen und für den Fall, dass diese Tochtergesellschaften in finanzielle Schwierigkeiten geraten, Ressourcen für deren Unterstützung bereitzuhalten.

Transaktionen mit verbundenen Unternehmen. Die US-Tochterbanken von Morgan Stanley unterliegen Abschnitt 23A und Abschnitt 23B des Gesetzes über die US-Notenbank (*Federal Reserve Act*), die Beschränkungen für "**Covered Transactions**" mit verbundenen Unternehmen vorsehen. Covered Transactions umfassen die Kreditvergabe an verbundene Unternehmen und den Kauf von Vermögenswerten sowie bestimmte andere Transaktionen versicherter Banken mit verbundenen Unternehmen. Durch diese Beschränkungen wird der Gesamtbetrag des Kreditengagements, das die US-Tochterbanken von Morgan Stanley mit einem und allen ihrer verbundenen Unternehmen eingehen dürfen, begrenzt. In den Abschnitten 23A und 23B sind außerdem die erforderlichen Sicherheiten festgelegt und sie schreiben vor, dass alle diese Transaktionen zu Marktbedingungen durchgeführt werden müssen. Derivative Geschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte zwischen den US-Tochterbanken von Morgan Stanley und ihren verbundenen Unternehmen unterliegen diesen Beschränkungen. Die US-Notenbank hat geäußert, dass sie Vorschläge für die Regelung der Umsetzung dieser Änderungen der Beschränkungen aufgrund des Dodd-Frank-Gesetzes vorlegen wird.

Darüber hinaus sind allgemein nach der Volcker Rule Covered Transactions zwischen (i) Morgan Stanley oder einem seiner verbundenen Unternehmen und (ii) "Covered Funds", für die Morgan Stanley oder eines seiner verbundenen Unternehmen als Anlageverwalter, Anlageberater, Wareterminhandelsberater oder Sponsor tätig ist, oder sonstigen "Covered Funds", die von Morgan Stanley oder einem seiner verbundenen Unternehmen nach Maßgabe bestimmter Ausnahmeregelungen der Volcker Rule aufgelegt und angeboten werden, verboten.

FDIC-Regulierung. Ein bei der FDIC versichertes Einlageninstitut haftet generell für alle Verluste, die der FDIC in Verbindung mit dem Scheitern eines versicherten Einlageninstituts, das unter der gemeinsamen Kontrolle derselben Bankholdinggesellschaft steht, entstehen bzw. voraussichtlich entstehen werden. Als unter gemeinsamer Kontrolle stehende, bei der FDIC versicherte Einlageninstitute könnten MSBNA und MSPBNA jeweils für Verluste der FCIC zur Verantwortung gezogen werden, die Letzterer durch das Scheitern des anderen Instituts entstehen. Darüber hinaus sind beide Institute dem Risiko einer Änderung der Kosten der FDIC-Versicherung ausgesetzt.

Institutional Securities and Wealth Management.

Regulierung im Hinblick auf Broker-Dealer und Anlageberater. Die wichtigsten US-Tochtergesellschaften von Morgan Stanley im Bereich der Broker-Dealer, Morgan Stanley & Co. LLC ("**MS&Co.**") und MSSB LLC, sind bei der SEC sowie in allen 50 Bundesstaaten, im District of Columbia, in Puerto Rico und auf den US Virgin Islands registrierte Broker-Dealer und Mitglieder verschiedener selbstregulierter Stellen, einschließlich der *Financial Industry Regulatory Authority, Inc.* ("**FINRA**"), und mehrerer Wertpapierbörsen und Clearing-Organisationen. Broker-Dealer unterliegen Gesetzen und Vorschriften, die alle Aspekte des Wertpapiergeschäfts abdecken, einschließlich der Verkaufs- und Handelspraktiken, Wertpapierangeboten, der Veröffentlichung von Research-Berichten, der Verwendung der Gelder und Wertpapiere von Kunden, der Kapitalstruktur, der Risikomanagementkontrollen in Verbindung mit dem Marktzutritt, der Führung und Aufbewahrung von Akten sowie des Verhaltens der Mitglieder der Geschäftsleitung, der leitenden Angestellten, Repräsentanten sowie anderer nahestehender Personen. Broker-Dealer unterliegen ebenfalls der Regulierung durch die Securities Administrators in den Bundesstaaten, in denen sie Geschäfte tätigen. Verstöße gegen die Gesetze und Vorschriften, denen die Handlungen eines Broker-Dealers unterliegen, könnten zu Verweisen, Geldstrafen, Unterlassungsanordnungen, zum Widerruf von Zulassungen oder Registrierungen, zu einer Suspendierung oder zum Ausschluss aus der Wertpapierindustrie des betreffenden Broker-Dealers oder seiner leitenden Angestellten oder Mitarbeiter führen oder andere vergleichbare Konsequenzen auf Seiten der Securities Administrators auf Bundes- und bundesstaatlicher Ebene auslösen. Die Tochtergesellschaften von Morgan Stanley, bei denen es sich um Broker-Dealer handelt, sind außerdem Mitglieder der Securities Investor Protection Corporation, die bestimmte Absicherungen für die Kunden von Broker-Dealern gegen Verluste im Falle der Insolvenz eines Broker-Dealers bereitstellt.

MSSB LLC ist des Weiteren bei der SEC als Anlageberater registriert. Die Beziehungen von MSSB LLC mit ihren Anlageberatungskunden unterliegen den Treue- und sonstigen Pflichten, die Anlageberatern nach dem Gesetz über Anlageberater (*Investment Advisers Act of 1940*) sowie den in dessen Rahmen erlassenen Regeln und Vorschriften und verschiedenen bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen auferlegt werden. Aufgrund dieser Gesetze und Vorschriften haben die SEC und andere Aufsichtsbehörden generell weitreichende administrative Vollmachten, um Verstößen zu begegnen, einschließlich der Befugnis, von MSSB LLC bei der Durchführung ihrer Anlageberatungs- und sonstigen Anlageverwaltungsaktivitäten Beschränkungen oder Grenzen aufzuerlegen. Zu den sonstigen Sanktionen, die auferlegt werden können, gehören die Suspendierung einzelner Mitarbeiter, Beschränkungen bestimmter Aktivitäten über bestimmte Zeiträume oder für bestimmte Arten von Kunden, der Widerruf von Registrierungen, sonstige Verweise und erhebliche Bußgelder.

Morgan Stanley unterliegt verschiedenen Vorschriften, die sich auf die Verkaufspraktiken und Kundenbeziehungen von Broker-Dealern auswirken. Beispielsweise ist die SEC aufgrund des Dodd-Frank-Gesetzes ermächtigt, eine Treuepflicht-Regel für Broker-Dealer aufzuerlegen, soweit sie für Privatkunden individuelle Wertpapieranlageberatungen durchführen. Die SEC hat ein Paket geplanter Regelungen zu den Verhaltenspflichten und Offenlegungspflichten für Broker-Dealer und Anlageberater zur öffentlichen Kommentierung vorgelegt. Nach einer der vorgeschlagenen Regelungen unter der Bezeichnung "*Regulation Best Interest*" wären Broker-Dealer bei Unterbreitung einer Empfehlung verpflichtet, im "besten Interesse" der Privatkunden zu handeln, ohne die finanziellen oder sonstigen Interessen des Broker-Dealers über die Interessen des Privatkunden zu stellen. Darüber hinaus hat die SEC eine neue Vorschrift die sowohl für Broker-Dealer als auch für Anlageberater gelten würde vorgeschlagen, wonach Privatkunden eine kurze "*Relationship Summary*" mit Informationen vorzulegen ist, die über die Beziehung den Parteien aufklären soll. Die SEC hat einen Interpretationsvorschlag zur Treuepflicht der Anlageberater gegenüber ihren Kunden herausgegeben. Keiner dieser Vorschläge liegt bislang in einer endgültigen Fassung vor.

Die Vergabe von Effektenkrediten durch Broker-Dealer wird durch die Beschränkungen der US-Notenbank für Kreditvergaben in Verbindung von Wertpapierkäufen für Kunden und auf eigene Rechnung sowie Wertpapier-Leerverkäufen und -leihgeschäften reguliert. Broker-Dealer unterliegen außerdem Mindesteinschuss- und anderen Einschussanforderungen gemäß den Regeln der FINRA und anderer selbstregulierter Stellen. In vielen Fällen ist die Einschusspolitik der Broker-Dealer-Tochtergesellschaften von Morgan Stanley strikter als diese Regeln.

Als registrierte US-amerikanische Broker-Dealer unterliegen bestimmte Tochtergesellschaften von Morgan Stanley der Nettokapitalregel der SEC und den Nettokapitalanforderungen verschiedener Börsen sowie anderer Regulierungsbehörden und selbstregulierter Stellen. Diese Regeln sind generell darauf ausgerichtet, die finanzielle Integrität und/oder Liquidität einer solchen als Broker-Dealer tätigen Tochtergesellschaft zu bemessen, und verpflichten die Tochtergesellschaft, einen Mindestbetrag an Netto- und/oder liquiden Vermögenswerten vorzuhalten. Siehe auch die vorstehenden Abschnitte "*Finanzholdinggesellschaft – Konsolidierte Aufsicht*" und "*Finanzholdinggesellschaft – Liquiditätsstandards*". Nach den Regeln der FINRA und anderer selbstregulierter Stellen unterliegen Übertragungen von Vermögenswerten der Mitglieder ebenfalls Beschränkungen und Anforderungen.

Research. Vorschriften in Verbindung mit Research-Aktivitäten wurden in vielen Rechtsordnungen eingeführt, auch in den USA, wo die FINRA Vorschriften eingeführt hat, die sich sowohl auf Research im Hinblick auf Anteilspapiere als auch auf Schuldtitel beziehen. Darüber hinaus haben europäische Regulierungsbehörden in der Richtlinie 2014/65/EU (in ihrer jeweils aktuellen Fassung "**MiFID II**") neue Anforderungen hinsichtlich einer Entflechtung von Research- und Ausführungsdienstleistungen eingeführt. Sowohl US-amerikanische als auch ausländische Regulierungsbehörden konzentrieren sich weiterhin auf Interessenkonflikte im Bereich der Research-Aktivitäten und könnten zusätzliche Anforderungen auferlegen.

Regulierung von Terminkontrakten und bestimmten Warengeschäften. MS&Co. als ein Terminhandelsmakler und MSSB LLC als ein einführender Broker unterliegen den Nettokapitalanforderungen der CFTC, der National Futures Association ("**NFA**"), der CME Group und verschiedener Warenterminbörsen, und bestimmte ihrer Aktivitäten werden von diesen Einrichtungen reguliert. MS&Co. und MSSB LLC sowie einige ihrer verbundenen Unternehmen sind in verschiedenen Funktionen eingetragene Mitglieder der NFA. Die Regeln und Vorschriften der CFTC, NFA und der Warenterminbörsen beziehen sich unter anderem auf Verpflichtungen in Verbindung mit dem Schutz von Kunden, der Abtrennung von Kundengeldern und dem Halten besicherter Beträge, der Verwendung von

Kundengeldern durch Terminhandelsmakler, die Aktenführung und Berichtspflichten von Terminhandelsmaklern und einführenden Brokern, die Offenlegung von Risiken, Risikomanagement und den diskretionären Handel.

Die Warengeschäfte von Morgan Stanley unterliegen in den USA und im Ausland umfangreichen und sich weiterentwickelnden staatlichen Gesetzen und Vorschriften in den Bereichen Energie, Waren, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit etc. Eine verschärfte Überprüfung bestimmter Energiemärkte durch die Behörden auf Bundes-, bundesstaatlicher und lokaler Ebene in den USA und in anderen Ländern sowie durch die Öffentlichkeit hat zu einer verstärkten Durchsetzung regulatorischer und gesetzlicher Vorschriften und Rechtsbehelfsverfahren geführt, an denen Unternehmen beteiligt sind, die Aktivitäten von Morgan Stanley durchführen.

Regulierung von derivativen Geschäften. Aufgrund der US-amerikanischen regulatorischen Vorschriften für "Swaps" und "wertpapierbasierte Swaps" (zusammen "**Swaps**"), die nach dem Dodd-Frank-Gesetz umgesetzt werden, unterliegt Morgan Stanley Vorschriften, die unter anderem für bestimmte Arten von Swaps öffentliche und regulatorische Berichtspflichten, ein zentrales Clearing und die zwingende Verpflichtung zum Handel über regulierte Börsen oder Handelssysteme (*Execution Facilities*) vorsehen. Die meisten der CFTC-Vorschriften in diesem Bereich liegen in endgültiger Form vor und sind überwiegend bereits in Kraft. Die SEC hat ebenfalls viele ihrer Swap-Vorschriften endgültig festgeschrieben, obwohl eine erhebliche Anzahl davon noch nicht in Kraft gesetzt wurde. Das Dodd-Frank-Gesetz schreibt außerdem vor, dass "Swap-Dealer" bei der CFTC und "Dealer für wertpapierbasierte Swaps" bei der SEC registriert werden. Bestimmte Tochtergesellschaften von Morgan Stanley haben sich bei der CFTC als Swap-Dealer registrieren lassen und müssen sich künftig bei der SEC als Dealer für wertpapierbasierte Swaps registrieren lassen. Diese Swap-Händler unterliegen derzeit oder in Zukunft umfangreichen regulatorischen Vorschriften, wobei für Swap-Aktivitäten, für die sie registriert sind, neue Verpflichtungen gelten, einschließlich Kapitalanforderungen, Einschussanforderungen für nicht-geclearte Swaps und umfangreicher Regeln für das Geschäftsgebaren. Sowohl die CFTC als auch die SEC haben Regelungen zur Auferlegung von Kapitalstandards für die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Swap-Händler vorgeschlagen, zu denen auch die Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zählen, diese Regelungen liegen jedoch noch nicht in endgültiger Form vor.

Die spezifischen Parameter einiger dieser Anforderungen für Swaps wurden und werden über die CFTC, SEC und den Erlass von Vorschriften durch die Bankenaufsichtsbehörden entwickelt. Die US-Bankenaufsichtsbehörden auf Bundesebene und die CFTC haben 2015 jeweils separat endgültige Regelungen für die Einschussanforderungen für nicht-geclearte Swaps bei Swap-Händlern, die ihrer jeweiligen Regulierung unterliegen, einschließlich MSBNA, Morgan Stanley Capital Services LLC bzw. MSI plc, eingeführt. Die Anforderungen bezüglich variabler Einschusszahlungen im Rahmen dieser Regelungen traten am 1. März 2017 in Kraft. Aufgrund der Regelungen werden stufenweise zwischen dem 1. September 2016 und 1. September 2020 Ersteinschussanforderungen eingeführt, die vom Umfang der Aktivitäten des Swap-Dealers und der jeweiligen Gegenpartei im Bereich der OTC-Derivate abhängen. Einschussregelungen, die ab denselben bzw. in etwa denselben Terminen zu beachten sind, wurden von den Regulierungsbehörden außerhalb der USA eingeführt bzw. werden derzeit in endgültiger Form festgelegt, und bestimmte Tochtergesellschaften von Morgan Stanley könnten diesen Regelungen unterliegen.

Obwohl wichtige Bereiche der weltweiten regulatorischen Rahmenvorschriften für Derivate in den letzten Jahren endgültig festgeschrieben wurden, werden weitere Änderungen erwartet. Zum Beispiel hat die CFTC im November 2018 Änderungen der Regelungen vorgeschlagen, die auf Systeme anwendbar sind, die für die Durchführung von Swaps verwendet werden. Mit der weiteren Entwicklung der Rahmenvorschriften für die Regulierung von Derivaten geht Morgan Stanley davon aus, dass das Unternehmen weiterhin mit erhöhten Kosten und der Aufsicht durch die Regulierungsbehörden konfrontiert sein wird. Zur Einhaltung der Registrierungs- und sonstigen regulatorischen Anforderungen waren und sind voraussichtlich auch in Zukunft System- und sonstige Veränderungen erforderlich. Zur Einhaltung der regulatorischen Kapitalanforderungen in Verbindung mit Swaps könnte Morgan Stanley außerdem verpflichtet sein, mehr Kapital für sein Swap-Geschäft bereitzustellen.

Die Aktivitäten von Morgan Stanley in den Geschäftsbereichen Institutional Securities und Wealth Management unterliegen auch in Rechtsordnungen außerhalb der USA der Regulierung.

Investment Management. Viele der im Bereich der Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley tätigen Tochtergesellschaften sind als Anlageberater bei der SEC registriert. Viele Aspekte der Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley unterliegen bundesstaatlichen und nationalen Gesetzen und Vorschriften, von denen in erster Linie der Anleger oder Kunde profitieren soll. Mit diesen Gesetzen und Vorschriften werden generell den Aufsichtsbehörden und -gremien weitreichende administrative Vollmachten eingeräumt, einschließlich der Befugnis, Morgan Stanley bei seinen Vermögensverwaltungsaktivitäten Grenzen oder Beschränkungen aufzuerlegen für den Fall, dass das Unternehmen diese Gesetze und Vorschriften nicht einhält. Zu den Sanktionen, die bei einer solchen Nichteinhaltung erfolgen können, zählen die Suspendierung einzelner Mitarbeiter, Einschränkungen der verschiedenen Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley über bestimmte Zeiträume oder für bestimmte Arten von Kunden, der Widerruf von Registrierungen, sonstige Verweise und beträchtliche Bußgelder. Um das Vermögensverwaltungsgeschäft von Morgan Stanley zu erleichtern, ist eine US-amerikanische Broker-Dealer-Tochtergesellschaft von Morgan Stanley, Morgan Stanley Distribution, Inc., als Vertriebsstelle für die offenen Investmentfonds von Morgan Stanley und als Platzierungsstelle für bestimmte durch den Geschäftsbereich Investment Management von Morgan Stanley verwaltete private Investmentfonds tätig.

Die Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley unterliegen, vorbehaltlich einiger weniger Befreiungsmöglichkeiten, bestimmten zusätzlichen Gesetzen und Vorschriften, unter anderem auch zusätzlichen Anforderungen an die Berichterstattung und Aktenführung (auch für Kunden, bei denen es sich um private Fonds handelt) und Beschränkungen der Tätigkeit als Fondsgesellschaft für oder bei Anlagen in und bestimmten anderen Beziehungen mit "Covered Funds" gemäß Definition in der Volcker Rule. Durch viele dieser Anforderungen haben sich die Kosten in Verbindung mit den Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley erhöht und/oder die Anlagerenditen, die Morgan Stanley für sich und seine Kunden im Bereich der Vermögensverwaltung erzielen kann, reduziert.

Darüber hinaus sind bestimmte verbundene Unternehmen von Morgan Stanley als Warenterminhandelsberater und/oder Warenpoolbetreiber registriert oder sind im Rahmen bestimmter Ausnahmen von dieser Registrierungspflicht nach Maßgabe der CFTC-Regeln und anderer Leitlinien tätig und haben bestimmte Zuständigkeiten für jeden Pool, für den sie als Berater fungieren. Verstöße gegen die Regeln der CFTC, der NFA oder der Warenbörsen können Abhilfemaßnahmen nach sich ziehen, einschließlich Bußgeldern, einer Beschränkung oder Einstellung der Registrierung, eines Handelsverbots oder eines Widerrufs der Mitgliedschaft an den Warenbörsen.

Das Investment Management-Geschäft von Morgan Stanley unterliegt auch außerhalb der USA einer Regulierung. Beispielsweise ist die FCA die wichtigste Regulierungsbehörde für die Geschäfte von Morgan Stanley im Vereinigten Königreich; die Geschäfte von Morgan Stanley in Japan werden von der Financial Services Agency reguliert; die Securities and Futures Commission of Hong Kong reguliert die Geschäfte von Morgan Stanley in Hongkong; und die Monetary Authority of Singapore reguliert die Geschäfte von Morgan Stanley in Singapur.

Regulierung außerhalb der USA. Alle Geschäfte von Morgan Stanley unterliegen der umfassenden Regulierung durch ausländische Regulierungsbehörden, einschließlich Regierungen, Wertpapierbörsen, Warenbörsen, selbstregulierter Stellen, Zentralbanken und Regulierungsbehörden, insbesondere in den Rechtsordnungen, in denen Morgan Stanley eine Niederlassung unterhält. Bestimmte Regulierungsbehörden haben aufsichtsrechtliche, verhaltensbezogene und sonstige Befugnisse im Hinblick auf Morgan Stanley oder seine Tochtergesellschaften und sind ermächtigt, Morgan Stanley Einschränkungen bei der Durchführung bestimmter Geschäfte oder von Verwaltungsverfahren, die zu Verweisen, Geldbußen, dem Erlass von Unterlassungsanordnungen oder einer Suspendierung oder einem Ausschluss eines regulierten Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen führen können, aufzuerlegen. Einige der Tochtergesellschaften von Morgan Stanley unterliegen als Broker-Dealer und anderer beaufsichtigter Unternehmen der Regulierung nach den Gesetzen der Rechtsordnungen, in denen sie tätig sind. Tochtergesellschaften, die außerhalb der USA Bank- und Treuhandgeschäfte tätigen, werden durch verschiedene Regierungsbehörden in den einzelnen Rechtsordnungen, in denen sie errichtet oder gegründet wurden und/oder ihre Geschäfte tätigen, reguliert. Beispielsweise regulieren die *Prudential Regulation Authority* ("PRA") und die FCA sowie verschiedene Wertpapier- und Terminbörsen im Vereinigten Königreich, einschließlich der London Stock Exchange und der ICE Futures Europe, die Aktivitäten von Morgan Stanley im Vereinigten Königreich; die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Börse AG regulieren die Aktivitäten des Unternehmens in der Bundesrepublik Deutschland; die Financial Services Agency, die Bank of Japan, die *Japanese Securities Dealers Association* und verschiedene japanische Wertpapier- und Terminbörsen sowie

Ministerien regulieren seine Aktivitäten in Japan; die *Securities and Futures Commission of Hong Kong*, die *Hong Kong Monetary Authority* und die *Hong Kong Exchanges and Clearing Limited* regulieren seine Aktivitäten in Hongkong; und die *Monetary Authority of Singapore* und die *Singapore Exchange Limited* regulieren seine Geschäfte in Singapur.

Das größte Unternehmen von Morgan Stanley mit Sitz außerhalb der USA, MSI plc, unterliegt einer umfassenden Regulierung und Aufsicht durch die PRA, die über weitreichende gesetzliche Befugnisse zur Aufstellung aufsichtsrechtlicher und sonstiger Standards verfügt, die auf MSI plc anwendbar sind und die die Sicherheit und Stabilität dieses Unternehmens sicherstellen und nachteilige Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems im Vereinigten Königreich minimieren sollen. Auch das unternehmerische Handeln von MSI plc unterliegt der Regulierung und Aufsicht durch die FCA.

Nicht-US-Entscheidungsträger und Regulierungsbehörden, einschließlich der Europäischen Kommission und der europäischen Aufsichtsbehörden (u.a. die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) schlagen weiterhin zahlreiche Reformen vor und führen diese ein, einschließlich solcher, die sich weiter auf die Struktur der Banken auswirken oder Morgan Stanley neuen aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterwerfen könnten, und formulieren weiterhin aufsichtsrechtliche Standards und Maßnahmen, die für die europäischen Unternehmen von Morgan Stanley relevant und von Bedeutung sein werden. Im November 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Paket von Vorschlägen, einschließlich verschiedener Maßnahmen zur Risikominderung. Diese umfassen Änderungsvorschläge zur Eigenkapitalrichtlinie und –verordnung, die Aktualisierungen der risikobasierten Eigenkapital-, Liquiditäts-, Fremdkapital- und sonstigen aufsichtsrechtlichen Standards auf konsolidierter Basis vorsehen, die mit den endgültigen Baseler Standards im Einklang stehen. Darüber hinaus würden diese Vorschläge bestimmte große Konzerne des Finanzsektors von außerhalb der EU mit zwei oder mehr in den EU ansässigen Instituten dazu verpflichten, eine zentrale Zwischenholdinggesellschaft in der EU zu errichten ("ZH"). Nach Maßgabe dieser Vorschläge müssten die Banken und Broker-Dealer in der EU unter dem Dach der EU-ZH gehalten werden. Solange keine konkreteren Vorschläge für Regelungen vorliegen, ist unklar, welche anderen EU-Gesellschaften unter dem Dach der EU-ZH gehalten werden müssten. Die EU-ZH würde der direkten Aufsicht und Genehmigung durch die Europäische Zentralbank oder der jeweiligen nationalen EU-Regulierungsbehörde unterliegen. Außerdem wurden weitere Änderungen der EU-Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von Banken im Rahmen der EU-Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (*Bank Recovery and Resolution Directive* - "**BRRD**") vorgeschlagen. Die Vorschläge werden voraussichtlich Anfang 2019 übernommen, ihre endgültige Fassung und das Datum ihrer Einführung sind jedoch noch ungewiss.

Die Änderungen der BRRD basieren auf früheren Vorschlägen der Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich, in der EU und anderen bedeutenden Rechtsordnungen zur endgültigen Festschreibung der Rahmenvorschriften für die Planung der Bankensanierung und –abwicklung sowie damit verbundener aufsichtsrechtlicher Anforderungen, die auf bestimmte in diesen Rechtsordnungen tätige Tochtergesellschaften von Morgan Stanley anwendbar sein werden. Zum Beispiel wurden in der BRRD Rahmenvorschriften für die Sanierung und Abwicklung von EU-Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, einschließlich MSI plc, aufgestellt. Darüber hinaus haben bestimmte Rechtsordnungen, einschließlich des Vereinigten Königreichs und anderer EU-Rechtsordnungen, Änderungen der Abwicklungsvorschriften umgesetzt bzw. sind dabei, solche Änderungen umzusetzen, um es den Abwicklungsbehörden zu ermöglichen, eine in der jeweiligen Rechtsordnung gegründete Gesellschaft, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, durch Herabschreibung oder Umwandlung bestimmter unbesicherter Verbindlichkeiten in Eigenkapital zu rekapitalisieren.

Die Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich, in der EU und anderen bedeutenden Rechtsordnungen haben auch andere aufsichtsrechtliche Standards, die auf bestimmte in diesen Rechtsordnungen tätige Tochtergesellschaften von Morgan Stanley anwendbar sind, endgültig verabschiedet. So führte zum Beispiel die European Market Infrastructure Regulation neue Anforderungen für das zentrale Clearing von und die Berichterstattung über Derivate ein sowie Margenanforderungen für nicht-geclearte Derivate. Im Rahmen der MiFID II, die am 3. Januar 2018 in Kraft trat, wurden umfassende neue Handels- und Marktinfrastrukturreformen in der EU eingeführt, einschließlich u.a. neuer Handelsplätze, einer verbesserten Transparenz vor und nach dem Handelsgeschäft sowie zusätzlicher Anlegerschutzanforderungen. Morgan Stanley musste umfassende Veränderungen in Bezug auf seine Aktivitäten vornehmen, einschließlich der Systeme und Kontrollen, um die MiFID II zu befolgen.

Programm zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Das Programm von Morgan Stanley zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wird unternehmensweit koordiniert und unterstützt die Bemühungen von Morgan Stanley um die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in allen Regionen und Geschäftsbereichen mit Verantwortung für die Leitung, Überwachung und Durchführung der Maßnahmen von Morgan Stanley zur Verhinderung von Geldwäsche, wirtschaftliche Sanktionen ("**Sanktionen**") und Antikorruptionsprogramme.

In den USA beinhaltet das Gesetz über das Bankgeheimnis (*Bank Secrecy Act*) in seiner durch das US-amerikanische Antiterrorgesetz (*USA PATRIOT Act of 2001*) geänderten Fassung erhebliche Verpflichtungen für Finanzinstitute in Verbindung mit der Entdeckung und Verhinderung von Geldwäsche und der Finanzierung von terroristischen Aktivitäten, einschließlich der Verpflichtung von Banken, Bankholdinggesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften, Broker-Dealern, Warenterminhändlern, einführenden Brokern und offenen Investmentfonds die Durchführung von Antigeldwäscheprogrammen vor, Identitätsprüfungen bei Kunden, die Konten bei ihnen unterhalten, sowie verdächtige Aktivitäten an die zuständigen Strafverfolgungs- oder Regulierungsbehörden zu melden. Außerhalb der USA sind bestimmte Arten von Finanzinstituten ebenso im Rahmen anwendbarer Gesetze, Regeln und Vorschriften zur Durchführung von Antigeldwäscheprogrammen verpflichtet. Morgan Stanley hat Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen eingeführt, die darauf ausgerichtet sind, alle anwendbaren Antigeldwäschegesetze und -vorschriften zu erfüllen. In Bezug auf Sanktionen hat Morgan Stanley Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen eingeführt, die auf die Einhaltung von Vorschriften und Wirtschaftssanktionsprogrammen ausgerichtet sind, die vom *Office for Foreign Asset Control* ("**OFAC**") des US-Finanzministeriums betreut werden und sich auf Grundlage externer Bedrohungen der Außenpolitik, der nationalen Sicherheit oder der wirtschaftlichen Interessen der USA gegen ausländische Regierungen, Körperschaften und natürliche Personen richten, bzw. die Einhaltung von ähnlichen Sanktionsprogrammen ausländischer Regierungen oder weltweiter oder regionaler multilateraler Organisationen wie die des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder des Europäischen Rates.

Morgan Stanley unterliegt außerdem in den Rechtsordnungen, in denen das Unternehmen tätig ist, den anwendbaren Anti-Korruptionsgesetzen wie dem US-amerikanischen *Foreign Corrupt Practices Act* und dem britischen *Bribery Act*. Im Rahmen von Antikorruptionsgesetzen ist es generell untersagt, einem Regierungsbeamten oder einer Privatperson direkt oder indirekt Wertgegenstände anzubieten, in Aussicht zu stellen oder zu überlassen oder Dritte hierzu zu ermächtigen, um behördliche Maßnahmen zu beeinflussen oder anderweitig unredliche geschäftliche Vorteile zu erreichen, wie zum Beispiel zur Erlangung oder Erhaltung von Aufträgen. Morgan Stanley hat Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen eingeführt, die darauf ausgerichtet sind, diese Gesetze, Regeln und Vorschriften einzuhalten.

2. ÜBERSICHT DER TÄTIGKEITEN

Haupttätigkeiten

Morgan Stanley, eine Finanzholdinggesellschaft, ist ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das in allen seinen Geschäftsbereichen - Institutional Securities, Wealth Management und Investment Management - eine bedeutende Marktposition hält. Über seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen stellt Morgan Stanley eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen für einen großen und diversifizierten Kundenkreis zur Verfügung, einschließlich, Firmen, Regierungen, Finanzinstituten und Privatpersonen.

Eine Beschreibung der Kunden und Hauptprodukte und -dienstleistungen für jeden Geschäftsbereich von Morgan Stanley ist nachstehend aufgeführt:

Der Geschäftsbereich *Institutional Securities* erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Investment Banking, Verkauf und Handel sowie Kreditgeschäft und sonstige Leistungen für Firmen, Regierungen, Finanzinstitute und vermögende bis sehr vermögende Privatkunden. Die Investment Banking-Dienstleistungen umfassen Kapitalaufnahmen und Finanzberatung, einschließlich Dienstleistungen in Verbindung mit der Zeichnung von Schuldverschreibungen, Anteilspapieren und sonstigen Wertpapieren sowie Beratungsleistungen bei Fusionen und Übernahmen, Umstrukturierungen, Immobilien- und Projektfinanzierungen. Dienstleistungen im Bereich Vertrieb und Handel beinhalten Vertriebs-, Finanzierungs-, Prime Brokerage- und Market-Making-Aktivitäten in Verbindung mit Anteilspapieren und festverzinslichen Produkten, einschließlich Devisen und Waren. Aktivitäten im Kreditgeschäft

umfassen die Vergabe von Firmenkundendarlehen, gewerbliche Hypothekendarlehen, die Bereitstellung besicherter Kreditfazilitäten und die Ausweitung der Finanzierungen auf Vertriebs- und Handelskunden. Sonstige Aktivitäten umfassen Kapitalanlagen und Research.

Der Geschäftsbereich **Wealth Management** bietet eine umfassende Palette von Finanzdienstleistungen und Lösungen für Privatanleger und kleine bis mittelständische Unternehmen und Einrichtungen die Maklerleistungen und Anlageberatung anbieten, an; Finanz- und Vermögensplanungsleistungen; Renten- und sonstiger Versicherungsprodukte; Wertpapierkredite, Wohnungsbaudarlehen und sonstiger Kreditprodukte; Bank- sowie Altersversorgungsleistungen.

Der Geschäftsbereich **Investment Management** bietet über institutionelle Kanäle und Finanzintermediäre eine breite Palette von Anlagestrategien und Produkten für einen diversifizierten Kundenkreis an, die die verschiedenen geografischen Regionen, Anlageklassen und die öffentlichen und privaten Märkte abdecken. Zu den Strategien und Produkten zählen Anteilspapiere, festverzinsliche Papiere, Liquidität sowie alternative/sonstige Produkte. Zu den institutionellen Kunden zählen Versorgungspläne mit definierten Leistungen/definierten Beiträgen, Stiftungen, Regierungsstellen, Staatsfonds, Versicherungsunternehmen, konzernfremde Fondsgesellschaften und Firmen. Privatkunden werden über Finanzintermediäre betreut, einschließlich verbundener und konzernfremder Vertriebsunternehmen.

3. ORGANISATIONSTRUKTUR

Hauptmärkte

Morgan Stanley ist ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das für staatliche, institutionelle und Privatkunden über seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Kapitalaufnahme, Handel, Kapitalverwaltung und -verteilung erbringt. Morgan Stanley führt seine Geschäfte von seinen Hauptgeschäftsstellen in und um New York City, seinen Regionalniederlassungen und Filialen überall in den USA und seinen Hauptniederlassungen in London, Tokio, Hongkong und anderen Finanzzentren der Welt aus. Zum 31. Dezember 2018 hatte Morgan Stanley weltweit 60.348 Mitarbeiter.

Zu den wichtigsten regulierten US-amerikanischen und internationalen Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zählen MS&Co., MSSB LLC, MSI plc, Morgan Stanley MUFG Securities Co., Ltd. ("MSMS"), MSBNA und MSPBNA.

Struktur der Gruppe

Bezüglich Informationen zur Struktur der Morgan Stanley Gruppe und eines Verzeichnisses bestimmter Tochtergesellschaften zum 31. Dezember 2018 wird auf den nachstehenden Abschnitt mit der Überschrift "Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2018" verwiesen.

4. ADMINISTRATIVE, FÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Geschäftsleitung (*Board of Directors*)

Die Mitglieder der Geschäftsleitung (*Directors*) von Morgan Stanley zum Datum dieses Registrierungsdocuments, ihre etwaigen Ämter innerhalb des Unternehmens und ihre etwaigen wichtigsten externen Tätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. Die Geschäftsadresse jedes Mitglieds der Geschäftsleitung ist 1585 Broadway, New York, NY 10036, USA.

<u>Name</u>	<u>Funktion bei Morgan Stanley</u>	<u>Wichtigste externe Tätigkeiten</u>
James P. Gorman	Chairman of the Board und Chief Executive Officer	Keine.
Elizabeth Corley	Director	Mitglied der Geschäftsleitung von Pearson plc.
Alistair Darling	Director	Mitglied im Oberhaus (<i>House of Lords</i>) des britischen Parlaments.
Thomas H. Glocer	Director	Mitglied der Geschäftsleitung der Merck & Co., Inc.

<u>Name</u>	<u>Funktion bei Morgan Stanley</u>	<u>Wichtigste externe Tätigkeiten</u>
Robert H. Herz	Director	President der Robert H. Herz LLC und Mitglied der Geschäftsleitung der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae) und Workiva Inc.
Nobuyuki Hirano	Director	Chairman von MUFG und Director der MUFG Bank und Toyota Corporation.
Jami Miscik	Director	CEO und Vice Chair der Kissinger Associates, Inc., Director der General Motors Company.
Dennis M. Nally	Director	Keine
Takeshi Ogasaware	Director	Keine
Hutham S. Olayan	Director	Chair, Principal und Director von The Olayan Group, einem multinationalen Privatunternehmen, und President und CEO der US-amerikanischen Unternehmen von The Olayan Group. Mitglied des Executive Advisory Board von General Atlantic. Mitglied der Geschäftsleitung der International Business Machines Corporation.
Mary L. Schapiro	Director	Mitglied der Geschäftsleitung der CVS Health Corporation.
Perry M. Traquina	Director	Mitglied der Geschäftsleitung von The Allstate Corporation und eBay Inc.
Rayford Wilkins, Jr.	Director	Mitglied der Geschäftsleitung der Caterpillar Inc. und Valero Energy Corporation.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber Morgan Stanley und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Pflichten.

Bestimmte Transaktionen

Die Tochtergesellschaften von Morgan Stanley können im Zuge ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Darlehen an bestimmte Mitglieder der Geschäftsleitung, leitende Angestellte der Tochtergesellschaften von Morgan Stanley und deren direkte Familienangehörige ausgeben. Diese Kreditvergaben können in Verbindung mit Effektenkrediten, Hypothekendarlehen oder sonstigen Ausleihungen durch die Tochtergesellschaften von Morgan Stanley erfolgen. Diese Kreditvergaben erfolgen im gewöhnlichen Geschäftsverlauf und im Wesentlichen zu denselben Bedingungen (einschließlich Zinssätzen und Sicherheiten), die zum jeweiligen Zeitpunkt auch bei vergleichbaren Darlehen an dem Darlehensgeber nicht-nahestehende Personen Anwendung finden, und sind nicht mit einem das übliche Maß überschreitenden Einbringlichkeitsrisiko oder anderen ungünstigen Ausstattungsmerkmalen verbunden.

MUFG, State Street Corporation ("**State Street**"), BlackRock, Inc. ("**BlackRock**") und The Vanguard Group ("**Vanguard**") sind jeweils wirtschaftliche Eigentümer von 5% oder mehr der ausstehenden Stammaktien von Morgan Stanley, wie in dem Abschnitt "*Hauptaktionäre*" in diesem Dokument dargestellt. Im Jahr 2018 tätigte Morgan Stanley im gewöhnlichen Geschäftsverlauf jeweils Transaktionen mit MUFG, State Street, BlackRock und Vanguard sowie einigen ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, einschließlich Geschäften in den Bereichen Investment Banking, Finanzberatung, Vertrieb und Handel, Derivative, Anlageverwaltung, Kreditgeschäft, Verbriefung und sonstige Finanzdienstleistungen. Diese Transaktionen erfolgten im Wesentlichen zu denselben Bedingungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt auch bei vergleichbaren Transaktionen mit unabhängigen Dritten Anwendung fanden.

Ein Kind des leitenden Angestellten Jeffrey Brodsky ist ein Mitarbeiter von Morgan Stanley in nicht-leitender Funktion und erhielt 2018 eine Vergütung in Höhe von ca. \$ 205.000. Ein Kind des leitenden Angestellten Colm Kelleher ist ein Mitarbeiter von Morgan Stanley in nicht-leitender Funktion und erhielt 2018 eine Vergütung in Höhe von ca. \$ 127.000. Die Vergütungen und Nebenleistungen für diese Mitarbeiter wurden gemäß den üblichen Vergütungspraktiken von Morgan Stanley, die auf Mitarbeiter in vergleichbarer Position Anwendung finden, festgelegt.

Neben den vorstehend beschriebenen Transaktionen legten Morgan Stanley und MUFG im Rahmen der globalen strategischen Allianz zwischen MUFG und Morgan Stanley am 1. Mai 2010 ihre jeweiligen Investment Banking- und Wertpapieraktivitäten in Japan zusammen und gründeten zwei Gemeinschaftsunternehmen. MUFG brachte die von der Mitsubishi UFJ Securities Co., Ltd. in Japan geführten Investment Banking-, Firmen- und Privatkundenaktivitäten in eines der Gemeinschaftsunternehmen mit dem Namen Mitsubishi UFJ Morgan Stanley Securities Co., Ltd. ("MUMSS") ein. Morgan Stanley brachte die von seiner Tochtergesellschaft MSMS (früher Morgan Stanley Japan Securities Co., Ltd.) in Japan durchgeführten Investment Banking-Aktivitäten in MUMSS ein (MSMS wird zusammen mit MUMSS nachstehend als das "Joint Venture" bezeichnet). MSMS führt ihre in Japan betriebenen Vertriebs-, Handels- und Kapitalmarktgeschäfte weiter. Morgan Stanley hält eine wirtschaftliche Beteiligung von 40% und MUFG hält eine wirtschaftliche Beteiligung von 60% an dem Joint Venture. Morgan Stanley hält 40% und MUFG 60% der stimmberechtigten Anteile an MUMSS, während Morgan Stanley 51% und MUFG 49% der stimmberechtigten Anteile an MSMS hält. Zu den anderen Initiativen im Rahmen der globalen strategischen Allianz von Morgan Stanley mit MUFG zählen ein Gemeinschaftsunternehmen im Bereich der Darlehensvermarktung in Amerika, Geschäftsvermittlungsvereinbarungen in Asien, Europa, im Mittleren Osten und Afrika, Vermittlungsvereinbarungen für Warengeschäfte und eine Personalüberlassungsvereinbarung zwischen MUFG und Morgan Stanley zwecks gemeinsamer Nutzung optimaler Geschäftspraktiken und von Fachwissen. Am 18. April 2018 schloss Morgan Stanley mit MUFG und Morgan Stanley & Co. LLC ("MS&Co.") einen Verkaufsplan (der "Plan") ab, aufgrund dessen MUFG, im Rahmen von Morgan Stanleys Aktienrückkaufprogramm, durch seinen Beauftragten MS&Co. Morgan Stanley-Stammaktien an Morgan Stanley verkauft. Der Plan ist ausschließlich darauf ausgerichtet, den Prozentsatz der von MUFG gehaltenen Stammaktien unter 24,9% zu halten, um die Neutralitätspflicht von MUFG gegenüber dem Leitungsgremium (*Board of Governors*) der US-Notenbank zu erfüllen, und hat keine Auswirkungen auf die strategische Allianz zwischen MUFG und Morgan Stanley, einschließlich ihrer Joint-Ventures in Japan. Ohne diesen Plan würde die Beteiligungsquote von MUFG aufgrund der Reduzierung der ausstehenden Stammaktien infolge des Kaufs von Stammaktien durch Morgan Stanley von anderen Anlegern im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms steigen.

5. GESCHÄFTSLEITUNGSPRAKTIKEN

Morgan Stanley ist der Ansicht, dass das Unternehmen alle auf Corporate Governance bezogenen US-amerikanischen Gesetze befolgt, die auf Morgan Stanley Anwendung finden.

Die Geschäftsleitung tritt regelmäßig zusammen, und die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten zwischen den Sitzungen Informationen zu den Aktivitäten von Ausschüssen und der Entwicklung der Geschäfte von Morgan Stanley. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung haben vollständigen und rechtzeitigen Zugang zu allen relevanten Informationen und können, falls erforderlich, eine unabhängige professionelle Beratung einholen.

Zu den ständigen Ausschüssen der Geschäftsleitung zählen die folgenden:

<u>Ausschuss</u>	<u>Derzeitige Mitglieder</u>	<u>Hauptzuständigkeiten</u>
Revision	Robert H. Herz (Vorsitzender) Alistair Darling Dennis M. Nally Perry M. Traquina	<ul style="list-style-type: none"> Überwachung der Richtigkeit und Vollständigkeit der konsolidierten Finanzausweise von Morgan Stanley und des internen Kontrollsystems. Überwachung der Risikomanagement- und -bewertungsrichtlinien in Abstimmung mit der Geschäftsleitung,

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
Vergütung, Managemententwicklung und Nachfolgeregelung	Hutham S. Olayan (Vorsitzender) Thomas H. Glocer Dennis M. Nally Rayford Wilkins, Jr.	<p data-bbox="959 241 1356 331">Betriebstätigkeits- und Technologieausschuss und dem Risikoausschuss.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="868 360 1356 568">• Überprüfung der wichtigsten Risiken von Morgan Stanley in Verbindung mit rechtlichen und Compliance-Angelegenheiten sowie der vom Management getroffenen Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle dieser Risiken. <li data-bbox="868 607 1356 754">• Auswahl des unabhängigen Abschlussprüfers, Festlegung seines Honorars, Beurteilung und gegebenenfalls Ersetzung des unabhängigen Abschlussprüfers. <li data-bbox="868 792 1356 1001">• Überprüfung und Beurteilung der Qualifikationen, Unabhängigkeit und Leistung des unabhängigen Abschlussprüfers und Vorabgenehmigung der Abschlussprüfungs- und zulässigen sonstigen Dienstleistungen. <li data-bbox="868 1039 1356 1247">• Überwachung der Leistung des Leiters des Internal Audit Department von Morgan Stanley (Global Audit Director), der funktional dem Revisionsausschuss unterstellt ist, und der internen Revisionsfunktionen. <li data-bbox="868 1285 1356 1509">• Nach entsprechender Durchsicht Empfehlung an die Geschäftsleitung, die geprüften jährlichen konsolidierten Finanzausweise festzustellen und in den Geschäftsbericht auf Formular 10-K von Morgan Stanley aufzunehmen. <li data-bbox="868 1547 1356 1733">• Jährliche Prüfung und Genehmigung der Unternehmensziele, die für die Vergütung des CEO relevant sind, und Beurteilung seiner Leistungen angesichts dieser Ziele. <li data-bbox="868 1771 1356 1868">• Festlegung der Vergütungen der leitenden Angestellten und des sonstigen Führungspersonals bzw. der Mitarbeiter. <li data-bbox="868 1906 1356 2022">• Verwaltung der aktienbasierten Vergütungspläne und barmittelbasierten nicht-abzugsfähigen

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
Nominierung und Governance	Rayford Wilkins, Jr. (Vorsitzender) Elizabeth Corley Robert H. Herz	arbeitnehmerfinanzierten Versorgungspläne.
		<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Managemententwicklungs- und Nachfolgeplanung.
		<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung und Besprechung der "Erläuterung und Analyse der Vergütungen" mit dem Management und Empfehlung an die Geschäftsleitung, sie in das Proxy Statement aufzunehmen.
		<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Leistungsprämienvereinbarungen von Morgan Stanley, einschließlich angemessenen Beitrags des Chief Risk Officers, um sicherzustellen, dass diese mit der Sicherheit und Stabilität von Morgan Stanley vereinbar sind nicht dazu ermutigen, übermäßige Risiken einzugehen, und ansonsten mit den anwendbaren regulatorischen Regelungen und Leitlinien übereinstimmen.
		<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung und Genehmigung der Strategie von Morgan Stanley bezüglich der Eigenkapitalerhaltung und des Aktienbesitzes von leitenden Angestellten und sonstigen Mitarbeitern in Führungspositionen sowie anderer Mitarbeiter, soweit zutreffend.
		<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Nachfolgeplanung für die Geschäftsleitung und die Besetzung von Führungspositionen in der Geschäftsleitung.
		<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung des Gesamtumfangs und der Zusammensetzung der Geschäftsleitung und ihrer Ausschüsse.
		<ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung und Empfehlung von Kandidaten für die Wahl als Mitglieder der Geschäftsleitung.
		<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung des Orientierungsprogramms für neu gewählte Mitglieder der Geschäftsleitung.
		<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Überprüfung der Corporate Governance-Grundsätze

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
Betriebstätigkeit und Technologie	Jami Miscik (Vorsitzender) Thomas H. Glocer Takeshi Ogasawara Mary L. Schapiro	<p>von Morgan Stanley.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwachung und Genehmigung des Verfahrens und der Richtlinien für die jährliche Beurteilung der Leistung und Effizienz des Independent Lead Director, der Geschäftsleitung und ihrer Ausschüsse. • Überprüfung und Genehmigung der Geschäfte mit nahestehenden Personen nach Maßgabe der Grundsätze von Morgan Stanley für Geschäfte mit nahestehenden Personen. • Überprüfung des Vergütungsprogramms für Mitglieder der Geschäftsleitung. • Überprüfung des Corporate Political Activities Policy Statement und Überwachung der politischen Aktivitäten, der wesentlichen Lobbying-Prioritäten von Morgan Stanley und der Ausgaben, die auf Lobbying-Aktivitäten in den USA entfallen, sowie der Ausgaben in Verbindung mit den wichtigsten US-amerikanischen Fachverbänden. • Überwachung der Wohltätigkeitsprogramme und von Fragen der sozialen Verantwortung sowie der Umwelt- und Nachhaltigkeitsangelegenheiten von Morgan Stanley. • Überwachung der Strategie von Morgan Stanley in den Bereichen Betriebstätigkeit und Technologie, einschließlich der Trends, die sich auf diese Strategie auswirken können. • Überprüfung der wesentlichen betrieblichen Aktivitäten und technologischen Risiken von Morgan Stanley, einschließlich Informationssicherheitsrisiken, Betrugsrisiken und Cybersicherheitsrisiken und der vom Management getroffenen Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle dieser Risiken. • Überprüfung des Budgets für Betriebstätigkeit und Technologie

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
Risiko	Perry M. Traquina (Vorsitzender) Alistair Darling Nobuyuki Hirano Jami Miscik	<p>sowie der wesentlichen Ausgaben und Investitionen in den Bereichen Betriebstätigkeit und Technologie.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Risikomanagement- und -bewertungsrichtlinien und Grundsätze hinsichtlich operationeller und technologischer Risiken. • Überwachung der betrieblichen Kontinuitätsplanung von Morgan Stanley. • Überwachung der globalen betrieblichen Risikomanagementstruktur von Morgan Stanley. • Überwachung der Kapital-, Liquiditäts- und Finanzierungsplanung und –strategie von Morgan Stanley. • Überwachung der wesentlichen Risiken von Morgan Stanley, einschließlich der Markt-, Kredit-, operationellen, modellbezogenen und Liquiditätsrisiken anhand etablierter Risikobewertungsmethoden und der vom Management getroffenen Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle dieser Risiken und Überprüfung der wesentlichen Fragen in Verbindung mit Risiken bei neuen Produkten, neu entstehenden Risiken und regulatorischen Angelegenheiten. • Überwachung der Rahmenvorschriften für die Risikoidentifikation. • Überwachung des Risikobereitschaftsberichts von Morgan Stanley, einschließlich Risikotoleranz und -limits und der laufenden Angleichung des Risikobereitschaftsberichts an die Strategie und Kapitalplanung von Morgan Stanley. • Überprüfung des Alternativplans zur Finanzierung, der Wirksamkeit des fortgeschrittenen Basel III-Systems von Morgan Stanley, der Ausführlichen Kapitalanalyse und -

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
		<p>überprüfung, der im Rahmen von Mid-Cycle Stresstests nach dem Dodd-Frank-Gesetz eingereichten Unterlagen sowie des Volcker-Compliance-Programms von Morgan Stanley und des Abwicklungs- und Sanierungsplans gemäß Title I.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Risikomanagement- und Risikobewertungsstrategien und -richtlinien. • Überwachung der Leistungen des Chief Risk Officer (der dem Risikoausschuss und dem CEO untersteht) und der Risikomanagement-funktionen.

6. HAUPTAKTIONÄRE

In der nachstehenden Tabelle sind Angaben zu den einzigen Personen enthalten, die nach Kenntnis von Morgan Stanley wirtschaftliche Eigentümer von jeweils mehr als 5% seiner Stammaktien sind.

Name und Anschrift	Im wirtschaftlichen Eigentum gehaltene Stammaktien	
	Anzahl	Prozentsatz ⁽¹⁾
MUFG ⁽²⁾ 7-1, Marunouchi 2-chome Chiyoda-ku, Tokyo 100-8330, Japan	404.867.225	24,0
State Street ⁽³⁾ One Lincoln Street, Boston, MA 02111	30.654.531	7,7
BlackRock, Inc. (BlackRock) ⁽⁴⁾ 55 East 52 nd Street New York, NY 10055	104.968.967	6,2
The Vanguard Group (Vanguard) ⁽⁵⁾ 100 Vanguard Boulevard Malvern, PA 1935	95.698.705	5,7

⁽¹⁾ Prozentsätze basieren auf der Anzahl der ausstehenden Stammaktien zum Stichtag 25. März 2019 und der im wirtschaftlichen Eigentum der Hauptaktionäre gehaltenen Aktien gemäß Ausweis in den bei der SEC eingereichten in den nachstehenden Anmerkungen 2 bis 5 genannten Unterlagen.

⁽²⁾ Auf Grundlage des von MUFG eingereichten Formulars 4, "Statement of Changes in Beneficial Ownership" vom 26. März 2019 (zum 22. März 2019). In dem von MUFG eingereichten Anhang 13D/A vom 4. Oktober 2018 wird offengelegt, dass MUFG am 26. September 2018 wirtschaftlicher Eigentümer von 420.745.409 Aktien war und das alleinige Stimm- und Verfügungsrecht für diese Aktien hatte. In Anhang 13D/A wird außerdem offengelegt, dass von diesen 420.745.409 Aktien am 26. September 2018 1.377.477 Aktien von bestimmten verbundenen Unternehmen von MUFG ausschließlich in treuhänderischer Funktion als Treuhänder von Treuhandkonten oder Verwalter von Investmentfonds, sonstigen Anlagevehikeln und verwalteten Konten gehalten wurden, und dass MUFG erklärt, nicht wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien zu sein.

⁽³⁾ Auf Grundlage des von State Street und State Street Global Advisors Trust Company eingereichten Anhangs 13G vom 11. Februar 2019, die jeweils in verschiedenen treuhänderischen und sonstigen Funktionen tätig waren (zum 31. Dezember 2018). Im Anhang 13G wird offengelegt, dass State Street ein gemeinsames Verfügungsrecht über 130.640.173 Aktien und gemeinsame Stimmrechte für 124.194.477 Aktien hatte und dass 74.256.826 Aktien im wirtschaftlichen Eigentum der State Street Global Advisors Trust Company, einer Tochtergesellschaft von State Street, gehaltene Aktien treuhänderisch für den Trust gehalten werden, der die Stammaktien hält, die bestimmten Beschränkungen unterliegenden Aktieneinheiten zugrunde liegen, die Mitarbeitern von Morgan Stanley im Rahmen verschiedener Aktienbezugspläne von Morgan Stanley zugeteilt werden.

⁽⁴⁾ Basierend auf dem von BlackRock eingereichten Anhang 13G vom 5. Februar 2019 (zum 31. Dezember 2018). Laut Anhang 13G hatte BlackRock das alleinige Stimmrecht für 92.275.473 Aktien und das alleinige Verfügungsrecht über 104.968.967 Aktien.

⁽⁵⁾ Basierend auf dem von Vanguard eingereichten Anhang 13G vom 11. Februar 2019 (zum 31. Dezember 2018). Laut Anhang 13G hatte Vanguard das alleinige Stimmrecht für 1.496.179 Aktien und das alleinige Verfügungsrecht über 93.928.778 Aktien sowie gemeinsame Stimmrechte für 298.912 Aktien und ein gemeinsames Verfügungsrecht über 1.769.927 Aktien.

7. RECHTSSTREITIGKEITEN UND HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

(a) Rechtsstreitigkeiten

- (i) Das Folgende ist ein Auszug aus dem Abschnitt mit der Überschrift "Rechtsstreitigkeiten" auf den Seiten 169-173 des Geschäftsberichts auf Formular 10-K von Morgan Stanley für das am 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr. Bezugnahmen in diesem Auszug auf das "Unternehmen" beziehen sich auf Morgan Stanley zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften.

Neben den nachstehend beschriebenen Angelegenheiten wurde das Unternehmen zeitweise im gewöhnlichen Geschäftsverlauf als beklagte Partei in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Schiedsverfahren, Sammelklagen und sonstigen Gerichtsverfahren benannt, die sich in Verbindung mit seinen Aktivitäten als ein diversifiziertes globales Finanzdienstleistungsinstitut ergaben. Einige der tatsächlich anhängigen oder angedrohten Gerichtsverfahren sind mit beträchtlichen Entschädigungs- und/oder Strafschadensersatzforderungen oder Schadensersatzansprüchen in unbestimmter Höhe verbunden. In einigen Fällen sind die Unternehmen, die ansonsten in diesen Fällen die Hauptbeklagten wären, insolvent oder befinden sich in finanziellen Schwierigkeiten.

Das Unternehmen ist außerdem zeitweise in sonstige Überprüfungen, Untersuchungen und Verfahren (sowohl formeller als auch informeller Art) durch staatliche und selbstregulierende Stellen involviert, die sich auf die Geschäfte des Unternehmens beziehen und unter anderem Vertriebs- und Handelsaktivitäten, Finanzprodukte oder Angebote, die vom Unternehmen gesponsert, übernommen oder verkauft werden, sowie rechnungslegungsbezogene oder betriebliche Angelegenheiten betreffen, von denen einige zu nachteiligen Gerichtsurteilen, Vergleichen, Bußgeldern, Geldstrafen, Unterlassungsverfügungen oder sonstigen gerichtlichen Anordnungen führen können.

Die Haftung und/oder die Höhe der Schadensersatzforderung werden vom Unternehmen in allen anhängigen Fällen bestritten. Soweit die verfügbaren Informationen darauf hindeuten, dass wahrscheinlich zum Datum der Finanzausweise eine Haftung bestand und das Unternehmen die Höhe des betreffenden Verlustes plausibel einschätzen kann, bildet das Unternehmen eine aufwandswirksame Rückstellung in Höhe des geschätzten Verlustes. Die künftigen Rechtskosten des Unternehmens können angesichts des derzeitigen Umfelds im Bereich der staatlichen Untersuchungen und privaten Rechtsstreitigkeiten, die globale Finanzdienstleistungsunternehmen, einschließlich des Unternehmens, betreffen, von einem Abrechnungszeitraum zum anderen Schwankungen unterliegen.

Bei vielen Verfahren und Untersuchungen ist es jedoch naturgemäß schwierig, festzustellen, ob ein Verlust wahrscheinlich oder auch nur möglich ist, oder die Höhe eines Verlustes einzuschätzen. Das Unternehmen kann nicht mit Sicherheit vorhersehen, wie oder wann solche Verfahren oder Untersuchungen entschieden werden oder wie letztendlich gegebenenfalls der Vergleich, das Bußgeld, die Geldstrafe oder sonstige Anordnung ausfallen wird, insbesondere bei Verfahren und Untersuchungen, bei denen der Sachverhalt noch festgestellt oder bestritten wird oder die Kläger oder Regierungsstellen beträchtliche oder nicht bezifferte Schadensersatzforderungen stellen oder eine Wiederherstellung, Gewinnherausgabe oder Geldstrafen fordern. Die Lösung vieler Fragen könnte erforderlich sein, auch durch eine potenziell langwierige Aufdeckung und Feststellung wichtiger Sachverhalte, die Entscheidung von Fragen in Verbindung mit der Zulassung von Klägergruppen und der Berechnung des Schadensersatzes oder sonstiger gerichtlich festzusetzender Beträge und durch die Lösung neuer oder unerledigter rechtlicher Fragen zu dem betreffenden Verfahren bzw. der betreffenden Untersuchung, bevor ein Verlust oder ein zusätzlicher Verlust oder die Bandbreite von Verlusten oder zusätzlichen Verlusten in Bezug auf ein Verfahren oder eine Untersuchung plausibel eingeschätzt werden kann.

Vorbehaltlich des Vorstehenden ist das Unternehmen nach derzeitigem Wissensstand und Rücksprache mit seinen Rechtsberatern der Ansicht, dass der Ausgang dieser Verfahren und Untersuchungen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzlage des Unternehmens haben wird, obwohl der Ausgang dieser Verfahren oder Untersuchungen für die Betriebsergebnisse und Cashflows des Unternehmens für einen spezifischen Abrechnungszeitraum von erheblicher Bedeutung sein kann, was unter anderem von der Höhe der Einnahmen oder Erträge des Unternehmens für diesen Zeitraum abhängt.

Obwohl das Unternehmen nachstehend einige Verfahren benennt, die einzeln oder insgesamt nach Ansicht des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind, kann nicht gewährleistet werden, dass keine wesentlichen zusätzlichen Verluste aufgrund von Ansprüchen, die noch nicht geltend gemacht wurden oder noch nicht als von erheblicher Bedeutung angesehen werden, entstehen.

Angelegenheiten in Verbindung mit der Wohnungsbauhypotheken- und Kreditkrise

Am 15. Juli 2010 reichte die China Development Industrial Bank ("**CDIB**") eine Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*China Development Industrial Bank gegen Morgan Stanley & Co. Incorporated u.a.*" ein, die beim Gericht mit allgemeiner erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesstaates New York (*Supreme Court of the State of New York - "**Supreme Court of NY**"*), New York County, anhängig ist. Die Klage bezieht sich auf einen CDS in Höhe von \$ 275 Mio., der auf den Super-Senior-Teil der STACK 2006-1 CDOs bezogen ist.

In der Klage werden Ansprüche nach dem *Common Law* wegen Täuschung, Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht und arglistigem Verschweigen geltend gemacht und behauptet, dass das Unternehmen die Risiken für die CDIB in Verbindung mit den STACK 2006-1 CDOs falsch dargestellt und gewusst hätte, dass die Vermögenswerte, mit denen die CDOs unterlegt sind, von schlechter Qualität waren, als es den CDS mit der CDIB abschloss. In der Klage werden eine Entschädigungsleistung für die laut der CDIB im Rahmen des CDS angeblich bereits erlittenen Verluste von ca. \$ 228 Mio., eine Aufhebung der Verpflichtung der CDIB, weitere \$ 12 Mio. zu zahlen, Strafschadensersatz, Rechtsschutz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable relief*), vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufene Zinsen sowie die Zahlung von Gebühren und Kosten gefordert. Am 28. Februar 2011 hat das Gericht den Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung zurückgewiesen. Am 21. Dezember 2018 hat das Gericht den Antrag des Unternehmens auf ein Urteil im abgekürzten Verfahren abgelehnt und dem Antrag des Unternehmens auf Sanktionen wegen Vernichtung von Beweismitteln teilweise stattgegeben. Am 18. Januar 2019 stellte die CDIB einen Antrag auf Klärung und Revidierung des Teils des Gerichtsbeschlusses vom 21. Dezember 2018 über die Gewährung von Sanktionen wegen Vernichtung von Beweismitteln. Am 24. Januar 2019 legte die CDIB Berufung gegen den Gerichtsbeschluss vom 21. Dezember 2018 ein, und am 25. Januar 2019 legte das Unternehmen gegen denselben Beschluss Berufung ein.

Am 17. Mai 2013 reichte der Kläger in dem Verfahren "*IKB International S.A. in Liquidation u.a. gegen Morgan Stanley u.a.*" eine Klage gegen das Unternehmen und bestimmte verbundene Unternehmen beim Supreme Court of NY ein. In der Klage wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-Through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Kläger erhebliche Falschdarstellungen abgegeben haben und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der vom Unternehmen angeblich gesponserten, übernommenen und/oder an die Kläger verkauften Zertifikate belief sich auf ca. \$ 133 Mio. In der Klage werden Klagegründe gegen das Unternehmen wegen Täuschung nach dem *Common Law*, arglistigem Verschweigen, Beihilfe zur Täuschung und fahrlässiger Falschdarstellung vorgebracht und unter anderem Entschädigungszahlungen und Strafschadensersatz gefordert. Am 29. Oktober 2014 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Alle Ansprüche wurden in Bezug auf vier Zertifikate abgewiesen. Danach belief sich der verbleibende Betrag, der angeblich von dem Unternehmen

ausgegebenen oder an den Kläger verkauften Zertifikate auf ca. \$ 116 Mio. Am 11. August 2016 bestätigte die Appellate Division, First Department ("**First Department**") die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, mit der der Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise zurückgewiesen wurde.

Am 2. Juli 2013 wurde die Deutsche Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin als Klägerin in dem Verfahren "*Federal Housing Finance Agency als Vermögensverwalter für die Federal Home Loan Mortgage Corporation im Namen der Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC1 (MSAC 2007-NC1) gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc.*" benannt und reichte beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company als Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC1 gegen Morgan Stanley ABS Capital I, Inc.*" eine Klage ein. Am 3. Februar 2014, reichte die Klägerin eine geänderte Klageschrift ein, in der Ansprüche wegen Vertragsbruch und Verstoß gegen die implizite Vereinbarung der Grundsätze von Treu und Glauben und eines redlichen Geschäftsgebarens geltend gemacht werden und unter anderem behauptet wird, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 1,25 Mrd. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der geänderten Klageschrift werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Schadensersatz in unbeziffelter Höhe, eine Vertragsaufhebung sowie Zinsen gefordert. Am 12. April 2016 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Abweisung der geänderten Klageschrift teilweise statt und wies in teilweise zurück. Damit wurden alle Ansprüche mit Ausnahme eines einzigen, bei dem ein Mitteilungsversäumnis geltend gemacht wurde, in Bezug auf den der Antrag ohne Sachentscheidung (*without prejudice*) zurückgewiesen wurde, abgewiesen. Am 9. Dezember 2016 stellte das Unternehmen erneut einen Antrag auf Abweisung dieses Auskunftsanspruchs. Am 17. Januar 2017 bestätigte das First Department die Entscheidung des vorinstanzlichen Gerichts vom 12. April 2016. Am 13. April 2017 wies das First Department den Antrag der Klägerin auf Erlaubnis, beim Berufungsgericht von New York (*New York Court of Appeals*) Berufung einzulegen, ab. Am 8. März 2018 wies das erstinstanzliche Gericht den erneuten Antrag des Unternehmens auf Abweisung der Auskunftsansprüche ab.

Am 8. Juli 2013 reichte die U.S. Bank National Association in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*U.S. Bank National Association, ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-2AX (MSM 2007-2AX) gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc. und GreenPoint Mortgage Funding, Inc.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 650 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Schadensersatz in unbeziffelter Höhe sowie Zinsen gefordert. Am 24. November 2014 hat das Gericht dem Antrag auf Klageabweisung des Unternehmens zum Teil stattgegeben und ihn teilweise zurückgewiesen. Am 13. August 2018 stellte das Unternehmen einen Antrag auf Erneuerung seines Antrags auf Klageabweisung.

Am 6. November 2013 wurde die Deutsche Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin als Klägerin in dem Verfahren "*Federal Housing Finance Agency als Vermögensverwalter für die Federal Home Loan Mortgage Corporation im Namen der Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC3 (MSAC 2007-NC3) gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC*" benannt und reichte beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company ausschließlich als Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC3 gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage*

Capital Inc." eine Klage ein. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch und Verstoß gegen die implizite Vereinbarung der Grundsätze von Treu und Glauben und eines redlichen Geschäftsgebarens geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 1,3 Mrd. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Schadensersatz in unbeziffelter Höhe, eine Vertragsaufhebung sowie Zinsen und Auslagen gefordert. Am 12. April 2016 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Abweisung der Klage statt und räumte der Klägerin das Recht ein, bestimmte Punkte der Klage erneut geltend zu machen. Am 17. Januar 2017 bestätigte das First Department die Entscheidung des vorinstanzlichen Gerichts, dem Antrag auf Klageabweisung stattzugeben. Am 9. Januar 2017 reichte die Klägerin einen Antrag auf Klageänderung ein. Am 13. April 2017 wies das First Department den Antrag der Klägerin auf Erlaubnis, beim Berufungsgericht von New York (*New York Court of Appeals*) Berufung einzulegen, ab. Am 8. März 2018 gab das erstinstanzliche Gericht dem Antrag der Klägerin auf Klageänderung durch Einbeziehung einer unterlassenen Anspruchsanmeldung statt. Am 19. März 2018 reichte das Unternehmen eine Klageerwiderung zur geänderten Klageschrift der Klägerin ein.

Am 19. September 2014 reichte die Financial Guaranty Insurance Company ("**FGIC**") eine Klage gegen das Unternehmen in Verbindung mit einer Verbriefungstransaktion von Basket of Aggregated Residential NIMS 2007-1 Ltd. beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Financial Guaranty Insurance Company gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc. u.a.*" ein. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Net Interest Margin-Wertpapiere (*Net Interest Margin Securities* – "**NIMS**") gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. Die FGIC hat für bestimmte Schuldverschreibungen eine Finanzgarantiepolice über einen ursprünglichen Betrag von ca. \$ 475 Mio. ausgegeben. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von NIMS-Verstößen, Schadensersatz in unbeziffelter Höhe, die Erstattung bestimmter nach Maßgabe der Transaktionsdokumente geleisteter Zahlungen, Anwaltskosten sowie Zinsen gefordert. Am 24. November 2014 reichte das Unternehmen einen Antrag auf Klageabweisung ein, der am 19. Januar 2017 vom Gericht zurückgewiesen wurde. Am 24. Februar 2017 reichte das Unternehmen einen Berufungsantrag gegen die Zurückweisung seines Antrags auf Klageabweisung ein und legte am 22. November 2017 wirksam Berufung ein. Am 13. September 2018 bestätigte das Gericht den Beschluss des vorinstanzlichen Gerichts und wies den Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung zurück.

Am 23. September 2014 reichte die FGIC eine Klage gegen das Unternehmen in Verbindung mit Morgan Stanley Capital I Inc. Trust 2007-NC4 beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Financial Guaranty Insurance Company gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc. u.a.*" ein. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch und Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen und die Beklagten unrichtige Angaben gemacht und wesentliche Sachverhalte nicht erwähnt hätten, um die FGIC zur Ausgabe einer Finanzgarantiepolice über einen ursprünglichen Betrag von ca. \$ 876 Mio. für bestimmte Klassen von Zertifikaten zu veranlassen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Entschädigungsleistungen, Schadensersatz für Folgeschäden, Strafschadensersatz, Anwaltskosten sowie Zinsen gefordert. Am 23. Januar 2017 wurde der Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung vom Gericht zurückgewiesen. Am 24. Februar 2017 reichte das Unternehmen einen Berufungsantrag gegen die Zurückweisung seines Antrags auf Klageabweisung ein und legte am 22. November 2017 wirksam Berufung ein. Am 13. September 2018 wurde der Beschluss des vorinstanzlichen Gerichts über die Zurückweisung des Antrags des Unternehmens

auf Klageabweisung durch das First Department zum Teil bestätigt und zum Teil aufgehoben. Am 20. Dezember 2018 wies das First Department den Antrag der Klägerin zurück, beim Berufungsgericht von New York (*New York Court of Appeals*) Berufung einzulegen oder, alternativ, überprüfen zu lassen.

Am 23. Januar 2015 reichte die Deutsche Bank National Trust Company in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust 2007-NC4 gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc. und Morgan Stanley ABS Capital I Inc.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 1,05 Mrd. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Entschädigungsleistungen, Schadensersatz für Folgeschäden, vertragsaufhebender Schadensersatz (*rescissory damages*), Schadensersatz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable damages*) und Strafschadensersatz, Anwaltskosten, Auslagen und sonstige zugehörige Aufwendungen sowie Zinsen gefordert. Am 11. Dezember 2015 hat das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise stattgegeben und ihn teilweise zurückgewiesen. Am 19. Oktober 2018 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Erlaubnis zur Änderung ihrer Klageerwiderung und auf Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung über das von der Deutsche Bank National Trust Company in einem anderen Fall beim Berufungsgericht von New York (*New York Court of Appeals*) eingeleitete Berufungsverfahren statt. Am 17. Januar 2019 hob das First Department den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts auf, insoweit es dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise stattgab.

Am 1. April 2016 hat die Generalstaatsanwaltschaft von Kalifornien (*California Attorney General's Office*) im Namen kalifornischer Anleger, zu denen die kalifornische Pensionskasse für Angestellte des öffentlichen Dienstes (*California Public Employees' Retirement System*) und die kalifornische Pensionskasse für Lehrer (*California Teachers' Retirement System*) zählen, eine Klage gegen das Unternehmen beim California State Court unter der Bezeichnung "*Kalifornien gegen Morgan Stanley u.a.*" eingereicht. In der Klage wird behauptet, das Unternehmen habe in Verbindung mit durch Wohnungsbauhypotheken unterlegten Wertpapieren (*residential mortgage-backed securities – "RMBS"*) und Schuldverschreibungen, die vom Cheyne SIV begeben wurden, Fakten falsch dargestellt bzw. unerwähnt gelassen, und es werden Verstöße gegen das kalifornische Gesetz gegen unberechtigte Ansprüche (*California False Claims Act*) sowie andere einzelstaatliche Gesetze vorgebracht und dreifacher Schadensersatz, Bußgelder, Gewinnherausgabe und Unterlassungsanordnungen gefordert. Am 30. September 2016 gab das Gericht dem Rechtseinwand des Unternehmens statt, wobei die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Klage erneut vorzubringen. Am 21. Oktober 2016 reichte die Generalstaatsanwaltschaft von Kalifornien eine geänderte Klageschrift ein. Am 25. Januar 2017 lehnte das Gericht den Rechtseinwand des Unternehmens bezüglich der geänderten Klageschrift ab.

Kartellrechtliche Angelegenheiten

Das Unternehmen und andere Finanzinstitute stehen in einer Reihe von staatlichen Untersuchungen und zivilrechtlichen Angelegenheiten in Bezug auf Vorwürfe eines wettbewerbswidrigen Verhaltens in verschiedenen Bereichen der Finanzdienstleistungsbranche Rede und Antwort, einschließlich der nachstehend beschriebenen Angelegenheiten.

Seit Februar 2016 wurde das Unternehmen als beklagte Partei in verschiedenen mutmaßlichen kartellrechtlichen Sammelklagen benannt, die jetzt zu einem einheitlichen Verfahren vor dem US-Bezirksgericht für den südlichen Bezirk von New York

(*Southern District of New York – "SDNY"*) unter der Bezeichnung "*In der Sache: Kartellrechtliches Verfahren zu Zinsswaps*" zusammengefasst wurden. Kläger behaupten unter anderem, dass das Unternehmen zusammen mit verschiedenen anderen beklagten Finanzinstituten von 2008 bis Dezember 2016 in Verbindung mit angeblichen Bemühungen zur Verhinderung des Aufbaus elektronischer börsenbasierter Plattformen für den Handel mit Zinsswaps gegen US-Kartellgesetze sowie Kartellgesetze des Bundesstaates New York verstoßen hätten. Klagen wurden sowohl für eine Gruppe von Investoren (mutmaßliche Sammelkläger), die von den Beklagten Zinsswaps erworben hatten, als auch für zwei Swap-Durchführungsplattformen, deren Bemühungen zum Aufbau dieser Plattformen angeblich durch die Beklagten vereitelt wurden, eingereicht. In der konsolidierten Klageschrift wird unter anderem die Zulassung der Gruppe von Investoren als Sammelkläger sowie dreifacher Schadensersatz gefordert. Am 28. Juli 2017 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung teilweise stattgegeben und ihn teilweise zurückgewiesen.

Im August 2017 wurde das Unternehmen als beklagte Partei in einer mutmaßlichen kartellrechtlichen Sammelklage vor dem US-Bezirksgericht für den SDNY unter der Bezeichnung "*Iowa Public Employees's Retirement System u.a. gegen Bank of America Corporation u.a.*" benannt. Die Kläger behaupten unter anderem, dass das Unternehmen zusammen mit verschiedenen anderen beklagten Finanzinstituten in Verbindung mit ihren angeblichen Bemühungen zur Verhinderung des Aufbaus elektronischer börsenbasierter Plattformen für die Wertpapierleihe gegen US-Kartellgesetze sowie Gesetze des Bundesstaates New York verstoßen hätten. Die Sammelklage wurde für eine Gruppe von Entleihern und Verleihern (mutmaßliche Sammelkläger) eingereicht, die mit den Beklagten Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen hatten. In der Sammelklage wird unter anderem die Zulassung der Gruppe der Kläger als Sammelkläger sowie dreifacher Schadensersatz gefordert. Am 27. September 2018 hat das Gericht den Antrag der Beklagten auf Abweisung der Sammelklage zurückgewiesen.

Europäische Angelegenheiten

Ein italienisches Finanzinstitut, Banco Popolare Società Cooperativa ("**Banco Popolare**"), hat am 11. Oktober 2011 vor den Gerichten in Mailand eine zivilrechtliche Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*Banco Popolare Società Cooperativa gegen Morgan Stanley & Co. International plc & andere*" in Verbindung mit dem Kauf von Schuldverschreibungen von Parmalat im Betrag von € 100 Mio. eingereicht. In der Klage behauptet Banco Popolare unter anderem, das Unternehmen habe von der bevorstehenden Insolvenz von Parmalat Kenntnis gehabt und mit anderen zusammengewirkt, um Banco Popolare zum Kauf von Schuldverschreibungen zu verleiten, in dem sie sowohl die tatsächliche Finanzlage von Parmalat als auch bestimmte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen gegenüber dem Markt und Banco Popolare nicht offenlegten. Banco Popolare strebt Schadensersatz in Höhe von € 76 Mio. (ca. \$ 87 Mio.) zuzüglich Schadensersatz für entgangene Gewinnchancen und immaterielle Schäden an. Das Unternehmen reichte seine Klageerwidern am 20. April 2012 ein. Am 11. September 2018 wies das Gericht die Klage gegen das Unternehmen in vollem Umfang ab. Der Kläger hat bis zum 11. März 2019 Zeit, um Berufung einzulegen.

Am 22. Juni 2017 reichte der öffentliche Ankläger des Rechnungshofs der Republik Italien eine Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*Fall Nr. 2012/00406/MNV*" ein, die bei der regionalen Staatsanwaltschaft, Abteilung für Streitsachen des Rechnungshofs für Lazio, Italien, anhängig ist. Die Klage bezieht sich auf bestimmte derivative Transaktionen zwischen der Republik Italien und dem Unternehmen. Die Transaktionen wurden ursprünglich zwischen 1999 und 2005 abgeschlossen und im Dezember 2011 und Januar 2012 umstrukturiert (und in einigen Fällen beendet). In der Klage wird unter anderem behauptet, das Unternehmen sei in Verbindung mit diesen Transaktionen effektiv als Beauftragter des Staates tätig gewesen, und es werden Ansprüche geltend gemacht, die sich unter anderem darauf beziehen, ob das Finanzministerium ermächtigt war, diese Transaktionen abzuschließen, ob die Transaktionen angemessen waren und ob sich das Unternehmen bei der Beendigung bestimmter Transaktionen ordnungsgemäß verhalten hat. Der Ankläger

macht in einem administrativen Verfahren Schadensersatzansprüche gegen das Unternehmen in Höhe von € 2,76 Mrd. (ca. \$ 3,2 Mrd.) geltend. Das Unternehmen reichte seine Klageerwiderung am 30. März 2018 ein. Am 15. Juni 2018 fasste das Gericht einen Beschluss, in dem es sich für unzuständig erklärte und die Klage gegen das Unternehmen abwies. Am 10. Januar 2019 fand eine Anhörung des Berufungsantrags des öffentlichen Anklägers statt. Am 7. März 2019 bestätigte die Berufungsinstanz des Rechnungshofs der Republik Italien den vorgenannten Beschluss, erklärte sich für unzuständig und wies die Klage gegen das Unternehmen ab. Am 19. April 2019 legte der öffentliche Ankläger Berufung gegen diese Entscheidung beim Obersten Gerichtshof in Italien ein.

In den Rechtssachen unter der Bezeichnung "*Fall Nr. 15/3637*" und "*Fall Nr. 15/4353*" hat die niederländische Steuerbehörde (die "**Niederländische Steuerbehörde**") vor dem Bezirksgericht Amsterdam eine frühere Aufrechnung durch das Unternehmen von Quellensteuergutschriften in Höhe von ca. € 124 Mio. (ca. \$ 142 Mio.), zuzüglich aufgelaufener Zinsen, gegen die Körperschaftsteuerverbindlichkeiten des Unternehmens für die Steuerjahre 2007 bis 2013 angefochten. Die Niederländische Steuerbehörde behauptet, dass das Unternehmen keinen Anspruch auf Erhalt der Quellensteuergutschriften hatte, was unter anderem darauf beruht, dass eine Tochtergesellschaft des Unternehmens keinen Rechtsanspruch auf bestimmte zu den betreffenden Terminen der Quellensteuer unterliegende Wertpapiere hatte. Die Niederländische Steuerbehörde hat außerdem behauptet, dass das Unternehmen versäumt hat, der Niederländischen Steuerbehörde bestimmte Informationen zu liefern und ordnungsgemäße Bücher und Akten zu führen. Am 26. April 2018 fasste das Bezirksgericht von Amsterdam einen Beschluss, mit dem die Ansprüche der Niederländischen Steuerbehörde abgewiesen wurden. Am 4. Juni 2018 legte die Niederländische Steuerbehörde vor dem Berufungsgericht in Amsterdam in den Rechtssachen unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. 18/00318*" und "*Fall Nr. 18/00319*" Berufung ein. Eine Anhörung des Berufungsantrags der Niederländischen Steuerbehörde ist für den 26. Juni 2019 anberaumt.

Am 5. Oktober 2017 reichten mehrere institutionelle Anleger beim Stadtgericht von Kopenhagen, Dänemark, eine Klage gegen das Unternehmen und eine weitere Bank unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. B-803-18*" (früher *BS 99-6998/2017*), die sich auf ihre Funktion als Konsortialbanken beim Börsengang ("**IPO**") der dänischen Gesellschaft OW Bunker A/S im März 2014 bezieht. In der Klage werden Schadensersatzansprüche in Höhe von DKK 534.270.456 (ca. \$ 82 Mio.), zuzüglich Zinsen, für angebliche Verluste aus der Investition in Aktien von OW Bunker, die im November 2014 Insolvenz anmeldete, geltend gemacht. Unabhängig davon traten am 29. November 2017 eine weitere Gruppe von institutionellen Anlegern neben dem Unternehmen und einer weiteren Bank als Beklagte gegenüber verschiedenen anderen Parteien, die an dem IPO beteiligt waren, in einem vor dem Landgericht in Ostdänemark anhängigen Verfahren unter der Bezeichnung "*Fall Nr. B-2073-16*" auf. Der gegen das Unternehmen und die andere Bank eingereichten Klage wurde die Fall-Nr. B-2564-17 zugewiesen. Die Investoren machten gegenüber dem Unternehmen und der anderen Bank auf gesamtschuldnerischer Basis mit den Beklagten in diesem Verfahren Schadensersatzforderungen in Höhe von DKK 767.235.885 (ca. \$ 118 Mio.), zuzüglich Zinsen, geltend. Beide Klagen basieren auf einer angeblichen Prospekthaftung; die zweite Klage macht außerdem eine Berufshaftpflicht der Banken, die als Finanzintermediäre tätig waren, geltend. Am 8. Juni 2018 ordnete das Stadtgericht von Kopenhagen, Dänemark, an, dass die Rechtssachen unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. B-803-18*", "*B-2073-16*" und "*Fall Nr. B-2564-17*" zusammen vor dem Obersten Gerichtshof von Ostdänemark verhandelt werden. Am 29. Juni 2018 reichte das Unternehmen seine Klageerwiderung in der Rechtssache unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. B-2564-17*" ein. Am 4. Februar 2019 reichte das Unternehmen seine Klageerwiderung in der Rechtssache unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. B-803-18*" ein.

Die folgenden Angelegenheiten wurden in oder nach dem am 31. Dezember 2018 beendeten Quartal abgeschlossen:

Am 20. Oktober 2014 wurde gegen das Unternehmen und andere beklagte Parteien eine vorgebliche Sammelklage unter der Bezeichnung "*Genesee County Employees' Retirement System gegen Bank of America Corporation u.a.*" im SDNY eingereicht. Diese Klage wurde später mit vier ähnlichen Verfahren im SDNY unter der Bezeichnung des Hauptfalls "*Alaska Electrical Pension Fund gegen Bank of America Corporation u.a.*" zusammengefasst. Am 2. Februar 2015 wurde eine geänderte gemeinsame Klageschrift eingereicht, in der Ansprüche wegen angeblicher Verstöße gegen den *Sherman Act*, Vertragsbruch, Verstoß gegen die implizite Vereinbarung der Grundsätze von Treu und Glauben und eines redlichen Geschäftsgebarens, ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Einflussnahme auf Verträge vorgebracht werden. In der konsolidierten geänderten Klageschrift wird unter anderem behauptet, dass die Beklagten im Verfahren der Festlegung des Referenzzinssatzes ISDAfix gegen das Kartellrecht verstoßen hätten, und es werden dreifacher Schadensersatz, Unterlassungsanordnungen, Anwaltskosten und sonstige Entschädigungen gefordert. Am 22. Juni 2018 schlossen die Parteien einen Vertrag zur Beilegung des Verfahrens. Am 13. November 2018 fällte das Gericht eine finale Entscheidung, mit der der Vergleich endgültig genehmigt und die Klage in Bezug auf das Unternehmen und die übrigen Beklagten abgewiesen wurde.

Am 14. Dezember 2012 reichte die Royal Park Investments SA/NV eine Klage gegen das Unternehmen, verschiedene seiner verbundenen Unternehmen und andere Beklagte beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Royal Park Investments SA/NV gegen Merrill Lynch u.a.*" ein.

Am 24. Oktober 2013 reichte die Klägerin eine neue Klage gegen das Unternehmen beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Royal Park Investments SA/NV gegen Morgan Stanley u.a.*" ein, in der behauptet wird, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-Through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, gegenüber der Klägerin wesentliche Falschdarstellungen machten und wesentliche Umstände unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der vom Unternehmen angeblich gesponserten, übernommenen und/oder an die Klägerin verkauften Zertifikate belief sich auf ca. \$ 597 Mio. In der Klage werden gewohnheitsrechtliche Ansprüche wegen Täuschung, Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht, fahrlässiger Falschdarstellung sowie Beihilfe zur Täuschung geltend gemacht und unter anderem Entschädigungszahlungen und Strafschadensersatz gefordert. Am 1. Dezember 2015 reichte die Klägerin eine geänderte Klageschrift ein. Am 12. April 2017 gab der Supreme Court of NY dem Antrag des Unternehmens auf Abweisung der geänderten Klage statt. Am 9. Oktober 2018 bestätigte die Appellate Division, First Department den Beschluss des vorinstanzlichen Gerichts über die Abweisung der geänderten Klage. Am 15. Januar 2019 wurde der Antrag der Klägerin auf Erlaubnis, beim Berufungsgericht von New York (*New York Court of Appeals*) Berufung einzulegen, abgewiesen.

- (ii) Nachstehend ist ein Auszug aus dem Abschnitt mit der Überschrift "*Gerichtsverfahren*" auf Seite 75 des Quartalsberichts auf Formular 10-Q von Morgan Stanley für das am 31. März 2019 beendete Quartal wiedergegeben. Bezugnahmen in diesem Auszug auf "das Unternehmen" beziehen sich auf Morgan Stanley zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften.

Die folgenden neuen Angelegenheiten und Entwicklungen haben sich seit der früheren Berichterstattung über bestimmte Angelegenheiten im Formular 10-K des Unternehmens für 2018 ergeben. Siehe auch die unter "*Gerichtsverfahren*" im Formular 10-K für 2018 enthaltenen Angaben.

Angelegenheiten in Verbindung mit der Wohnungsbauhypotheken- und Kreditkrise

Am 15. Februar 2019 legte das Unternehmen Berufung ein oder, alternativ, einen Antrag auf eine Neuverhandlung des Beschlusses des First Department vom 17. Januar 2019 in dem Verfahren "*Deutsche Bank National Trust Company ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust 2007-NC4 gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion*

hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Capital Inc. und Morgan Stanley ABS Capital I Inc." ein. Am 7. März 2019 gab das Gericht in der Rechtssache unter der Bezeichnung "*China Development Industrial Bank gegen Morgan Stanley & Co, Incorporated u.a*" dem Antrag der CDIB auf Klärung und Revidierung des Teils des Gerichtsbeschlusses vom 21. Dezember 2018 über die Gewährung von Sanktionen wegen Vernichtung von Beweismitteln nicht statt. Am 4. April 2019 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung in dem Verfahren "*U.S. Bank National Association ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-2AX (MSM 2007-2AX) gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC, aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc. und GreenPoint Mortgage Funding, Inc.*" nicht statt. Am 24. April 2019 einigten sich die Parteien in dem Verfahren "*Kalifornien gegen Morgan Stanley u.a.*" über die Beilegung des Verfahrens.

Kartellrechtliche Angelegenheit

Seit dem 25. März 2019 wurde das Unternehmen als beklagte Partei in einer Reihe mutmaßlicher Sammelklagen benannt, die beim SDNY eingereicht wurden. Die erste dieser Klagen ist unter der Bezeichnung "*Alaska Electrical Pension Fund gegen BofA Secs., Inc., u.a.*" anhängig. In allen diesen Klagen werden Preisabsprachen sowie Handlungen den Wettbewerb einzuschränken unterstellt, im Markt für unbesicherte Anleihen der folgenden staatlich geförderten Unternehmen: Federal National Mortgage Associate, Federal Home Loan Mortgage Corporation, Federal Farm Credit Banks Funding Corporation und Federal Home Loan Banks. Der von jeder mutmaßlichen Sammelklage umfasste Zeitraum (*class period*) beginnt am 1. Januar 2012 und endet am 1. Juni 2018. In jeder Klage werden Ansprüche gemäß Section 1 des Sherman Act (US-Gesetz gegen Kartelle und den Missbrauch von Monopolstellungen), unter anderem auf Unterlassung und dreifachen Schadensersatz geltend gemacht.

Europäische Angelegenheiten

Am 7. März 2019 traf die Berufungsinstanz des Rechnungshofs der Republik Italien eine Entscheidung in der Rechtssache unter der Bezeichnung "*Fall Nr. 2012/00406/MNV*", mit der der vorgenannte Beschluss bestätigt wurde, in dem die Unzuständigkeit erklärt und die Klage gegen das Unternehmen abgewiesen worden war. Am 19. April 2019 legte der öffentliche Ankläger Berufung gegen diese Entscheidung beim Obersten Gerichtshof in Italien ein. Am 11. März 2019 legte der Kläger in der Rechtssache unter der Bezeichnung "*Banco Popolare Società Cooperativa gegen Morgan Stanley & Co. International plc u.a.*" Berufung beim Berufungsgericht in Mailand gegen die Entscheidung des vorinstanzlichen Gerichts in Mailand vom 11. September 2018 ein, mit der die Klage gegen das Unternehmen abgewiesen worden war.

Soweit nicht in:

- (a) dem Abschnitt mit der Überschrift "*Rechtsstreitigkeiten*" auf den Seiten 169-173 und in den Absätzen, die mit "*Rechtliche Angelegenheiten*" unter der Überschrift "*Haftungsverhältnisse*" und hier unter der Überschrift "*Zusagen, Garantien und Haftungsverhältnisse*" in den "*Anmerkungen zu den konsolidierten Finanzausweisen*" auf den Seiten 131-133 des Geschäftsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das am 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr beginnen,
- (b) dem Abschnitt mit der Überschrift "*Rechtsstreitigkeiten*" auf Seite 75 und in den Absätzen, die mit "*Rechtliche Angelegenheiten*" unter der Überschrift "*Haftungsverhältnisse*" und hier unter der Überschrift "*Zusagen, Mietverhältnisse, Garantien und Haftungsverhältnisse*" in den "*Anmerkungen zu den konsolidierten Finanzausweisen*" auf den Seiten 60-62 des Quartalsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-Q für das am 31. März 2019 beendete Quartal beginnen; sowie
- (c) in diesem Abschnitt "*Rechtsstreitigkeiten und Haftungsverhältnisse*" in diesem Registrierungsdocument anders dargelegt,

gibt bzw. gab es während des 12-Monatszeitraums vor dem Datum dieses Registrierungsdokuments keine behördlichen, Gerichts-, oder Schiedsverfahren, an denen Morgan Stanley beteiligt ist bzw. war (einschließlich anhängiger oder angedrohter Verfahren, von denen Morgan Stanley Kenntnis hat), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität von Morgan Stanley oder der Morgan Stanley Gruppe haben bzw. in jüngster Vergangenheit hatten.

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Abschlussprüfer

Die konsolidierten Finanzausweise von Morgan Stanley und seinen Tochtergesellschaften zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 und für jedes der Geschäftsjahre in dem jeweils am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017 beendeten Zeitraum sowie die Effizienz der internen Kontrollen der Finanzberichterstattung zum 31. Dezember 2018, die jeweils in dieses Registrierungsdokument einbezogen sind, wurden von Deloitte & Touche LLP, einem beim Public Company Accounting Oversight Board (United States of America) registrierten unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft, wie in dessen Berichten vom 26. Februar 2019, die per Verweis in dieses Dokument einbezogen sind, dargelegt.

Trendinformationen

Die Ertragslage von Morgan Stanley wurde in der Vergangenheit durch viele Faktoren erheblich beeinflusst, was auch in Zukunft weiterhin der Fall sein könnte. hierzu zählen: die Auswirkungen von Marktbedingungen, insbesondere in den globalen Aktien-, Renten-, Devisen-, Kredit- und Warenmärkten, einschließlich der Märkte für Firmen- und Hypothekendarlehen (gewerbliche und Wohnungsbaudarlehen) sowie in den gewerblichen Immobilien- und Energiemärkten; der Umfang der Beteiligung von einzelnen Investoren in den globalen Märkten sowie der Umfang von Kundenvermögen; der Zu- oder Abfluss von Anlagekapital in oder aus Vermögenswerten unter Verwaltung oder Aufsicht, das Niveau und die Volatilität von Aktien-, festverzinslichen Papieren sowie Waren, von Zinssätzen, Inflationsraten und Währungskursen und anderen Marktindizes; die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten und Kapital sowie die Kreditratings, die den unbesicherten kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten von Morgan Stanley zugewiesen werden; die von Morgan Stanley, ihren Wettbewerbern und Gegenparteien eingeführten technologischen Änderungen und technologische Risiken, Risiken der Betriebskontinuität und damit verbundene operationelle Risiken, einschließlich Störungen oder sonstiger Beeinträchtigungen von Morgan Stanleys Tätigkeiten oder Systemen oder eines Dritten (oder von deren Drittparteien); Risiken im Zusammenhang mit Bedrohungen der Internetsicherheit, einschließlich Risikosteuerung bei Datenschutz und Internetsicherheit; Morgan Stanleys Fähigkeit, sein Kapital und seine Liquidität wirksam zu steuern, einschließlich der Genehmigung seiner Kapitalplanung durch die zuständige Bankenaufsicht; die Auswirkungen aktueller, bevorstehender und künftiger Gesetze (unter anderem in Verbindung mit dem Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act ("**Dodd-Frank Act**") oder diesbezüglicher Änderungen, Regulierungen (einschließlich Eigenkapital-, Fremdkapital-, Funding-, Liquiditäts- und Sanierungs- und Abwicklungsanforderungen sowie Morgan Stanleys Fähigkeit diese Anforderungen zu erfüllen), Strategien, einschließlich der Fiskal- und Geldpolitik, die von Zentralbanken und Regulierungsbehörden festgelegt wurde; Änderungen der globalen Handelspolitik sowie von Zöllen, Obergrenzen bzgl. Staatsverschuldungen und der Finanzierung, Reformen des LIBOR[®], des EURIBOR[®] und anderer Indizes sowie anderer rechtlicher und regulatorischer Maßnahmen in den Vereinigten Staaten und weltweit; Änderungen im Steuerrecht und steuerrechtlicher Vorschriften weltweit, einschließlich der Auslegung und Anwendung des U.S. Tax Cuts and Jobs Act ("**Steuergesetz**"); die Effektivität von Morgan Stanleys Risikomanagementprozessen; die Fähigkeit von Morgan Stanley, wirksam auf einen wirtschaftlichen Abschwung oder auf sonstige Marktstörungen zu reagieren; die Auswirkungen von wirtschaftlichen und politischen Bedingungen und geopolitischen Ereignissen, einschließlich, zum Beispiel, des voraussichtlichen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und eines Regierungsstillstandes in den Vereinigten Staaten; die Maßnahmen und Initiativen derzeitiger und potenzieller Wettbewerber sowie von Regierungen, Zentralbanken, Aufsichtsbehörden und Selbstverwaltungsorganisationen; Morgan Stanleys Fähigkeit, innovative Produkte und Dienstleistungen anzubieten und seine strategischen Ziele umzusetzen; Länderrisiken; die Entwicklung und die Ergebnisse von Morgan Stanleys Akquisitionen, Veräußerungen, Joint Ventures, strategischen Allianzen oder sonstigen strategischen Vereinbarungen; das Anleger-, Verbraucher- und Geschäftsklima und das Vertrauen in die Finanzmärkte; Morgan Stanleys Reputation und die allgemeine Wahrnehmung der Finanzdienstleistungsbranche; Naturkatastrophen, Pandemien und kriegerische Handlungen oder

Terrorakte; oder eine Kombination dieser oder anderer Faktoren. Zudem können legislative, rechtliche und regulatorische Entwicklungen im Zusammenhang mit Morgan Stanleys Geschäften zu höheren Kosten führen, und dadurch Auswirkungen auf die Ertragslage haben.

Seit dem 31. Dezember 2018 haben sich die Aussichten von Morgan Stanley nicht erheblich nachteilig verändert.

Wesentliche Änderungen

Seit dem 31. März 2019 haben sich in der Finanz- oder Handelsposition von Morgan Stanley keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Aktienkapital

Das autorisierte Aktienkapital von Morgan Stanley umfasste zum 31. März 2019 3.500.000.000 Stammaktien im Nennwert von je US-\$ 0,01 und 30.000.000 Vorzugsaktien im Nennwert von je US-\$ 0,01.

Das ausgegebene, nicht-nachschusspflichtige und voll eingezahlte Aktienkapital von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2018 umfasste 2.038.893.979 Stammaktien im Nennwert von je US-\$ 0,01.

Gründungsurkunde

Der Unternehmenszweck von Morgan Stanley ist in Artikel III der Gründungsurkunde dargelegt und erlaubt es dem Unternehmen, alle gesetzlich zulässigen Handlungen vorzunehmen und Aktivitäten zu verfolgen, für die eine Kapitalgesellschaft nach dem Allgemeinen Gesetz über Kapitalgesellschaften (*General Corporation Law*) des Bundesstaates Delaware organisiert und errichtet werden kann.

9. INFORMATIONEN VON DRITTEN, EXPERTENBEWERTUNGEN UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

Dieses Registrierungsdocument enthält keine Informationen von Dritten, Expertenbewertungen oder Interessenerklärungen mit Ausnahme der Berichte der Abschlussprüfer. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf den vorstehenden Abschnitt "*Zusätzliche Informationen*" verwiesen.

10. FINANZINFORMATIONEN

Erforderliches Kapital

Die Schätzung des erforderlichen Kapitals von Morgan Stanley ("**Erforderliches Kapital**") basiert auf den Rahmenvorschriften für das Erforderliche Kapital, einer internen Kapitaladäquanzrichtlinie. Die Verteilung des Kernkapitals auf die Geschäftsbereiche basiert auf der Verwendung des Kapitals, berechnet nach den Rahmenvorschriften für das Erforderliche Kapital, sowie auf dem jeweiligen Beitrag eines Geschäftsbereichs zur Summe des Erforderlichen Kapitals von Morgan Stanley.

Bei den Rahmenvorschriften für das Erforderliche Kapital handelt es sich um risikobasierte und Leverage-orientierte Kapitalverwendungs-Messgrößen, die mit dem regulatorischen Kapital von Morgan Stanley verglichen werden, um sicherzustellen, dass Morgan Stanley gegebenenfalls nach Absorption potenzieller Verluste aufgrund extremer Belastungen jeweils das für eine Unternehmensfortführung erforderliche Kapital erhalten kann. Morgan Stanley definiert die Differenz zwischen der Summe des durchschnittlichen Kernkapitals von Morgan Stanley und der Summe der durchschnittlichen Kernkapitalbeträge, die den Geschäftsbereichen zugewiesen werden, als Kernkapital von Morgan Stanley ("**Kernkapital der Muttergesellschaft**"). Im Allgemeinen hält Morgan Stanley Kernkapital der Muttergesellschaft für künftige aufsichtsrechtliche Anforderungen, organisches Wachstum, Akquisitionen und sonstigen Kapitalbedarf vor.

Die Schätzung des primären Eigenkapitals und seine Verteilung auf die Geschäftsbereiche basieren auf den Vorschriften für das regulatorische Kapital (nach vollständiger Umsetzung der Eigenkapitalregeln). Die Kapitalzuweisung auf die Geschäftsbereiche erfolgt generell zu Beginn eines jeden Jahres und bleibt das ganze Jahr über bis zur nächsten jährlichen Anpassung unverändert, es sei denn, es tritt eine wesentliche geschäftliche Veränderung ein (z.B. Akquisition oder Veräußerung). Unterschiede zwischen

dem verfügbaren und dem Erforderlichen Kapital werden während des Jahres dem Primären Eigenkapital der Muttergesellschaft zugerechnet.

Die Rahmenvorschriften für das Erforderliche Kapital werden sich voraussichtlich mit der Zeit infolge der Veränderungen im geschäftlichen und regulatorischen Umfeld, z.B. zwecks Berücksichtigung von Änderungen bei Stresstests oder Verbesserungen der Modellmethoden weiterentwickeln. Morgan Stanley wird die Rahmenvorschriften gegebenenfalls weiterhin im Hinblick auf die Auswirkungen künftiger regulatorischer Anforderungen überprüfen.

In der nachstehenden Tabelle ist die Aufteilung des durchschnittlichen Kernkapitals für 2016, 2017 und 2018⁽¹⁾ dargestellt:

	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	<u>Aufteilung des durchschnittlichen primären Eigenkapitals</u>	<u>Aufteilung des durchschnittlichen primären Eigenkapitals</u>	<u>Aufteilung des durchschnittlichen primären Eigenkapitals</u>
	<i>(Mrd. Dollar)</i>		
Institutional Securities	40,8	40,2	43,2
Wealth Management	16,8	17,2	15,3
Investment Management	2,6	2,4	2,8
Muttergesellschaft	9,8	10,0	7,6
Gesamt	<u>70,0</u>	<u>69,8</u>	<u>68,9</u>

⁽¹⁾ Das durchschnittliche primäre Eigenkapital ist eine nicht auf GAAP basierende Messgröße.

Übersicht der Geschäftsergebnisse 2018

Konsolidierte Ergebnisse. Morgan Stanley wies 2018 Nettohandelsumsätze von \$ 40.107 Mio. aus, verglichen mit \$ 37.945 Mio. im Jahr 2017. Der auf Morgan Stanley entfallende Nettoertrag für 2018 belief sich auf \$ 8.748 Mio. oder \$ 4,73 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit \$ 6.111 Mio. oder \$ 3,07 je Stammaktie (verwässert) im Jahr 2017.

Die Ergebnisse für 2018 enthalten unregelmäßige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*) in Höhe \$ 203 Mio. oder \$ 0,12 je Stammaktie (verwässert), hauptsächlich in Verbindung mit der Neubewertung von Rücklagen und damit verbundenen Zinsen aufgrund der Ergebnisse von Steuerprüfungen in verschiedenen Rechtsordnungen. Des Weiteren war der effektive Steuersatz 2018 niedriger als im Jahr 2017, was in erster Linie auf die Einführung des Steuergesetzes zurückzuführen war.

Die Ergebnisse für 2017 enthielten unregelmäßige Nettozuführungen zu den Steuerrückstellungen (*net discrete tax provision*) in Höhe \$ 968 Mio. oder \$ 0,53 je Stammaktie (verwässert), vornehmlich aufgrund der Auswirkungen des Steuergesetzes, teilweise ausgeglichen durch Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*), die hauptsächlich auf die Neubewertung von Rücklagen und damit verbundene Zinsen aufgrund neuer Informationen zum Stand von IRS-Steuerprüfungen für einen Zeitraum von mehreren Jahren zurückzuführen waren.

Zinsunabhängige Aufwendungen. Die Aufwendungen für Vergütungen und Nebenleistungen in Höhe von \$ 17.632 Mio. stiegen 2018 um 3% gegenüber \$ 17.166 Mio. im Jahr 2017. Die Ergebnisse für 2018 spiegeln Erhöhungen der ermessensabhängigen, leistungsbezogenen Vergütungen wider, die hauptsächlich auf höhere Einnahmen und eine Reduzierung des Anteils der ermessensabhängigen, leistungsbezogenen Vergütungen, die Gegenstand von Entgeltumwandlungsvereinbarungen waren ("*compensation deferral modification*"), sowie Gehaltszahlungen in allen Geschäftsbereichen, formelbasierte Auszahlungen an Vertreter des Geschäftsbereichs Wealth Management und Amortisation von zurückgestellten Bar- und Aktienzuteilungen. Diese Erhöhungen wurden teilweise durch eine Minderung des beizulegenden Zeitwerts von Investitionen, auf die sich bestimmte aufgeschobene Versorgungspläne beziehen, wieder ausgeglichen.

Die vergütungsunabhängigen Aufwendungen beliefen sich 2018 auf \$ 11.238 Mio., verglichen mit \$ 10.376 Mio. im Jahr 2017, was einer Erhöhung um 8% entspricht, die in erster Linie auf höhere

volumenbezogene Aufwendungen, die Erfassung bestimmter Kosten auf Bruttobasis aufgrund einer Aktualisierung der Rechnungslegungspraktiken für Einnahmen aus Verträgen mit Kunden (*Revenue vom Contracts with Customers*) und verstärkte Investitionen in Technologie zurückzuführen war und teilweise durch niedrigere Rechtskosten wieder ausgeglichen wurde.

Ergebnisse der Geschäftsbereiche. Die Nettohandelsumsätze des Geschäftsbereichs Institutional Securities in Höhe von \$ 20.582 Mio. im Jahr 2018 stiegen gegenüber 2017 um 9%, was hauptsächlich auf höhere Einnahmen aus Vertrieb und Handel und aus dem Investment Banking zurückzuführen war.

Die Nettohandelsumsätze des Geschäftsbereichs Wealth Management in Höhe von \$ 17.242 Mio. im Jahr 2018 stiegen gegenüber 2017 um 2%, was in erster Linie auf das Wachstum der Einnahmen aus der Vermögensverwaltung zurückzuführen ist, das teilweise durch reduzierte Einnahmen aus dem Handel wieder ausgeglichen wurde.

Die Nettohandelsumsätze des Geschäftsbereichs Investment Management in Höhe von \$ 2.746 Mio. im Jahr 2018 stiegen gegenüber 2017 um 6%, was hauptsächlich auf höheren Einnahmen aus der Vermögensverwaltung beruhte und teilweise durch niedrigere Gewinne aus Vermögensanlagen wieder ausgeglichen wurde.

2017 im Vergleich zu 2016

Konsolidierte Ergebnisse. Morgan Stanley erzielte 2017 Nettohandelsumsätze von \$ 37.945 Mio., verglichen mit \$ 34.631 Mio. im Jahr 2016. Der auf Morgan Stanley entfallende Nettoertrag für 2017 belief sich auf \$ 6.111 Mio. oder \$ 3,07 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit \$ 5.979 Mio. bzw. \$ 2,92 je Stammaktie (verwässert) im Jahr 2016.

Die Ergebnisse für 2017 enthielten unregelmäßige Nettozuführungen zu den Steuerrückstellungen (*net discrete tax provision*) in Höhe \$ 968 Mio. oder \$ 0,53 je Stammaktie (verwässert), vornehmlich aufgrund der Auswirkungen des Steuergesetzes, teilweise ausgeglichen durch Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*), die hauptsächlich auf die Neubewertung von Rücklagen und damit verbundene Zinsen aufgrund neuer Informationen zum Stand von IRS-Steuerprüfungen für einen Zeitraum von mehreren Jahren zurückzuführen waren. Die Ergebnisse für 2016 beinhalteten unregelmäßige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*) in Höhe von \$ 68 Mio. oder \$ 0,04 je Stammaktie (verwässert), die hauptsächlich auf die Neubewertung von Rücklagen und damit verbundene Zinsen aufgrund neuer Informationen zum Stand von IRS-Steuerprüfungen für einen Zeitraum von mehreren Jahren zurückzuführen waren, was durch Anpassungen an andere steuerliche Gegebenheiten teilweise wieder ausgeglichen wurde.

Ohne unregelmäßige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*) belief sich der auf Morgan Stanley entfallende Nettoertrag 2017 auf \$ 7.079 Mio. oder \$ 3,60 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit einem auf Morgan Stanley entfallenden Nettoertrag von \$ 5.911 Mio. oder \$ 2,88 je Stammaktie (verwässert) im Jahr 2016.

Nettohandelsumsätze der Geschäftsbereiche. Die Nettohandelsumsätze des Bereichs Institutional Securities in Höhe von \$ 18.813 Mio. in Jahr 2017 stiegen gegenüber 2016 um 8%, was in erster Linie auf höhere Einnahmen aus dem Investment Banking zurückzuführen ist.

Die Nettohandelsumsätze im Bereich Wealth Management in Höhe von \$ 16.836 Mio. im Jahr 2017 stiegen gegenüber 2016 um 10%, was hauptsächlich auf der Zunahme der Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und der Nettozinserträge beruhte.

Die Nettohandelsumsätze des Bereichs Investment Management in Höhe von \$ 2.586 Mio. im Jahr 2017 stiegen gegenüber 2016 um 22%, was in erster Linie auf höhere Einnahmen aus Investments und aus der Vermögensverwaltung zurückzuführen ist.

Zinsunabhängige Aufwendungen. Die Aufwendungen für Vergütungen und Nebenleistungen in Höhe von \$ 17.166 Mio. stiegen 2017 um 8% gegenüber \$ 15.878 Mio. im Jahr 2016. Die Ergebnisse für 2017 spiegeln in erster Linie Erhöhungen der formelbasierten Zahlungen an die Vertreter des Bereichs Wealth Management wider, die mit höheren Einnahmen einhergingen, den beizulegenden Marktwert von Investitionen, auf die sich bestimmte arbeitnehmerfinanzierte Versorgungspläne beziehen, leistungsabhängige Vergütungen, die hauptsächlich durch höhere Einnahmen und arbeitnehmerfinanzierte

Versorgungspläne getragen werden, die in Verbindung mit "Carried Interest" im Geschäftsbereich Investment Management stehen.

Die vergütungsunabhängigen Aufwendungen beliefen sich 2017 auf \$ 10.376, verglichen mit \$ 9.905 Mio. im Jahr 2016, was einer Erhöhung um 5% entspricht, die in erster Linie auf höhere volumenbezogene Aufwendungen und Rechtskosten zurückzuführen ist.

Rendite auf das durchschnittliche primäre Eigenkapital. Die Rendite auf das durchschnittliche primäre Eigenkapital belief sich 2018 auf 11,5% oder 11,8% ohne Debt Valuation Adjustment ("**DVA**"). Im Jahr 2017 betrug die Rendite auf das durchschnittliche primäre Eigenkapital 9,4% oder 8,0% ohne DVA bzw. 7,0% ohne DVA und Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*).

MORGAN STANLEY
Konzernbilanz
(Mio. Dollar, außer Angaben zu Aktien)

	Zum 31. Dezember 2018	Zum 31. Dezember 2017
Aktiva		
Kasse und Kassenäquivalente:		
Kasse und Bankguthaben	30.541	24.816
Verzinsliche Bankeinlagen	21.299	21.348
Liquide Mittel mit Verfügungsbeschränkung	35.356	34.231
Handelsaktiva zum beizulegenden Zeitwert (\$ 120.437 bzw. \$ 169.735 waren an verschiedene Parteien verpfändet)	266.299	298.282
Wertpapiere des Anlagevermögens (beinhalten \$ 61.061 bzw. \$ 55.203 zum beizulegenden Zeitwert)	91.832	78.802
Im Rahmen von Reverse Repo-Vereinbarungen erworbene Wertpapiere	98.522	84.258
Wertpapierleihgeschäfte	116.313	124.010
Kunden- und sonstige Forderungen	53.298	56.187
Darlehen:		
Für Investitionszwecke gehalten (nach Abzug von Wertberichtigungen von \$ 238 bzw. \$ 224)	99.815	92.953
Zum Verkauf bestimmt	15.764	11.173
Firmenwert	6.688	6.597
Immaterielle Vermögenswerte (nach Abzug aufgelaufener Abschreibungen von \$ 2.877 bzw. \$ 2.730)	2.163	2.448
Sonstige Aktiva	15.641	16.628
Gesamtvermögen	853.531	851.733
Passiva		
Einlagen (beinhalten \$ 442 bzw. \$ 204 zum beizulegenden Zeitwert)	187.820	159.436
Handelspassiva zum beizulegenden Zeitwert	126.747	131.295
Im Rahmen von Repo-Vereinbarungen erworbene Wertpapiere (beinhalten \$ 812 bzw. \$ 800 zum beizulegenden Zeitwert)	49.759	56.424
Wertpapierleihgeschäfte	11.908	13.592
Sonstige besicherte Finanzierungen (beinhalten \$ 5.245 bzw. \$ 3.863 zum beizulegenden Zeitwert)	9.466	11.271
Kunden- und sonstige Verbindlichkeiten	179.559	191.510
Sonstige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	17.204	17.157
Mittelaufnahmen (beinhalten \$ 51.184 bzw. \$ 46.912 zum beizulegenden Zeitwert)	189.662	192.582
Summe der Verbindlichkeiten	772.125	773.267
Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten (siehe Anmerkung 12)		
Eigenkapital		
Eigenkapital von Morgan Stanley:		
Vorzugsaktien	8.520	8.520
Stammaktien im Nennwert von je \$ 0,01:		
Autorisierte Aktien: 3.500.000.000		
Ausgegebene Aktien: 2.038.893.979		
Ausstehende Aktien: 1.699.828.943 bzw. 1.788.086.805	20	20
Kapitalrücklage	23.794	23.545
Gewinnrücklagen	64.175	57.577
Belegschaftsaktien-Trusts	2.836	2.907
Sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen	(2.292)	(3.060)
Eigene Stammaktien, zu Anschaffungskosten, im Nennwert von je \$ 0,01 (339.065.036 bzw. 250.807.174 Aktien)	(13.971)	9.211
An Belegschaftsaktien-Trusts ausgegebene Stammaktien	(2.836)	(2.907)
Summe des Eigenkapitals von Morgan Stanley	80.246	77.391
Nicht-beherrschende Anteile	1.160	1.075
Summe des Eigenkapitals	81.406	78.466
Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten und Einlagen	853.531	851.733

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
(Mio. Dollar, außer Angaben je Aktie)

	2018	2017	2016
Einnahmen:			
Investment Banking	6.482	6.003	4.933
Handel	11.551	11.116	10.209
Beteiligungen	437	820	160
Provisionen und Gebühren	4.190	4.061	4.109
Vermögensverwaltung	12.898	11.797	10.697
Sonstige	743	848	825
Summe der zinsunabhängigen Einnahmen	36.301	34.645	30.933
Zinserträge	13.892	8.997	7.016
Zinsaufwendungen	10.086	5.697	3.318
Zinsergebnis	3.806	3.300	3.698
Nettohandelsumsätze	40.107	37.945	34.631
Zinsunabhängige Aufwendungen:			
Vergütungen und Nebenleistungen	17.632	17.166	15.878
Raumkosten und Ausstattung	1.391	1.329	1.308
Makler-, Clearing- und Börsengebühren	2.393	2.093	1.920
Datenverarbeitung und Kommunikation	2.016	1.791	1.787
Marketing und Geschäftsentwicklung	691	609	587
Professionelle Dienstleistungen	2.265	2.169	2.128
Sonstige	2.482	2.385	2.175
Summe der zinsunabhängigen Aufwendungen	28.870	27.542	25.783
Gewinn vor Steuern aus fortgeführten Aktivitäten	11.237	10.403	8.848
Rückstellung für Ertragsteuern	2.350	4.168	2.726
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten	8.887	6.235	6.122
Gewinn (Verlust) nach Steuern aus eingestellten Aktivitäten	(4)	(19)	1
Nettoertrag	8.883	6.216	6.123
Auf Anteile ohne beherrschenden Einfluss entfallender Nettoertrag	135	105	144
Auf Morgan Stanley entfallender Nettoertrag	8.748	6.111	5.979
Vorzugsdividenden und sonstige	526	523	471
Auf die Stammaktionäre von Morgan Stanley entfallender Gewinn	8.222	5.588	5.508
Gewinn je Stammaktie (unverwässert):			
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten	4,81	3,15	2,98
Gewinn (Verlust) aus eingestellten Aktivitäten	—	(0,01)	—
Gewinn je Stammaktie (unverwässert)	4,81	3,14	2,98
Gewinn je Stammaktie (verwässert):			
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten	4,73	3,08	2,92
Gewinn (Verlust) aus eingestellten Aktivitäten	—	(0,01)	—
Gewinn je Stammaktie (verwässert)	4,73	3,07	2,92
Durchschnittlich ausstehende Stammaktien (in Mio. Aktien):			
Unverwässert	1.708	1.780	1.849
Verwässert	1.738	1.821	1.887

**Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung
(Mio. Dollar)**

	2018	2017	2016
Nettoertrag	8.883	6.216	6.123
Sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen, nach Steuern:			
Anpassungen für Fremdwährungsumrechnung.....	(90)	251	(11)
Veränderung der unrealisierten Nettogewinne (-verluste) aus zum Verkauf bestimmten Wertpapieren		41	
Pensions-, Versorgungs- und sonstige Anpassungen	(272)		(269)
Veränderung der Nettoforderungswertberichtigungen	137	(117)	(100)
	1.517	(588)	(296)
Summe sonstiger erfolgsneutraler Eigenkapitalveränderungen	1.292	(413)	(676)
Erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen.....	10.175	5.803	5.447
Auf Anteile ohne beherrschenden Einfluss entfallender Nettoertrag	135	105	144
Auf Anteile ohne beherrschenden Einfluss entfallende sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen.....	87	4	(1)
Auf Morgan Stanley entfallende erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen	9.953	5.694	5.304

AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY

Der Rest dieses Abschnitts enthält ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley für das jeweils am 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr und das am 31. März 2018 und 31. März 2019 beendete Quartal. Die nachstehenden Informationen sind den geprüften Jahresabschlüssen aus dem Geschäftsbericht von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das am 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr sowie den ungeprüften Jahresabschlüssen aus dem Quartalsberichten von Morgan Stanley auf Formular 10-Q für das jeweils am 31. März 2018 und 31. März 2019 beendete Quartal entnommen.

Konzernbilanz	Zum 31. Dezember 2017	Zum 31. Dezember 2018	Zum 31. März 2018 (ungeprüft)	Zum 31. März 2019 (ungeprüft)
	<i>(Mio. Dollar)</i>		<i>(Mio. Dollar)</i>	
Gesamtvermögen.....	851.733	853.531	858.495	875.964
Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten und Einlagen	851.733	853.531	858.495	875.964
			Drei-Monats-Zeitraum bis zum	
Konzerngewinn- und Verlustrechnung	2017	2018	31. März 2018 (ungeprüft)	31. März 2019 (ungeprüft)
	<i>(Mio. Dollar)</i>		<i>(Mio. Dollar)</i>	
Nettohandelsumsätze.....	37.945	40.107	11.077	10.286
Gewinn vor Steuern aus fortgeführten Aktivitäten	10.403	11.237	3.420	2.955
Nettoertrag	6.235	8.887	2.704	2.468

BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

1. INFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

Geschichte und Entwicklung von Morgan Stanley & Co. International plc

Firma, Ort der Eintragung und Registrierungsnummer, Gründungsdatum

MSI plc wurde in England und Wales unter der Registrierungsnummer 2068222 am 28. Oktober 1986 eingetragen. MSI plc wurde als eine Kapitalgesellschaft (*company limited by shares*) nach dem britischen Gesetz über Kapitalgesellschaften von 1985 (*Companies Act 1985*) gegründet und ist im Rahmen des britischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften von 2006 (*Companies Act 2006*) tätig. MSI plc wurde am 13. April 2007 als eine Aktiengesellschaft (*public limited company*) neu eingetragen.

Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz von MSI plc befindet sich in 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA, die Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes ist +44 20 7425 8000.

Firma und Handelsname

Die Firma und der Handelsname von MSI plc ist Morgan Stanley & Co. International plc.

Jüngste Ereignisse

In jüngerer Zeit ist kein MSI plc betreffendes Ereignis eingetreten, das für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit von erheblicher Bedeutung ist.

2. ÜBERSICHT DER AKTIVITÄTEN

MSI plc ist die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die sich aus MSI plc und allen ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen zusammensetzt ("**MSI plc Gruppe**"). Die Hauptaktivität der MSI plc Gruppe ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen für Unternehmen, Regierungen und Finanzinstitute.

MSI plc ist weltweit mit besonderem Schwerpunkt in Europa tätig. Sie betreibt Niederlassungen im Dubai International Financial Centre, in Südkorea, den Niederlanden, Polen, im Qatar Financial Centre, in Südkorea und in der Schweiz.

Die MSI plc Gruppe, die einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der globalen Strategie des Geschäftsbereichs Institutional Securities der Morgan Stanley Gruppe leistet, erbringt Kapitalaufnahmen, Finanzberatungsdienste, einschließlich der Beratung bei Fusionen und Übernahmen, Umstrukturierungen, Immobilien- und Projektfinanzierungen, bietet Firmenkredite an und führt Vertriebs- und Handels- sowie Finanzierungs- und Market-Making-Aktivitäten in Verbindung mit Aktien und festverzinslichen Produkten durch, einschließlich Devisen und Waren, sowie Investmentaktivitäten.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die oberste Muttergesellschaft von MSI plc im Vereinigten Königreich ist Morgan Stanley International Limited ("**MSI**"), und das MSI plc beherrschende oberste Mutterunternehmen ist Morgan Stanley, das zusammen mit MSI plc und den anderen konsolidierten Tochtergesellschaften von Morgan Stanley die Morgan Stanley Gruppe bildet.

MSI plc steht direkt im Eigentum von Morgan Stanley Investments (UK) (100%ige Beteiligung).

Bei den in diesem Registrierungsdocument in dem Abschnitt mit der Überschrift "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley & Co. International plc*" enthaltenen konsolidierten Finanzausweisen handelt es sich um den Konzernabschluss der MSI plc Gruppe; für Zwecke dieses Abschlusses ist MSI plc die Muttergesellschaft dieser Gruppe.

Zwischen MSI plc und Morgan Stanley sowie anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe bestehen wesentliche Wechselbeziehungen, dies umfasst die Bereitstellung von Finanzierungen, Kapitaldienstleistungen und logistischer Unterstützung für oder durch MSI plc sowie einheitliche oder

gemeinsam genutzte Geschäfts- oder Betriebsplattformen oder -systeme, einschließlich der Mitarbeiter. Als Folge dieser Wechselbeziehungen sowie der Mitwirkung von MSI plc sowie anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe im globalen Finanzdienstleistungssektor könnten Faktoren, die sich auf die Geschäfte und Lage von Morgan Stanley oder anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe auswirken, auch die Geschäfte und Lage von MSI plc beeinflussen. Solche Auswirkungen könnten direkter Art sein, z.B. wenn wirtschaftliche oder marktbezogene Faktoren direkt die Märkte beeinflussen, in denen MSI plc und andere Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe tätig sind, oder indirekt, wenn z.B. ein anderer Faktor die Fähigkeit anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe beeinflusst, Dienstleistungen oder Finanzierungen oder Kapital für MSI plc zur Verfügung zu stellen, oder direkt oder indirekt Aufträge an MSI plc zu erteilen. In ähnlicher Weise können alle Entwicklungen, die sich auf die Reputation oder das Standing von Morgan Stanley oder von anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe auswirken, einen indirekten Einfluss auf MSI plc haben. Diese Wechselbeziehungen sollten daher bei jeder Einschätzung von MSI plc berücksichtigt werden.

Siehe "Beschreibung von Morgan Stanley" bezüglich Informationen zur Morgan Stanley Gruppe.

4. GESCHÄFTSLEITUNG VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

Mitglieder der Geschäftsleitung (*Directors*) von MSI plc

Name	Wichtigste externe Tätigkeiten
Simon Peter Ball	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited und Non-Executive Director von AIB Mortgage Bank, Commonwealth Games England and Birmingham Organising Committee for the 2022 Commonwealth Games Ltd.
Jonathan Bloomer	Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited und Morgan Stanley Bank International Limited. Vorsitzender der Geschäftsleitung von Arrow Global Group PLC und SDL Property Services Group Ltd. Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von Change Living Limited und Change Real Estate Limited.
Daniel Cannon	Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited und Morgan Stanley Bank International Limited.
Terri Duhon	Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited, Morgan Stanley Bank International Limited und Morgan Stanley Investment Management Limited. Non-Executive Director von Rathbone Brothers plc und Rathbone Investment Management Limited.
Lee Guy	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited und Morgan Stanley Bank International Limited.
Jakob Horder	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc und Morgan Stanley International Limited sowie Mitglied des Aufsichtsrats der Morgan Stanley Bank AG.
Arun Kohli	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited, Morgan Stanley Bank International Limited, Morgan Stanley Asia Limited und Morgan Stanley Hong Kong Securities Limited.
Kim Maree Lazaroo	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited, Morgan Stanley Bank International Limited, Morgan Stanley & Co. Limited, Morgan Stanley France S.A., Morgan Stanley Group (Europe), Morgan Stanley Investments (UK) und Morgan Stanley Securities Limited. Mitglied des Aufsichtsrats der

Name	Wichtigste externe Tätigkeiten
	Morgan Stanley Europe Holding SE und Morgan Stanley Europe SE.
Mary Phibbs	Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited und Morgan Stanley Bank International Limited. Mitglied der Geschäftsleitung des Canadian Pension Plan Investment Board.
David Russell	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited, RMB Morgan Stanley (Proprietary) Limited, Morgan Stanley France S.A. und Morgan Stanley France Holdings I S.A.S.
Noreen Philemona Whyte	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited, Morgan Stanley Bank International Limited und European Principal Assets Limited.
Clare Eleanor Woodman	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited und Morgan Stanley Huaxin Securities Co. Ltd. Non-Executive Director von UK Finance Limited, The City UK und des Banking Standards Board.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsleitung ist 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber MSI plc und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Pflichten.

5. GESCHÄFTSLEITUNGSPRAKTIKEN

MSI hat im September 2003 einen Revisionsausschuss (*MSI Audit Committee* - der "**MSI-Revisionsausschuss**") gebildet. Die derzeitige Aufgabe des MSI-Revisionsausschusses ist es, die Geschäftsleitung bei der Überwachung der folgenden Aspekte zu unterstützen: (i) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresabschlüsse der MSI, ihrer von der FCA regulierten Tochtergesellschaften, d.h.: Morgan Stanley Bank International Limited, MSI plc, Morgan Stanley Investment Management Limited und Morgan Stanley Investment Management (ACD) Limited ("**Regulierte Tochtergesellschaften**"), (ii) die internen Kontrollsysteme, (iii) die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, (iv) die Qualifizierung und Unabhängigkeit der externen Abschlussprüfer der MSI und ihrer Regulierten Tochtergesellschaften, (v) die Leistungen der internen und externen Abschlussprüfer von Morgan Stanley und (vi) die Effizienz der Richtlinien und Strukturen von Morgan Stanley für die Konfliktbewältigung in Europa.

Der MSI-Revisionsausschuss berichtet der Geschäftsleitung der MSI auf vierteljährlicher Basis. Der MSI-Revisionsausschuss setzt sich zusammen aus Simon Ball, Jonathan Bloomer, David Cannon, Terri Duhon und Mary Phibbs. Simon Ball, Jonathan Bloomer, David Cannon, Terri Duhon und Mary Phibbs sind keine leitenden Angestellten oder Mitarbeiter der Morgan Stanley Gruppe, sondern unabhängige Mitglieder des MSI-Revisionsausschusses. Die Mitglieder des MSI-Revisionsausschusses werden von der Geschäftsleitung (*Board of Directors*) der MSI bestellt.

MSI plc erfüllt die Corporate Governance-Anforderungen nach dem Gesellschaftsrecht des Vereinigten Königreichs.

6. HAUPTAKTIONÄRE

Hauptaktionäre

Der Eigentümer des Aktienkapitals von MSI plc sind nachstehend aufgeführt:

<u>Aktienklasse</u>	<u>Aktionär</u>	<u>Anzahl der gehaltenen Aktien (in % der jeweiligen Klasse)</u>
Stammaktien im Nennwert von je GBP 1,00	Morgan Stanley Investments (UK)	17.615.107 (100%)
Stammaktien im Nennwert von je USD 1,00	Morgan Stanley Investments (UK)	10.935.105.148 (100%)
Nicht-stimmberechtigte Stammaktien der Klasse A im Nennwert von je USD 1,00	Morgan Stanley Investments (UK)	1.500.000.000 (100%)

Das MSI plc beherrschende oberste Mutterunternehmen ist Morgan Stanley. Bezüglich Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Stammaktien von Morgan Stanley wird auf den Abschnitt mit der Überschrift "*Hauptaktionäre*" in der vorstehenden "*Beschreibung von Morgan Stanley*" verwiesen.

7. RECHTSSTREITIGKEITEN

Gerichtsverfahren

Neben den nachstehend beschriebenen Angelegenheiten wurde die MSI plc Gruppe zeitweise im gewöhnlichen Geschäftsverlauf als beklagte Partei in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Schiedsverfahren, Sammelklagen und sonstigen Gerichtsverfahren benannt, die sich in Verbindung mit ihren Aktivitäten als ein diversifiziertes globales Finanzdienstleistungsinstitut ergaben. Einige der tatsächlich anhängigen oder angedrohten Gerichtsverfahren sind mit beträchtlichen Entschädigungs- und/oder Strafschadensersatzforderungen oder Schadensersatzansprüchen in unbestimmter Höhe verbunden. In einigen Fällen sind die Unternehmen, die ansonsten in diesen Fällen die Hauptbeklagten wären, insolvent oder befinden sich in finanziellen Schwierigkeiten.

Die MSI plc Gruppe ist außerdem zeitweise in sonstige Überprüfungen, Untersuchungen und Verfahren (sowohl formeller als auch informeller Art) durch staatliche und selbstregulierende Stellen involviert, die sich auf die Geschäfte der MSI plc Gruppe beziehen und unter anderem Vertriebs- und Handelsaktivitäten, Finanzprodukte oder Angebote, die von der MSI plc Gruppe gesponsert, übernommen oder verkauft werden, sowie rechnungslegungsbezogene oder betriebliche Angelegenheiten betreffen, von denen einige zu nachteiligen Gerichtsurteilen, Vergleichen, Bußgeldern, Geldstrafen, Unterlassungsverfügungen oder sonstigen Rechtsbehelfen führen können.

Die Haftung und/oder die Höhe der Schadensersatzforderung wird von der MSI plc Gruppe in allen anhängigen Fällen bestritten. Soweit die verfügbaren Informationen darauf hindeuten, dass wahrscheinlich zum Datum der Finanzausweise eine Haftung bestand und die MSI plc Gruppe die Höhe des betreffenden Verlustes plausibel einschätzen kann, bildet die MSI plc Gruppe eine aufwandswirksame Rückstellung in Höhe des geschätzten Verlustes. Die künftigen Rechtskosten der MSI plc Gruppe können angesichts des derzeitigen Umfelds im Bereich der staatlichen Untersuchungen und privaten Rechtsstreitigkeiten, die globale Finanzdienstleistungsunternehmen, einschließlich der MSI plc Gruppe, betreffen, von einem Abrechnungszeitraum zum anderen schwanken.

Bei vielen Verfahren und Untersuchungen ist es jedoch naturgemäß schwierig, festzustellen, ob ein Verlust wahrscheinlich oder auch nur möglich ist, oder die Höhe eines Verlustes einzuschätzen. Die MSI plc Gruppe kann nicht mit Sicherheit vorhersehen, wie oder wann solche Verfahren oder Untersuchungen entschieden werden oder wie letztendlich gegebenenfalls der Vergleich, das Bußgeld, die Geldstrafe oder sonstige Anordnung ausfallen wird, insbesondere bei Verfahren und Untersuchungen, bei denen der Sachverhalt noch festgestellt oder bestritten wird oder die Kläger oder Regierungsstellen beträchtliche oder nicht bezifferte Schadensersatzforderungen stellen oder eine Wiederherstellung, Gewinnherausgabe oder Geldstrafen fordern. Die Lösung vieler Fragen könnte erforderlich sein, auch durch eine potenziell langwierige Aufdeckung und Feststellung wichtiger Sachverhalte, die Entscheidung von Fragen in Verbindung mit der Zulassung von Klägergruppen und der Berechnung des Schadensersatzes oder sonstiger gerichtlich festzusetzender Beträge und durch die Lösung neuer oder unerledigter rechtlicher Fragen zu dem betreffenden Verfahren bzw. der betreffenden Untersuchung, bevor ein Verlust oder ein zusätzlicher Verlust oder die Bandbreite von Verlusten oder zusätzlichen Verlusten in Bezug auf ein Verfahren oder eine Untersuchung plausibel eingeschätzt werden kann.

Vorbehaltlich des Vorstehenden ist die MSI plc Gruppe nach derzeitigem Wissensstand und Rücksprache mit ihren Rechtsberatern der Ansicht, dass der Ausgang dieser Verfahren und Untersuchungen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzlage der MSI plc Gruppe haben wird, obwohl der Ausgang dieser Verfahren oder Untersuchungen für die Betriebsergebnisse und Cashflows der MSI plc Gruppe für einen spezifischen Abrechnungszeitraum von erheblicher Bedeutung sein kann, was unter anderem von der Höhe der Einnahmen oder Erträge der MSI plc Gruppe für diesen Zeitraum abhängt.

Obwohl die MSI plc Gruppe nachstehend einige Verfahren benennt, die einzeln oder insgesamt ihrer Ansicht nach von erheblicher Bedeutung sind, kann nicht gewährleistet werden, dass keine wesentlichen zusätzlichen Verluste aufgrund von Ansprüchen, die noch nicht geltend gemacht wurden oder noch nicht als von erheblicher Bedeutung angesehen werden, entstehen.

Am 15. Juli 2010 reichte die CDIB eine Klage gegen die MSI plc Gruppe und ein anderes Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe unter der Bezeichnung "*China Development Industrial Bank gegen Morgan Stanley & Co. Incorporated u.a.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. Die Klage bezieht sich auf einen Credit Default Swap in Höhe von \$ 275 Mio. ("**CDS**"), der auf den Super-Senior-Teil der STACK 2006-1 Collateralised Debt Obligation ("**CDO**") bezogen ist. In der Klage werden Ansprüche nach dem *Common Law* wegen Täuschung, Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht und arglistigem Verschweigen geltend gemacht und behauptet, dass die MSI plc Gruppe und ein anderes Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe die Risiken für die CDIB in Verbindung mit den STACK 2006-1 CDO falsch dargestellt und gewusst hätten, dass die Vermögenswerte, mit denen die CDO unterlegt ist, von schlechter Qualität waren, als sie den CDS mit der CDIB abschlossen. In der Klage werden eine Entschädigungsleistung für die laut der CDIB im Rahmen des CDS angeblich bereits erlittenen Verluste von ca. \$ 228 Mio., eine Aufhebung der Verpflichtung der CDIB, weitere \$ 12 Mio. zu zahlen, Strafschadensersatz, Rechtsschutz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable relief*) sowie die Zahlung von vor und nach einem Gerichtsurteil anfallenden Zinsen und Gebühren und Kosten gefordert. Am 28. Februar 2011 hat das Gericht den Antrag der MSI plc Gruppe und eines anderen Unternehmens der Morgan Stanley Gruppe auf Klageabweisung zurückgewiesen. Am 21. Dezember 2018 hat das Gericht den Antrag der MSI plc Gruppe und eines anderen verbundenen Unternehmens der Morgan Stanley Gruppe auf ein Urteil im abgekürzten Verfahren abgelehnt und dem Antrag der MSI plc Gruppe und eines anderen verbundenen Unternehmens der Morgan Stanley Gruppe auf Sanktionen wegen Vernichtung von Beweismitteln teilweise stattgegeben. Am 18. Januar 2019 stellte die CDIB einen Antrag auf Klärung und Revidierung des Teils des Gerichtsbeschlusses vom 21. Dezember 2018 über die Gewährung von Sanktionen wegen Vernichtung von Beweismitteln. Am 24. Januar 2019 legte die CDIB Berufung gegen den Gerichtsbeschluss vom 21. Dezember 2018 ein, und am 25. Januar 2019 legten die MSI plc Gruppe und ein anderes verbundenes Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe gegen denselben Beschluss Berufung ein. Am 7. März 2019 entsprach das Gericht nicht dem Antrag der CDIB auf Klärung und Revidierung des Teils des Gerichtsbeschlusses vom 21. Dezember 2018 über die Gewährung von Sanktionen wegen Vernichtung von Beweismitteln.

Am 1. April 2016 hat die Generalstaatsanwaltschaft von Kalifornien (*California Attorney General's Office*) im Namen kalifornischer Anleger, zu denen die kalifornische Pensionskasse für Angestellte des öffentlichen Dienstes (*California Public Employees' Retirement System*) und die kalifornische Pensionskasse für Lehrer (*California Teachers' Retirement System*) zählen, eine Klage gegen die Morgan Stanley Gruppe beim California State Court unter der Bezeichnung "*Kalifornien gegen Morgan Stanley u.a.*" eingereicht. In der Klage wird behauptet, die verbundene Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe haben in Verbindung mit durch Wohnungsbauhypothesen unterlegten Wertpapieren und Schuldverschreibungen, die vom Cheyne SIV begeben wurden, Fakten falsch dargestellt bzw. unerwähnt gelassen, und es werden Verstöße gegen das kalifornische Gesetz gegen unberechtigte Ansprüche (*California False Claims Act*) sowie andere einzelstaatliche Gesetze vorgebracht und dreifacher Schadensersatz, Bußgelder, Gewinnherausgabe und Unterlassungsanordnungen gefordert. Am 30. September 2016 gab das Gericht dem Rechtseinwand der verbundenen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe statt, wobei die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Klage erneut vorzubringen. Am 21. Oktober 2016 reichte die Generalstaatsanwaltschaft von Kalifornien eine geänderte Klageschrift ein. Am 25. Januar 2017 lehnte das Gericht den Rechtseinwand der Morgan Stanley Gruppe bezüglich der geänderten Klageschrift ab. Am 24. April 2019 einigten sich die Parteien über die Beilegung des Verfahrens.

Ein italienisches Finanzinstitut, Banco Popolare, reichte am 11. Oktober 2011 vor den Gerichten in Mailand eine zivilrechtliche Klage gegen die MSI plc Gruppe und eines ihrer Unternehmen unter der Bezeichnung "*Banco Popolare Società Cooperativa gegen Morgan Stanley & Co. International plc & andere*", in Verbindung mit dem Kauf von Schuldverschreibungen von Parmalat im Betrag von € 100

Mio., ein. In der Klage behauptet Banco Popolare unter anderem, die MSI plc Gruppe und ein weiteres Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe hätten von der bevorstehenden Insolvenz von Parmalat Kenntnis gehabt und mit anderen zusammengewirkt, um Banco Popolare zum Kauf von Schuldverschreibungen zu verleiten, in dem sie sowohl die tatsächliche Finanzlage von Parmalat als auch bestimmte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen gegenüber dem Markt und Banco Popolare nicht offenlegten. Banco Popolare strebt Schadensersatz in Höhe von € 76 Mio. (ca. \$ 91 Mio.) zuzüglich Schadensersatz für entgangene Gewinnchancen und immaterielle Schäden an. Die MSI plc Gruppe und ein weiteres Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe reichten ihre Klagebeantwortung am 20. April 2012 ein. Am 11. September 2018 wies das Gericht die Klage gegen die MSI plc Gruppe und ein anderes verbundenes Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe in vollem Umfang ab. Am 11. März 2019 legte die Klägerin Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts ein.

Am 22. Juni 2017 reichte der öffentliche Ankläger des Rechnungshofs der Republik Italien eine Klage gegen die MSI plc Gruppe unter der Bezeichnung "*Fall Nr. 2012/00406/MNV*" ein, die bei der regionalen Staatsanwaltschaft, Abteilung für Streitsachen des Rechnungshofs für Lazio, Italien, anhängig ist. Die Klage bezieht sich auf bestimmte derivative Transaktionen zwischen der Republik Italien und der MSI plc Gruppe sowie einem anderen verbundenen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe. Die Transaktionen wurden ursprünglich zwischen 1999 und 2005 abgeschlossen und im Dezember 2011 und Januar 2012 umstrukturiert (und in einigen Fällen beendet). In der Klage wird unter anderem behauptet, die MSI plc Gruppe sei in Verbindung mit diesen Transaktionen effektiv als Beauftragter des Staates tätig gewesen, und es werden Ansprüche geltend gemacht, die sich unter anderem darauf beziehen, ob das Finanzministerium ermächtigt war, diese Transaktionen abzuschließen, ob die Transaktionen angemessen waren und ob sich die MSI plc Gruppe bei der Beendigung bestimmter Transaktionen ordnungsgemäß verhalten hat. Der Ankläger macht in einem administrativen Verfahren Schadensersatzansprüche gegen die MSI plc Gruppe in Höhe von € 2,76 Mrd. (ca. \$ 3,2 Mrd.) geltend. Am 30. März 2018 legte die MSI plc Gruppe ihre Klagebeantwortung in dieser Sache vor. Am 15. Juni 2018 fasste das Gericht einen Beschluss, in dem es sich für unzuständig erklärte und die Klage gegen die MSI plc Gruppe abwies. Am 10. Januar 2019 fand eine Anhörung des Berufungsantrags des öffentlichen Anklägers statt. Am 7. März 2019 fasste die Berufungsinstanz des Gerichts einen Beschluss, mit dem sie sich für unzuständig erklärte und die Klage gegen die MSI plc Gruppe abwies. Am 19. April 2019 legte der öffentliche Ankläger Berufung gegen diese Entscheidung beim Obersten Gerichtshof in Italien ein.

In den Rechtssachen unter der Bezeichnung "*Fall Nr. 15/3637*" und "*Fall Nr. 15/4353*" hat die Niederländische Steuerbehörde vor dem Bezirksgericht Amsterdam eine frühere Aufrechnung durch eine Tochtergesellschaft der MSI plc Gruppe von Quellensteuergutschriften in Höhe von ca. € 124 Mio. (ca. \$ 142 Mio.), zuzüglich aufgelaufener Zinsen, gegen die Körperschaftsteuerverbindlichkeiten einer Tochtergesellschaft der MSI plc Gruppe für die Steuerjahre 2007 bis 2013 angefochten. Die Niederländische Steuerbehörde behauptet, dass die Tochtergesellschaft der MSI plc Gruppe keinen Anspruch auf Erhalt der Quellensteuergutschriften hatte, was unter anderem darauf beruht, dass die Tochtergesellschaft der MSI plc Gruppe keinen Rechtsanspruch auf bestimmte zu den betreffenden Terminen der Quellensteuer unterliegende Wertpapiere hatte. Die Niederländische Steuerbehörde hat außerdem behauptet, dass die Tochtergesellschaft der MSI plc Gruppe versäumt hat, der Niederländischen Steuerbehörde bestimmte Informationen zu liefern und ordnungsgemäße Bücher und Akten zu führen. Am 26. April 2018 entschied das Bezirksgericht Amsterdam und wies die Klage der Niederländischen Steuerbehörde ab. Am 4. Juni 2018 legte die Niederländische Steuerbehörde vor dem Berufungsgericht in Amsterdam in den Rechtssachen unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. 18/00318*" und "*Fall Nr. 18/00319*" Berufung ein. Eine Anhörung des Berufungsantrags der Niederländischen Steuerbehörde ist für den 26. Juni 2019 anberaumt.

Am 5. Oktober 2017 reichten mehrere institutionelle Anleger beim Stadtgericht von Kopenhagen, Dänemark, eine Klage gegen die MSI plc Gruppe und eine weitere Bank unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. B-803-18*" (früher BS 99-6998/2017) ein, die sich auf ihre Funktion als Konsortialbanken beim Börsengang ("**IPO**") der dänischen Gesellschaft OW Bunker A/S im März 2014 bezieht. In der Klage werden Schadensersatzansprüche in Höhe von DKK 534.270.456 (ca. \$ 82 Mio.), zuzüglich Zinsen, für angebliche Verluste aus der Investition in Aktien von OW Bunker, die im November 2014 Insolvenz anmeldete, geltend gemacht. Unabhängig davon, trat am 29. November 2017 eine weitere Gruppe von institutionellen Anlegern neben der MSI plc Gruppe und einer weiteren Bank als Beklagte gegenüber verschiedenen anderen Parteien, die an dem IPO beteiligt waren, in einem vor dem Landgericht in Ostdänemark anhängigen Verfahren unter der Bezeichnung "*Fall Nr. B-2073-16*" bei. Der gegen die MSI plc Gruppe und die andere Bank eingereichte Klage wurde die eigene Fall-Nr. B-2564-17 zugewiesen. Die Investoren machten gegenüber der MSI plc Gruppe und der anderen Bank auf gesamtschuldnerischer

Basis mit den Beklagten in diesem Verfahren Schadensersatzforderungen in Höhe von DKK 767.235.885 (ca. \$ 124 Mio.), zuzüglich Zinsen, geltend. Beide Klagen beruhen auf einer angeblichen Prospekthaftung; die zweite Klage macht außerdem eine Berufshaftung der Banken, die als Finanzintermediäre tätig waren, geltend. Am 8. Juni 2018 ordnete das Stadtgericht von Kopenhagen, Dänemark, an, dass die Rechtssachen unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. B-803-18, B-2073-16*" und "*Fall Nr. B-2564-17*" zusammen vor dem Obersten Gerichtshof von Ostdänemark verhandelt werden. Am 29. Juni 2018 reichte die MSI plc Gruppe ihre Klageerwidern in der Rechtssache unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. B-2564-17*" ein. Am 4. Februar 2019 reichte die MSI plc Gruppe ihre Klageerwidern in der Rechtssache unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. B-803-18*" ein.

Die Gruppe und andere Finanzinstitute stehen in einer Reihe von staatlichen Untersuchungen und zivilrechtlichen Angelegenheiten in Bezug auf Vorwürfe eines wettbewerbswidrigen Verhaltens in verschiedenen Bereichen der Finanzdienstleistungsbranche Rede und Antwort, einschließlich der nachstehend beschriebenen Angelegenheit.

Seit Februar 2016 sind die Gruppe und bestimmte verbundene Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe als eine beklagte Partei in verschiedenen vorgeblichen kartellrechtlichen Sammelklagen benannt, die jetzt zu einem einheitlichen Verfahren vor dem US-Bezirksgericht für den südlichen Bezirk von New York (*United States District Court for the Southern District of New York*) unter der Bezeichnung "*In der Sache: Kartellrechtliches Verfahren zu Zinsswaps*" zusammengefasst wurden. Die Kläger behaupten unter anderem, dass die MSI plc Gruppe und bestimmte verbundene Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe zusammen mit verschiedenen anderen beklagten Finanzinstituten von 2008 bis Dezember 2016 in Verbindung mit ihren angeblichen Bemühungen zur Verhinderung des Aufbaus elektronischer börsenbasierter Plattformen für den Handel mit Zinsswaps gegen US-Kartellgesetze sowie Kartellgesetze des Bundesstaates New York verstoßen hätten. Klagen wurden sowohl für eine Gruppe von Investoren (vorgeblichen Sammelklägern), die von den Beklagten Zinsswaps erworben hatten, als auch für zwei Swap-Durchführungsplattformen, deren Bemühungen zum Aufbau dieser Plattformen angeblich durch die Beklagten hintertrieben wurden, eingereicht. In der zusammengefassten Klageschrift wird unter anderem die Zulassung der Gruppe von Investoren als Sammelkläger sowie dreifacher Schadensersatz gefordert. Am 28. Juli 2017 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung teilweise stattgegeben und ihn teilweise zurückgewiesen.

Soweit nicht vorstehend in dem Abschnitt mit der Überschrift "*Gerichtsverfahren*" anders dargelegt, gibt bzw. gab es während des 12-Monatszeitraums vor dem Datum dieses Registrierungsdokuments keine behördlichen, Gerichts-, oder Schiedsverfahren, an denen MSI plc beteiligt ist bzw. war (einschließlich anhängiger oder angedrohter Verfahren, von denen MSI Kenntnis hat), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität der MSI plc Gruppe haben können bzw. in jüngster Vergangenheit hatten.

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Abschlussprüfer

Der Bericht und die Finanzausweise von MSI plc für die am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017 beendeten Geschäftsjahre wurden von Deloitte LLP, 1 New Street Square, London EC4A 3HQ, geprüft, einem registrierten Wirtschaftsprüfungsunternehmen und Mitglied des *Institute of Chartered Accountants* in England und Wales im Sinne der Satzung des Instituts.

Trendinformationen

Seit dem 31. Dezember 2018 haben sich die Aussichten von MSI plc nicht erheblich nachteilig verändert.

Wesentliche Änderungen

Seit dem 31. Dezember 2018 (dem Datum des jüngsten Konzernberichts und der jüngsten konsolidierten Finanzausweise von MSI plc) haben sich in der Finanz- oder Handelsposition der MSI plc Gruppe keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Kapitalstruktur

Das ausgegebene und voll eingezahlte Aktienkapital von MSI plc setzte sich zum 31. Dezember 2018 wie folgt zusammen:

- (i) £ 17.615.107, eingeteilt in 17.615.107 Stammaktien im Nennwert von je £ 1 (die "**Stammaktien im Nennwert von je GBP 1,00**"). Jede GBP-Stammaktie gewährt eine Stimme innerhalb ihrer Klasse. Die GBP-Stammaktien als Klasse haben Anspruch auf 0,161% der Stimmen in der Hauptversammlung.
- (ii) US-\$ 10.935.105.148, eingeteilt in 10.935.105.148 Stammaktien im Nennwert von je US-\$ 1 (die "**Stammaktien im Nennwert von je USD 1,00**"). Jede USD-Stammaktie gewährt eine Stimme innerhalb ihrer Klasse. Die USD-Stammaktien als Klasse haben Anspruch auf 99,839% der Stimmen in der Hauptversammlung.
- (iii) US-\$ 1.500.000.000, eingeteilt in 1.500.000.000 Stammaktien der Klasse A im Nennwert von je US-\$ 1 ("**Nicht-stimmberechtigte Stammaktien der Klasse A im Nennwert von je USD 1,00**"). Die Inhaber der Nicht-stimmberechtigten USD-Stammaktien der Klasse A haben in der Hauptversammlung von MSI plc kein Stimmrecht.

Satzung (*Articles of Association*)

Gemäß dem Gesetz über Kapitalgesellschaften von 2006 (*Companies Act 2006*) unterliegt der Gesellschaftszweck von MSI plc keinen Beschränkungen mehr. Die Satzung (*articles of association*) wurde zuletzt am 26. Februar 2019 geändert.

**AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY & CO.
INTERNATIONAL PLC**

In der nachstehenden Tabelle werden ausgewählte konsolidierte Finanzinformationen zur MSI plc Gruppe nach anwendbarem Recht und in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards ("**IFRS**") in der in der Europäischen Union umgesetzten Form wiedergegeben. Diese Informationen sind den geprüften Finanzausweisen von MSI plc zum 31. Dezember 2018 entnommen.

Die nachstehend wiedergegebenen Finanzinformationen sollten in Verbindung mit diesen Finanzausweisen und den entsprechenden Anmerkungen gelesen werden.

	31. Dez. 2017	31. Dez. 2018
	<i>(Mio. \$)</i>	
Konzernbilanz		
<i>Gesamtvermögen</i>	461.362	446.199
<i>Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten und Eigenkapital</i>	461.362	446.199
Konzerngewinn- und Verlustrechnung		
<i>Nettohandelsertrag</i>	4.934	4.825
<i>Gewinn vor Steuern</i>	1.278	1.056
<i>Gewinn für das Jahr / die Periode</i>	864	697

BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY B.V.

1. INFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY B.V.

Geschichte und Entwicklung

Morgan Stanley B.V. wurde als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Niederlande (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) am 6. September 2001 für unbegrenzte Dauer gegründet. MSBV ist im Handelsregister der niederländischen Handelskammer (*Kamer van Koophandel*) unter der Nummer 34161590 eingetragen. Ihr Firmensitz befindet sich in Amsterdam, Niederlande.

Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz von MSBV befindet sich in Luna Arena, Herikerbergweg 238, 1101 CM, Amsterdam, Niederlande. Die Telefonnummer ist +31 20 57 55 600.

Firma und Handelsname

Die Firma und der Handelsname von MSBV ist Morgan Stanley B.V.

Anwendbares Recht

MSBV wurde nach dem Recht der Niederlande gegründet und unterliegt diesem Recht.

2. ÜBERSICHT DER TÄTIGKEITEN

Haupttätigkeiten

Die Hauptaktivität von MSBV ist die Ausgabe von Finanzinstrumenten, einschließlich Schuldverschreibungen, Zertifikaten und Optionsscheinen, und die Absicherung der Verbindlichkeiten aus diesen Emissionen.

Hauptmärkte

MSBV führt ihre Geschäfte von den Niederlanden aus. Alle wesentlichen Vermögenswerte von MSBV sind Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe (oder von ihnen begebene Wertpapiere). MSBV führt diese Geschäfte nicht auf einer Wettbewerbsbasis, unterliegt jedoch als ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe indirekt teilweise dem Wettbewerbsdruck, dem Morgan Stanley ausgesetzt ist. Siehe vorstehender Abschnitt "*Beschreibung von Morgan Stanley*" bezüglich weiterer Einzelheiten.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

MSBV hat keine Tochtergesellschaften. Sie steht letztendlich unter der Kontrolle von Morgan Stanley.

4. GESCHÄFTSLEITUNG VON MSBV

Die derzeitigen Mitglieder der Geschäftsleitung (*Directors*) von MSBV, ihre etwaigen Ämter innerhalb von MSBV und ihre etwaigen wichtigsten externen Tätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. Die Geschäftsadresse jedes Mitglieds der Geschäftsleitung ist Luna Arena, Herikerbergweg 238, 1101 CM Amsterdam Zuidoost, Niederlande.

<u>Name</u>	<u>Titel</u>	<u>Wichtigste externe Tätigkeiten</u>
H. Herrmann	Director	Executive Director von Morgan Stanley, Mitglied der Geschäftsleitung der Fundlogic (Jersey) Limited, Morgan Stanley Islamic Finance Limited, Morgan Stanley (Jersey) Limited und Archimedes Investments Cooperatieve U.A.
S. Ibanez	Director	Executive Director von Morgan Stanley

Name	Titel	Wichtigste externe Tätigkeiten
P.J.G de Reus	Director	Mitarbeiter der TMF Netherlands B.V., Mitglied der Geschäftsleitung der Archimedes Investments Cooperatieve U.A.
L.P.A. Rolfes	Director	Mitarbeiter der TMF Netherlands B.V.
TMF Management B.V.	Director	Niederländischer Anbieter von Firmendienstleistungen

Mitglieder der Geschäftsleitung der TMF Management B.V.

A.G.M. Nagelmaker	Director	Mitarbeiter der TMF Netherlands B.V.
W.H. Kamphuijs	Director	Mitarbeiter der TMF Netherlands B.V.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber MSBV und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Pflichten.

5. GESCHÄFTSLEITUNGSPRAKTIKEN

MSBV hat im April 2015 einen Revisionsausschuss (der "**MSBV-Revisionsausschuss**") gebildet. Die derzeitige Aufgabe des MSBV-Revisionsausschusses ist es:

- (i) die Geschäftsleitung der Gesellschaft über die Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung zu informieren und zu erklären, wie die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung zur Integrität der Finanzberichterstattung beigetragen hat und welche Funktion der Prüfungsausschuss hierbei hatte;
- (ii) die Finanzberichterstattung zu überwachen und Empfehlungen oder Vorschläge zur Sicherstellung ihrer Integrität vorzutragen;
- (iii) die Wirksamkeit der internen Qualitätskontroll- und Risikomanagementsysteme der Gesellschaft und gegebenenfalls ihrer internen Prüfungsverfahren im Hinblick auf die Finanzberichterstattung der Gesellschaft zu überwachen, ohne ihre Unabhängigkeit zu beeinträchtigen;
- (iv) die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses, insbesondere ihre Durchführung, zu überwachen;
- (v) die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu prüfen und zu überwachen sowie insbesondere zusätzliche Leistungen für die Gesellschaft zu erbringen; und
- (vi) die Verantwortung für das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers zu übernehmen und einen Abschlussprüfer zu empfehlen.

Der MSBV-Revisionsausschuss berichtet der Geschäftsleitung von MSBV auf halbjährlicher Basis. Derzeit besteht der MSBV-Revisionsausschuss aus Herrn Adrian Masterson, Frau Victoria Worster und Herrn Gert Huizing. Herr Masterson und Herr Huizing sind keine leitenden Angestellten oder Mitarbeiter der Morgan Stanley Gruppe und unabhängige Mitglieder des MSBV-Revisionsausschusses. Die Mitglieder des MSBV-Revisionsausschusses werden von der Gesellschafterversammlung von MSBV bestellt.

MSBV ist der Ansicht, dass sie alle auf sie anwendbaren niederländischen Gesetze zur Corporate Governance einhält.

Bei MSBV handelt es sich nach niederländischem und EU-Recht um eine Organisation von öffentlichem Interesse. MSBV hat ihren eigenen Revisionsausschuss gebildet, der den anwendbaren Corporate Governance-Regeln und Zusammensetzungsanforderungen entspricht, wie in der Satzung (*Articles of Association*) von MSBV näher erläutert.

6. HAUPTANTEILSEIGNER

Archimedes Investments Cooperatieve U.A. (ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe) hält die Mehrheit der Anteile von MSBV. Morgan Stanley International Holdings Inc. und Morgan Stanley Jubilee Investments Ltd. halten jeweils einen Anteil an MSBV.

MSBV steht letztendlich unter der Kontrolle von Morgan Stanley. MSBV sind in diesem Zusammenhang keine Kontrollmaßnahmen bekannt. Bezüglich Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Stammaktien von Morgan Stanley wird auf den Abschnitt mit der Überschrift "*Hauptaktionäre*" in der vorstehenden "*Beschreibung von Morgan Stanley*" verwiesen.

Alle Entscheidungen über die Ausgabe von Wertpapieren werden von der Geschäftsführung von MSBV getroffen, und MSBV erzielt aus ihren Wertpapieremissionen eine marktübliche Vergütung.

7. RECHTSSTREITIGKEITEN

Es gab während des 12-Monatszeitraums vor dem Datum dieses Registrierungsdokuments keine behördlichen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, an denen MSBV beteiligt war (einschließlich anhängiger oder angedrohter Verfahren, von denen MSBV Kenntnis hat), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität von MSBV haben bzw. in jüngster Vergangenheit hatten.

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Abschlussprüfer

Deloitte Accountants B.V., unabhängige Abschlussprüfer und Wirtschaftsprüfer, Gustav Mahlerlaan 2970, 1081 LA Amsterdam, P.O. Box 58110, 1040 HC Amsterdam, Niederlande, Mitglied des Niederländischen Instituts der Wirtschaftsprüfer (*Nederlandse Beroepsorganisatie van Accountants*), hat die Jahresabschlüsse von MSBV für die am 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 beendeten Geschäftsjahre geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

In diesem Dokument sind keine weiteren Informationen enthalten, die von Deloitte Accountants B.V. geprüft wurden.

Trendinformationen

MSBV hat die Absicht, weiterhin Wertpapiere auszugeben und Absicherungsgeschäfte für diese Wertpapieremissionen abzuschließen. Seit dem 31. Dezember 2018 haben sich die Aussichten von MSBV nicht erheblich nachteilig verändert.

Wesentliche Änderungen

Seit dem 31. Dezember 2018 haben sich in der Finanz- oder Handelsposition von MSBV keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Stammkapital

Das Stammkapital von MSBV ist in Stammanteile im Nennwert von je EUR 100 eingeteilt.

Das ausgegebene, zugeteilte und voll eingezahlte Stammkapital von MSBV besteht aus 150.180 Stammanteilen im Nennwert von je EUR 100.

Satzung (*Articles of Association*)

Der Gesellschaftszweck von MSBV ist in Artikel 3 ihrer Satzung dargelegt und erlaubt ihr die Ausgabe, den Verkauf, den Ankauf, die Übertragung und Entgegennahme von Optionsscheinen, Derivaten, Zertifikaten, schuldrechtlichen Wertpapieren, Anteilspapieren und/oder vergleichbaren Wertpapieren oder Instrumenten sowie den Abschluss von Absicherungsgeschäften in Verbindung mit diesen Wertpapieren und Instrumenten. Darüber hinaus umfasst ihr Gesellschaftszweck die Finanzierung von Betrieben und Gesellschaften, Kreditaufnahmen und -vergaben, die Aufnahme von Kapital sowie den Abschluss von Vereinbarungen in Verbindung mit den vorgenannten Aktivitäten, die Übernahme von Garantien, die Übernahme von Verpflichtungen der Gesellschaften und Unternehmen, mit denen sie eine Gruppe bildet, und im Namen Dritter und die Verpfändung ihrer Vermögenswerte für diese Verpflichtungen sowie den

Handel mit Devisen, Wertpapieren und Vermögenswerten im Allgemeinen sowie alle Tätigkeiten, die mit den vorstehenden im weitesten Sinne in Verbindung stehen, sie betreffen oder für sie förderlich sind.

Die Satzung wurde zuletzt am 11. April 2018 geändert.

AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY B.V.

Der Gewinn nach Steuern für die am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017 beendeten Geschäftsjahre belief sich auf EUR 900.000 bzw. EUR 1.547.000. Der Gewinn vor Steuern für die am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017 beendeten Geschäftsjahre betrug EUR 1.190.000 bzw. EUR 2.060.000.

Die Summe der erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen für die am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017 beendeten Geschäftsjahre belief sich auf EUR 900.000 bzw. EUR 1.547.000.

Das Gesamtvermögen von MSBV stieg von EUR 9.481.825.000 zum 31. Dezember 2017 auf EUR 9.494.539.000 zum 31. Dezember 2018, und die Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten von EUR 9.442.042.000 zum 31. Dezember 2017 auf EUR 9.453.864.000 zum 31. Dezember 2018.

Die Finanzinformationen für MSBV für die am 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 beendeten Geschäftsjahre wurden nach den IFRS in ihrer in der Europäischen Union umgesetzten Form erstellt.

BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY FINANCE LLC

1. INFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY FINANCE LLC

Geschichte und Entwicklung

Morgan Stanley Finance LLC wurde ursprünglich am 27. März 2002 als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem *Delaware Limited Liability Company Act* auf unbestimmte Dauer unter dem Namen Morgan Stanley Tower LLC gegründet. Am 8. Januar 2016 änderte Morgan Stanley Tower LLC ihren Namen in Morgan Stanley Finance, LLC. Am 12. Januar 2016 änderte Morgan Stanley Finance, LLC ihren Namen in Morgan Stanley Finance LLC.

Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz von MSFL ist The Corporation Trust Company, Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware 19801. Die Hauptniederlassung von MSFL befindet sich in 1585 Broadway, New York, NY 10036. Ihre Telefonnummer ist 212-761-4000.

Firma und Handelsname

Die Firma und der Handelsname von MSFL ist Morgan Stanley Finance LLC.

Anwendbares Recht

MSFL wurde nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, gegründet und unterliegt diesem Recht.

2. ÜBERSICHT DER TÄTIGKEITEN

Haupttätigkeiten

Die Hauptaktivität von MSFL ist die Emission von Wertpapieren.

Hauptmärkte

MSFL führt ihre Geschäfte hauptsächlich von den Vereinigten Staaten aus.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

MSFL hat keine Tochtergesellschaften. Sie ist eine direkte Tochtergesellschaft von Morgan Stanley. Im Februar 2016 wurde MSFL in eine Finanztochtergesellschaft von Morgan Stanley umgewandelt.

4. GESCHÄFTSLEITUNG VON MSFL

Die derzeitigen Mitglieder der Geschäftsleitung von MSFL, ihre etwaigen Ämter innerhalb von MSFL und gegebenenfalls ihre wichtigsten externen Tätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. Die Geschäftsanschrift für jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist 1585 Broadway, New York, NY 10036.

<u>Name</u>	<u>Titel</u>	<u>Wichtigste externe Tätigkeiten</u>
Kevin Woodruff	President und Manager	Mitglied der Geschäftsleitung von Morgan Stanley
Nikki Tippins	Manager	Mitglied der Geschäftsleitung von Morgan Stanley
Joshua Schanzer	Manager	Executive Director von Morgan Stanley

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber MSBV und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Pflichten.

5. GESCHÄFTSLEITUNGSPRAKTIKEN

MSFL ist nicht verpflichtet, einen Prüfungsausschuss, separat von dem der Muttergesellschaft, zu unterhalten.

MSFL ist der Ansicht, dass sie alle auf sie anwendbaren Gesetze des Bundesstaates Delaware zur Corporate Governance einhält.

6. **HAUPTANTEILSEIGNER**

MSFL ist eine 100%ige direkte Tochtergesellschaft von Morgan Stanley. Bezüglich Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Stammaktien von Morgan Stanley wird auf den Abschnitt mit der Überschrift "*Hauptaktionäre*" in der vorstehenden "*Beschreibung von Morgan Stanley*" verwiesen.

7. **RECHTSSTREITIGKEITEN**

Während des 12-Monatszeitraums vor dem Datum dieses Registrierungsdokuments gab es keine behördlichen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, an denen MSFL beteiligt war (einschließlich anhängiger oder angedrohter Verfahren, von denen MSFL Kenntnis hat), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität von MSFL haben können bzw. in jüngster Vergangenheit hatten.

8. **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

Abschlussprüfer

Deloitte & Touche LLP, 30 Rockefeller Plaza, New York, NY 10112, Vereinigte Staaten, ein beim Public Company Accounting Oversight Board (United States of America) eingetragenes unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat die Jahresabschlüsse von MSFL für die am 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 beendeten Geschäftsjahre geprüft.

In diesem Dokument sind keine weiteren Informationen zu MSFL enthalten, die von Deloitte & Touche LLP geprüft wurden.

Trendinformationen

MSFL beabsichtigt, weiterhin Wertpapiere auszugeben. Seit dem 31. Dezember 2018 haben sich die Aussichten von MSFL nicht erheblich nachteilig verändert.

Wesentliche Änderungen

Seit dem 31. Dezember 2018 haben sich in der Finanz- oder Handelsposition von MSFL keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Kapitalausstattung

MSFL ist ermächtigt, eine einzige Klasse von Geschäftsanteilen auszugeben. Das ausgegebene, zugeteilte und voll eingezahlte Kapital von MSFL beträgt USD 1.000. Jeder haftungsbeschränkte Anteil hat bei Angelegenheiten, bei denen die Anteilseigner stimmberechtigt sind, eine Stimme.

Gesellschaftsvertrag (*Limited Liability Company Agreement*)

Der Gesellschaftszweck von MSFL ist in Artikel 1.2 ihres Gesellschaftsvertrags vom 27. März 2002 (in aktueller Fassung) dargelegt und umfasst alle Aktivitäten, für die eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Bundesstaates Delaware errichtet werden darf. Hierzu zählt auch die Emission von Wertpapieren.

Der Gesellschaftsvertrag wurde zuletzt am 21. Januar 2016 geändert.

AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY FINANCE LLC

Der Nettoertrag/(-verlust) für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 belief sich auf USD (14.277.000) bzw. USD 1.906.000.

Das Gesamtvermögen von MSFL stieg von USD 8.330.220.000 am 31. Dezember 2017 auf USD 13.848.062.000 am 31. Dezember 2018, die Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten stieg von USD 8.424.285.000 am 31. Dezember 2017 auf USD 13.715.765.000 am 31. Dezember 2018.

Die Finanzinformationen für MSFL wurden gemäß den in den USA allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung (US GAAP) erstellt.

TOCHTERGESELLSCHAFTEN VON MORGAN STANLEY
*** ZUM 31. DEZEMBER 2018**

* Gemäß Punkt 601(b)(21)(ii) von Verordnung (*Regulation*) S-K wurden die Namen bestimmter anderer Tochtergesellschaften von Morgan Stanley nicht aufgeführt, da sie, wenn sie insgesamt als eine einzige Tochtergesellschaft betrachtet würden, keine "wesentliche Tochtergesellschaft" gemäß Definition dieses Begriffs in Rule 1-02(w) von Verordnung (*Regulation*) S-X im Rahmen des Wertpapiergesetzes von 1934 (*Securities Exchange Act of 1934*) darstellen würden.

Name	Rechtsordnung der Gründung
Morgan Stanley	Delaware
Morgan Stanley International Incorporated	Delaware
Morgan Stanley International Finance S. A.	Luxemburg
Morgan Stanley Principal Funding, Inc.	Delaware
Morgan Stanley Senior Funding, Inc.	Delaware
Morgan Stanley Hedging Co. Ltd.	Cayman Islands
MS 10020, Inc.	Delaware
Morgan Stanley Fixed Income Ventures Inc.	Delaware
Morgan Stanley Strategic Investments, Inc.	Delaware
Morgan Stanley Capital Management, LLC	Delaware
Morgan Stanley Capital Group Inc.	Delaware
Morgan Stanley Investment Management Inc.	Delaware
Morgan Stanley Domestic Holdings, Inc.	Delaware
Morgan Stanley Services Holdings LLC	Delaware
Morgan Stanley Services Group Inc.	Delaware
MS Financing LLC	Delaware
Morgan Stanley Smith Barney FA Notes Holdings LLC	Delaware
Morgan Stanley Smith Barney LLC	Delaware
Morgan Stanley & Co. LLC	Delaware
Prime Dealer Services Corp.	Delaware
Morgan Stanley Capital Services LLC	Delaware
Morgan Stanley Delta Holdings LLC	New York
Morgan Stanley Bank, N.A.	Federal Charter
Morgan Stanley Private Bank, National Association	Federal Charter
Morgan Stanley International Holdings Inc.	Delaware
Morgan Stanley Asia Holdings Limited	Cayman Islands
Morgan Stanley Asia Regional (Holdings) III LLC	Cayman Islands
Morgan Stanley (Singapore) Holdings Pte. Ltd.	Singapur
Morgan Stanley Asia (Singapore) Pte.	Singapur
Morgan Stanley (Hong Kong) Holdings Limited	Hongkong
Morgan Stanley Hong Kong 1238 Limited	Hongkong
Morgan Stanley Asia Limited	Hongkong
MSJL Holdings Limited	Cayman Islands
Morgan Stanley Japan Holdings Co., Ltd.	Japan
Morgan Stanley MUFG Securities Co., Ltd.	Japan
Morgan Stanley International Limited	Vereinigtes Königreich
Morgan Stanley France Holdings I S.A.S.	Frankreich
Morgan Stanley France S.A.	Frankreich
Morgan Stanley UK Limited	Vereinigtes Königreich
Morgan Stanley Investments (UK)	Vereinigtes Königreich
Morgan Stanley Bank International Limited	Vereinigtes Königreich
Morgan Stanley Investment Management Limited	Vereinigtes Königreich
Morgan Stanley & Co. International plc	Vereinigtes Königreich
MSL Incorporated	Delaware
Morgan Stanley Uruguay Ltda.	Uruguay

* Gemäß Punkt 601(b)(21)(ii) von Verordnung (*Regulation*) S-K wurden die Namen bestimmter anderer Tochtergesellschaften von Morgan Stanley nicht aufgeführt, da sie, wenn sie insgesamt als eine einzige Tochtergesellschaft betrachtet würden, keine "wesentliche Tochtergesellschaft" gemäß Definition dieses Begriffs in Rule 1-02(w) von Verordnung (*Regulation*) S-X im Rahmen des Wertpapiergesetzes von 1934 (*Securities Exchange Act of 1934*) darstellen würden.

VERZEICHNIS DEFINIERTER BEGRIFFE

\$	i	MSBV	1
£	i	MSBV-Registrierungsdokument	2
€	i	MSDWD	31
Banco Popolare	60	MSFL	1
Bankengesetz	20	MSFL-Registrierungsdokument	2
Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie	20	MSI	70
Baseler Ausschuss	33	MSI plc	1
BHC-Gesetz	8	MSI plc Gruppe	70
BlackRock	45	MSI plc-Registrierungsdokument	1
BRRD	20	MSI-Revisionsausschuss	72
CDIB	53	MSSMS	44
CFTC	11	MSSB LLC	37
compensation deferral modification	63	MUMSS	46
CRA-Verordnung	29	NFA	39
DBRS	29	Nicht-stimmberchtigte Stammaktien der Klasse A im Nennwert von je USD 1,00	77
Dean Witter Discover	31	Niederländische Steuerbehörde	58
Dodd-Frank-Gesetz	3	NIMS	55
DSGVO	37	OTC	6
DVA	65	Plan	46
Endgültige Bedingungen	i	Pfund Sterling	i
Erfasste Finanzkontrakte	36	PRA	41
Erfasste Institute	36	Prospektrichtlinie	1
Erforderliches Kapital	62	R&I	29
EGRRCPA	35	Registrierungsdokument	1
EU	10	Regulierte Tochtergesellschaften	72
EUR	i	relevante britische Regulierungsbehörde	20
Euro	i	relevantes Finanzinstitut	20
EWR	29	S&P	7
FCA	14	Sanktionen	43
FDIC	7	SCCL	35
FGIC	55	SDNY	57
FINRA	38	SEC	11
Finanzierungs-ZH	9	SPOE-Strategie	9
First Department	54	State Street	45
Fitch	29	Stammaktien im Nennwert von je GBP 1,00 ..	77
GBP-Stammaktien	77	Stammaktien im Nennwert von je USD 1,00 ..	77
Gesamtverlustabsorptionskapazität	10	Supreme Court of NY	53
G-SIBs	35	Swap-Händler	34
IBORs	14	Swaps	40
IDI Plan	36	TLAC	10
IDIs	36	US-\$	i
IFRS	78	USA	i
IPO	58, 75	US-Dollar	i
Joint Venture	46	US-Notenbank	7
Kernkapital der Muttergesellschaft	62	US-Tochterbanken	7
MiFID II	39	Vanguard	45
Moody's	7	Verantwortlicher	1
Morgan Stanley	1	Vereinigtes Königreich	i
Morgan Stanley Gruppe	1	Volcker Rule	8
Morgan Stanley-Registrierungsdokument	1	ZH	42
MS&Co.	46		

**HAUPTNIEDERLASSUNG VON MORGAN
STANLEY**

1585 Broadway
New York, New York 10036
Vereinigte Staaten
Tel: +1 (212) 761 4000

**EINGETRAGENER SITZ VON MORGAN
STANLEY IN DELAWARE**

The Corporation Trust Center
1209 Orange Street
Wilmington, Delaware 19801
Vereinigte Staaten

EINGETRAGENER SITZ VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

25 Cabot Square
Canary Wharf
London E14 4QA
Vereinigtes Königreich

EINGETRAGENER SITZ VON MORGAN STANLEY B.V.

Luna Arena
Herikerbergweg 238
1101 CM Amsterdam Zuidoost
Niederlande
Tel: +31 20 57 55 600

**HAUPTNIEDERLASSUNG VON MORGAN
STANLEY FINANCE LLC**

1585 Broadway
New York, New York 10036
Vereinigte Staaten
Tel: +1 (212) 761 4000

**EINGETRAGENER SITZ VON MORGAN
STANLEY FINANCE LLC IN DELAWARE**

The Corporation Trust Center
1209 Orange Street
Wilmington, Delaware 19801
Vereinigte Staaten

**RECHTSBERATER VON MORGAN STANLEY, MORGAN STANLEY & CO.
INTERNATIONAL PLC, MORGAN STANLEY B.V. UND MORGAN STANLEY FINANCE LLC**

In Bezug auf englisches Recht:

Clifford Chance LLP
10 Upper Bank Street
Canary Wharf
London E14 5JJ
Vereinigtes Königreich

In Bezug auf niederländisches Recht:

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Strawinskylaan 10
1077 XZ Amsterdam
PO Box 75299
1070 AG Amsterdam
Niederlande

ABSCHLUSSPRÜFER VON MORGAN STANLEY

Deloitte & Touche LLP
30 Rockefeller Plaza
New York
NY 10112
Vereinigte Staaten

ABSCHLUSSPRÜFER VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

Deloitte LLP
1 New Street Square
London EC4A 3HQ
Vereinigtes Königreich

ABSCHLUSSPRÜFER VON MORGAN STANLEY B.V.

Deloitte Accountants B.V.
Gustav Mahlerlaan 2970
1081 LA Amsterdam
P.O. Box 58110
1040 HC Amsterdam
Niederlande

ABSCHLUSSPRÜFER VON MORGAN STANLEY FINANCE LLC

Deloitte & Touche LLP
30 Rockefeller Plaza
New York
NY 10112
Vereinigte Staaten